

# Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert

Von Ludwig Schmitz-Kallenberg \*)

Einleitung. S. 1—7. — Kap. I. Die Landstände bis 1309. S. 7—39. —  
Kap. II. Die Landstände im 14. und 15. Jahrhundert. S. 40—88.

Bei den geistlichen Fürstentümern Deutschlands müssen wir entsprechend ihrem doppelten Charakter als geistliche Sprengel und als politische Gebilde eine zweifache Entwicklung scharf auseinanderhalten. Beide Entwicklungsreihen, von denen die eine zur Begründung und Ausbildung einer geistlichen Hoheit, mit anderen Worten zu der Errichtung und Umgrenzung einer Diözese führte, die andere die Ausbildung einer territorialen Hoheit, also die Schaffung eines weltlichen Staates zur Folge hatte, laufen örtlich bald nebeneinander oder berühren sich doch in manchen Punkten, sodaß also im Großen und Ganzen wenigstens das Gebiet der Diözese sich mit dem des Stiftes deckt, bald sind sie von einander ganz unabhängig, und der Gebietskreis, über den sich die geistliche Macht des Bischofs erstreckt, ist von dem ihm als Landesherrn untergebenen Territorium ganz verschieden. Wenn man bedenkt, daß die Bildung der Territorien im 11. und 12. Jahrhundert durchweg zu einer Zeit erfolgte, als bereits eine nicht unbedeutende Zahl weltlicher Großen zu ansehnlicher Macht gelangt waren, während andererseits wenigstens die westdeutschen Diözesen auf ein mehrhundertjähriges Bestehen zurückblicken konnten, so kann die Tatsache nicht auffällig erscheinen, daß es den Bischöfen nur in den allerseltensten Fällen gelungen ist, über ihren ganzen Sprengel die Landeshoheit zu erwerben und gegen alle Anfeindungen siegreich zu behaupten. So teilte der Bischof von Köln die weltliche Macht in seinem Diözesangebiet mit den Grafen von Jülich, Kleve und Berg, abgesehen von den zahlreichen selbständigen Herrschaften innerhalb

\*) Die hier zum Abdruck kommende Abhandlung ist bereits vor mehr als drei Jahrzehnten entstanden. Sie war bestimmt, die Einleitung zu der von der Historischen Kommission geplanten Ausgabe der münsterschen Landtagsakten zu bilden. Da mit der Vollendung dieser Veröffentlichung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, andererseits aber die Einleitung selbständige Bedeutung und für die Geschichte des Bistums Münster grundlegenden Wert besitzt, erscheint es angebracht und gerechtfertigt, sie in dieser Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei erwies es sich als notwendig, dem seit der Abfassung erschienenen neuen Schrifttum durch entsprechende Gestaltung der Anmerkungen Rechnung zu tragen. Der Text selbst blieb bis auf vereinzelte Stellen unverändert. Die Schriftleitung.

seines Sprengels; die Trierer und Mainzer Diözese umfaßte gleichmäßig auch eine große Reihe weltlicher Territorien. Andere Bischöfe, z. B. Brandenburg und die übrigen nordostdeutschen, haben es kaum oder höchstens nur zu einer schnell vorübergehenden und qualitativ unbedeutenden territorialen Selbständigkeit gebracht.

Das Bistum Münster hat bis ins 14. Jahrhundert — aus dessen Anfang (1313) das älteste schriftliche Verzeichnis der Pfarrbezirke vorliegt, das eine genaue Umschreibung der Diözese ermöglicht<sup>1)</sup> —, ohne eine nennenswerte Einbuße zu erleiden, in den Grenzen bestanden, die ihm bei der Gründung zugewiesen waren.<sup>2)</sup> Außer dem westfälischen Gebiete, umfassend die fünf Gaue: Drein-, Stever-, Scopingau, Bursibant und das sächsische Hamaland, welches Gebiet politisch als „Oberstift Münster“ bezeichnet wird, gehörten dazu die fünf friesischen Gaue,<sup>3)</sup> von denen nur Teile auch in territorialer Hinsicht dem „Niederstift“ des Fürstbistums angegliedert wurden. Das Niederstift, auch Emsländisches Quartier genannt, nämlich, welches später aus drei Ämtern: Meppen, Vechta und Cloppenburg zusammengesetzt war, ging zum größten Teil 1252 durch Ankauf der Grafschaft Vechta, aus der das gleichnamige Amt und das Amt Meppen gebildet wurden, an das Stift Münster über, während das Amt Cloppenburg erst 1400 an dasselbe fiel.<sup>4)</sup> In dem Niederstift konkurrierte die geistliche Gewalt des Osnabrücker Bischofs mit der des münsterschen, in der Weise, daß der Osnabrücker Sprengel im Amte Meppen die Diözese Münster durchschnitt, die bei Schepdsdorp endete und wieder an der Leda in Ostfriesland (etwa bei Leer) begann.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Gedruckt Westf. UB. VIII Nr. 794. Diese „registratio“ umfaßt aber nur die Kirchen des Münsterlandes, nicht die des friesischen Teiles der Diözese.

<sup>2)</sup> Adolf Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster, Bd. I, Münster (1867—) 1885, S. 269, 165 ff.

<sup>3)</sup> Über die Diözesanverhältnisse in den friesischen Gauen vergl. die kurzen Angaben bei D. T. Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Bd. I, S. 80, 102—103, und Ernst Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch, Bd. I Nr. 270, S. 230; ausführlicher spricht darüber Gerda Krüger, Der münsterische Archidiaconat Friesland in sein. Ursprung u. sein. rechtsgesch. Entwicklung bis zum Ausgang d. Mittelalters (Gesch. Quellen u. Darstellungen, hrsg. von L. Schmitz-Kallenberg, H. 6), Hildesheim 1925, S. 7 ff.; J. G. C. Joosting, De bisdommen Munster en Osnabrück in Groningen en Friesland, Geschiedkundige Atlas van Nederland 9, II, 1921; Suur, Geschichte der ehemaligen Klöster in der Provinz Ostfriesland, Emden 1838, S. 2 ff.

<sup>4)</sup> Ludwig Niemann, Das oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bd. I, Oldenburg 1889, S. 56 ff., 90 ff., 113; Georg Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg (Studien u. Vorarbeiten z. Histor. Atlas Niedersachsens, H. 3), Göttingen 1907, S. 205 ff., S. 209 ff.; Joseph Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück (ebda. H. 15), Göttingen 1934, S. 93 ff.

<sup>5)</sup> Bernhard Diepenbrock, Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen, Münster 1838, S. 111; Prinz a. a. O. S. 52 f.

So gehörte also der größere Teil dieses Amtes und im besonderen auch die Stadt Meppen nicht zur Diözese Münster, mit der es aber, wie gesagt, politisch verbunden war.<sup>1)</sup>

Auch noch an einer Reihe anderer Punkte stimmte nach der Ausbildung der Landeshoheit der münsterschen Bischöfe der Diözesansprengel Münster mit dem Hochstift keineswegs überein. So unterstand das in der Diözese Halberstadt gelegene Kloster Gerbstedt der geistlichen Aufsicht der münsterschen Bischöfe, die auch eine Anzahl von Besitzungen um Gerbstedt hatten, welche durch den Bischof Friedrich aus dem Hause der Grafen von Wettin (1064—1085) dem Hochstift übermacht, erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts an den Grafen von Mansfeld verloren gingen.<sup>2)</sup> Sehen wir von dem unbedeutenden Hineinragen des münsterschen Sprengels in das Gebiet der Grafen von der Mark bei Hamm, da an dieser Stelle auch die Territorialgrenzen bis ins 17. Jahrhundert streitig blieben,<sup>3)</sup> ab und von den vorübergehenden eigentümlichen Besitzverhältnissen der Stadt Vreden, in die sich 1252 der münstersche Bischof mit dem Kölner Erzbischof teilte, während sie in kirchlicher Hinsicht auch fernerhin

<sup>1)</sup> 1667, unter Christoph Bernhard von Galen, wurde das Niederstift von dem osnabrückschen Sprengel für 10000 Rtlr. an den münsterschen abgetreten und in Landdekanate abgeteilt, die unmittelbar unter dem Generalvikariat standen, während das Oberstift in geistlicher Hinsicht in Archidiakonate eingeteilt war und blieb. Vgl. Karl Heinrich Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster, Bd. III, Vechta 1852, S. 203; Prinz, a. a. O. S. 61 f., 70.

<sup>2)</sup> Julius Ficker, Die münsterschen Chroniken des Mittelalters (Geschichtsquellen des Bisthums Münster, Bd. I), Münster 1851, S. 16; Max Krühne, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XX), Halle 1888, Vorwort S. VIII u. IX; Urkunden Nr. 3, 6—8, 36, 46, 47, 49, 50; Fritz Buttenberg, Das Kloster zu Gerbstedt, Ztschr. d. Harz-Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde 52, 1919, S. 1—30; Walter Holtzmann, Wettinische Urkundenstudien, Kritische Beiträge z. Gesch. d. M.a.s (Festschr. f. Robert Holtzmann = Histor. Studien, H. 238), Berlin 1933, S. 178 ff. — Ein umgekehrtes Verhältnis bestand Jahrhunderte lang bei dem Kloster Borghorst: trotzdem es zum münsterschen Sprengel gehörte, unterstand es der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs von Magdeburg, von dem die Vogtei zu Lehen ging; vergl. H. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae I Reg. Nr. 610 und 630; Westf. UB. III Nr. 872; Joh. Niesert, Münstersche Urkundensammlung, Bd. IV, S. 321—432; Richard Weining, Das freiweltl.-adelige Fräuleinsstift Borchorst, Münster 1921, S. 22, 141, 189; Joh. Bauermann, Vom westfälischen Besitz des Erzstifts Magdeburg, Gesch.-Blätter f. Stadt u. Land Magdeburg 65, 1930, S. 82. — Über die Pfarre Isselhorst, die politisch zur Grafschaft Ravensberg, kirchlich früher zu Münster, später zu Osnabrück gehörte, vergl. Tibus a. a. O. S. 249 ff.; Prinz a. a. O. S. 57. — Zu dem Verhältnis des Bischofs von Münster zu den Klöstern der Diözese vgl. Johannes Bauermann, Festgabe für L. Schmitz-Kallenberg, Münster 1927, S. 110 f. A. 140.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Münster, Cleve-Märk. Landesarchiv Nr. 165 ff.; Margarete Frisch, Die Grafschaft Mark (Veröffentlichungen d. Histor. Komm. f. Westfalen XXII 1), Münster 1937, S. 44.

ganz unter Münster blieb, so waren noch auf dem westlichen Grenzstrich der Diözese die Herrschaften Gemen und Anholt von der Territorialhoheit des Bischofs exempt. Beide wußten, gleich wie die von dem Amte Horstmar umschlossene Grafschaft Steinfurt, wenn sie auch der geistlichen Hoheit des Bischofs untergeben waren, ihre territoriale Selbständigkeit trotz vieler Kämpfe und Anfechtungen bis zur Auflösung des Fürstbistums siegreich zu bewahren.<sup>1)</sup>

Werfen wir nach diesen Bemerkungen über die Ausdehnung der Diözese und des Hochstiftes Münster noch einen flüchtigen Blick auf die Ausbildung des letzteren zum Territorialstaate, auf die Erwerbung der Landeshoheit durch die Bischöfe!

Wenn man die erste Andeutung, daß die Bischöfe von Münster sich als Landesherrn betrachteten, in einer Urkunde des Bischofs Werner über die Stiftung des Klosters Clarholz von 1134 hat sehen wollen, worin er den Stifter Rudolf von Steinfurt als „Edelherr seines Landes“ (*nobilem terrae nostrae*) bezeichnet,<sup>2)</sup> so ist diese Vermutung kaum haltbar, weil auch der Kaiser Lothar in der Bestätigungsurkunde sich desselben Ausdrucks bedient.<sup>3)</sup> Ein noch früheres Vorkommen einer ähnlichen Redewendung (1129: *ego Egbertus Mimegardevordensis ecclesiae . . . episcopus . . . gavisus sum, quando unus ex terrae nostrae nobilissimis Otto videlicet, Godefridi Capenbergensis comitis filius usw.*)<sup>4)</sup> wird deshalb wohl ebensowenig in jenem Sinne gedeutet werden können. Wenn weiterhin Bischof Friedrich II. 1154 in einer Urkunde bezeugt, daß die Übertragung eines Hofes an das Kloster Asbeck „*secundum leges terrae nostrae*“ geschehen sei,<sup>5)</sup> so ist auch dieser ganz vereinzelte Ausdruck zu allgemein gehalten, als daß wir berechtigt seien, daraus eine von dem Bischof beanspruchte Hoheit über das Land abzuleiten.

Ganz andere Anschauungen und Bestrebungen als seine Vorgänger erfüllten den tatkräftigen Bischof Hermann II., Grafen von Katzenellenbogen (1174—1203), dessen 30jährige Regierung vielleicht

<sup>1)</sup> Clemens v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster, Münster 1848, S. 3; Bresser, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im westfäl. Hamaland, Progr. d. Städt. Gymnas. Bocholt 1927, S. 39 ff., 58 ff., 94 ff.; Otto Nerlich, Der Streit um die Reichsunmittelbarkeit der ehem. Herrschaft Steinfurt, Phil. Diss. Münster 1913.

<sup>2)</sup> Friedrich Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. I, Osnabrück 1892, Einleitung S. XX; ders., Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte, Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück 22 (1897), 1898, S. 66.

<sup>3)</sup> Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I Nr. 255 u. 254; vergl. Niesert, Urkundensammlung V, Nr. 2. Das Diplom Lothars jetzt auch in Mon. Germ., Dipl. VIII, Nr. 58.

<sup>4)</sup> Nikolaus Kindlinger, Münsterische Beiträge, Bd. III Abt. 1 (Münster 1792), Urk. Nr. 7.

<sup>5)</sup> Erhard II Cod. Dipl. Nr. 296.

die bedeutendste und folgenreichste für die Entwicklung des münsterschen Staates in der langen Reihe der Nachfolger des h. Liudger gewesen ist.<sup>1)</sup> Bei ihm finden wir den Territorialbegriff mit offenbarer Absicht in den Urkunden verwandt. Neben dem „nobilis de nostra diocesi“ begegnet ein „nobilis terre nostre“;<sup>2)</sup> häufig ist von den Untertanen, subditi, die Rede und zwar in dem Sinne, daß damit alle Bewohner des münsterschen Gebietes gemeint sind;<sup>3)</sup> der Bezeichnung *nostra diocesis* oder *nostra terra* entsprechend, nennt er die Stadt Münster *nostra civitas*, ebenso Coesfeld, ihre Bürger *nostrum cives*.<sup>4)</sup>

Sehen wir so den Bischof von Münster im ausgehenden 12. Jahrhundert sich unzweifelhaft als „Landesherrn“ fühlen, so erhebt sich die Frage, auf welcher Grundlage er diesen Anspruch geltend machen konnte. Welche Hoheitsrechte besaß der Bischof damals, und waren diese derartig beschaffen, daß sie tatsächlich eine, wenn auch noch nicht voll ausgebildete und vor allem staatsrechtlich anerkannte,<sup>5)</sup> Landeshoheit begründeten?

Die vornehmste Quelle, aus der sich die Landeshoheit der deutschen Fürsten in der Zeit des Verfalls des Königtums entwickelt hat, bildet die Gerichtshoheit, die bis dahin ein königliches Regal war und nur vom Könige verliehen wurde.

Daß auf dieselbe Quelle die Landeshoheit des Bischofs von Münster zurückgeht, ist sicher. Aber im Dunkeln bleiben wir über die Einzelheiten dieses Prozesses. Es ist keine einzige Urkunde vorhanden, in der ein deutscher König dem Bischofe Grafschaften übertragen hätte.<sup>6)</sup> Wenn wir nun gleichwohl am Ende des 12. Jahrhunderts die Bischöfe in ihrem Besitze finden, müssen sie, da die Annahme, daß sämtliche königlichen Verleihungsbriefe verloren gegangen sind, wenig wahrscheinlich ist, auf andere Weise dazu gekommen sein. Hier eröffnen sich mehrere Möglichkeiten: sie erhielten sie entweder durch freiwillige Abtretung, Verkauf oder Verzichtleistung seitens der bisherigen Besitzer oder aber durch gewaltsame Aneignung. Wahrscheinlich sind alle diese verschiedenen Faktoren tätig gewesen, um als Endergebnis die bischöfliche Gerichtshoheit in dem als Oberstift

<sup>1)</sup> Über ihn Klemens Löffler, *Westfäl. Lebensbilder*, Bd. III, Münster 1932/34, S. 161 ff.; Aloys Schulte, *Aus dem alten Münster*, Münster 1936, S. 47 ff.

<sup>2)</sup> Erhard II Cod. Dipl. Nr. 451, 452, 481.

<sup>3)</sup> ebda. Nr. 445, 494 usw.

<sup>4)</sup> ebda. Nr. 443, 507; *Westf. UB*. III Nr. 3.

<sup>5)</sup> Dies geschah erst durch den bekannten Gnadenbrief Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten Deutschlands von 1220; gedr. *Mon. Germ.*, Const. II, Nr. 73.

<sup>6)</sup> Theodor Lindner, *Die Veme*, Münster 1888, S. 3; betr. Paderborn vergl. Philippi, *Mitt. d. hist. Ver. zu Osnabrück* 22, S. 72f.; für Osnabrück Prinz a. a. O. S. 101f.; vor allem aber Julius Ficker, *Vom Reichsfürstenstand*, Bd. II, 3, hrsg. v. Paul Puntchart, Graz 1923, S. 350 ff.

bekanntem Teil des Sprengels zu zeitigen, wodurch die wichtigste Vorbedingung zu der territorialen Zusammenfassung und Abschließung dieses Gebietes gegen die anstoßenden Bezirke und weiterhin die Basis, auf der sich die Landeshoheit entwickelte, gewonnen war.<sup>1)</sup>

Begnügen wir uns mit der Feststellung, daß die Bischöfe am Ende des 12. Jahrhunderts bereits eine Reihe Freigrafschaften in dem Stiftsgebiete besitzen; andere kamen in der Folgezeit noch hinzu. Ähnlich lagen die Dinge bei den Gografschaften. Auch ein guter Teil dieser ging nach und nach in den Besitz des Bischofs über, der sie dann als Lehen weitergab.<sup>2)</sup>

Ebenfalls über die Städte des Stifts, die zum großen Teil freilich erst nach dem 12. Jahrhundert gegründet wurden, erstreckte sich die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs. Soweit diese Städte auf bischöflichen Höfen entstanden sind, wie Münster, Telgte, Haltern, Dülmen, Warendorf, Beckum, Ahlen, Werne,<sup>3)</sup> ist die Gerichtshoheit des Bischofs daselbst zweifellos. Doch auch bei den übrigen ist dieselbe nachweisbar. Als im Jahre 1197 Bischof Hermann dem Dorfe Coesfeld das münstersche Stadtrecht erteilte, da geschah dies nach vorhergegangener Verzichtleistung des Abts von Varlar auf die ihm bisher zuständig gewesene Vogtei in die Hände des Bischofs.<sup>4)</sup> Auch Bocholt verdankte seine städtische Verfassung einer Stadtrechtsverleihung durch den Bischof Dietrich III. (1221)<sup>5)</sup> ebenso wie Borken;<sup>6)</sup> und hier wie in allen anderen Städten sind bischöfliche Richter nachzuweisen.

Neben dem Erwerb der Grafschaften und der diesen nach ihrem materiellen Inhalt verfassungsgeschichtlich verwandten Vogteien über geistliche Besitzungen durch die Bischöfe, durch die die meisten Bewohner des Bistums der Gerichtshoheit des Bischofs untergeordnet wurden, trugen noch andere Momente zu ihrer weiteren Machtstärkung bei.<sup>7)</sup> Nur die bedeutendsten seien berührt. In militärischer Hinsicht gab ihnen die große Schar ihrer Vasallen und Ministerialen, die beständig wuchs, eine achtunggebietende Stellung. Zahlreiche Burgen wurden im Laufe der Zeit von ihnen zum Schutze des Landes gebaut, während sie in derselben Absicht ihre Lehnsleute veranlaßten,

<sup>1)</sup> Man vergl. Adolf Hechelmann, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Jahresbericht des Paulin. Gymnas. zu Münster 1868, bes. S. 6—12.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 11; Lindner, Veme, passim.

<sup>3)</sup> Hechelmann, S. 13.

<sup>4)</sup> Erhard II Cod. Dipl. Nr. 559.

<sup>5)</sup> Westf. UB. III Nr. 174; vergl. Nr. 3.

<sup>6)</sup> ebda. III Nr. 1113, 504, 618.

<sup>7)</sup> Für das folgende vergl. Hechelmann, S. 15 ff.; über die Ministerialen Karl Poth, Die Ministerialität der Bischöfe von Münster, Westf. Ztschr. 70, 1912, I S. 1 ff. (auch Phil. Diss. Bonn).

die diesen gehörigen festen Schlösser dem Stifte als Offenhäuser für Kriegsfälle zu überlassen. Mit dieser Hebung ihrer Militärgewalt ging Hand in Hand die Erlangung wichtiger Regalien: Münz-, Zoll- und Geleitsrecht, wodurch der Kreis ihrer landesherrlichen Gewalt, die nach außen hin auch durch ihre fürstliche Hofhaltung mit den vier oberen Erbämtern des Truchseß, Schenken, Marschalls und Kämmerers sowie durch den ihnen vom Reichsoberhaupte beigelegten Fürstentitel in die Erscheinung trat, beträchtlich vermehrt wurde.

Je fester sich die Landeshoheit der Bischöfe nun bis zum Ende des 13. Jahrhunderts gründete, je mehr es ihnen gelang, ihre Stellung als Reichsfürsten zu kräftigen, — zu gleicher Zeit entstand ihnen auch schon im Innern ihres Fürstentums ein Feind, der danach trachtete, ihrer Selbständigkeit Schranken aufzuerlegen und in die Regierung bestimmend einzugreifen; es waren die Landstände, deren Geschichte bis zum 16. Jahrhundert darzustellen die Aufgabe der nachfolgenden Abhandlung sein soll.

## Erstes Kapitel.

### Die Landstände bis 1309.

I. Die Zusammensetzung der landständischen Körper. S. 8—26. —

II. Die Wirksamkeit der Stände bis 1309. S. 27—39.

Die erste Periode in der Geschichte der Stände des Fürstbistums Münster findet ihren Abschluß mit der Verleihung des ersten Landesprivilegs im Jahre 1309 durch Bischof Konrad von Berg.

Während dieser Periode wird die landständische Verfassung begründet und zur Ausbildung gebracht. Die drei ständischen Körper, Domkapitel, Ritterschaft und Städte, heben sich aus der Allgemeinheit der Untertanen empor und werden zu privilegierten Klassen, die dem Landesherrn gegenüber das Land vertreten und ein Recht der Mitregierung und dadurch der Beschränkung der landesherrlichen Gewalt erlangen.

Wenn wir diese erste Periode mit dem Jahre 1309 abgrenzen, so geschieht dies hauptsächlich im Hinblick auf das genannte Landesprivileg. Die Bedeutung desselben liegt darin, daß es die erste feierliche Verbriefung des Verzichtes auf gewisse bisher von dem Landesherrn ausgeübte Gerechtsame zu Gunsten des ganzen Landes war und daß dieser Verzicht nicht etwa freiwillig erfolgte, sondern von den Ständen dem Bischofe abgerungen wurde. Es war der erste unbestreitbare Sieg der Stände über den Landesherrn, der durch das Privileg zugleich die landständische Organisation anerkannte. Deshalb und auch weil es das Vorbild aller späteren Landesprivilegien gewesen ist, bezeichnet dieses Privileg einen wichtigen Markstein in der ständischen Entwicklung.

Ehe wir zu einer Darstellung dieser ersten Periode übergehen, soll zunächst noch die Zusammensetzung der einzelnen ständischen Körper einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Hierbei werden wir zugleich Gelegenheit haben, einige prinzipielle Fragen über die Landstände im allgemeinen, deren Besprechung innerhalb der Geschichte der münsterschen Landstände unzweckmäßig sein würde, zu berühren.

## I. Die Zusammensetzung der landständischen Körper.

### a) Das Domkapitel.

Es ist bekannt, daß in der ersten Zeit nach der Gründung des Bistums der Bischof und die Geistlichen der Domkirche in klösterlicher Gemeinschaft nach einer gemeinsamen Regel, der des h. Chrodegang, lebten. Dieses kanonische Zusammenleben hörte jedoch nach kurzem Bestande schon seit dem Ende des 10. Jahrhunderts auf.<sup>1)</sup> Wie sich der Bischof von dem Kapitel trennte, so bezogen auch die Domkapitulare gesonderte Wohnungen.<sup>2)</sup> Eine Folge hiervon war die Trennung des bisher gemeinschaftlichen Besitzes in zwei Teile: die bischöflichen Tafelgüter und die Güter des Kapitels erhielten je ihre eigene Verwaltung.

Wie sich nach dieser Scheidung die Verfassung des Kapitels gestaltete, darüber ist uns kein zusammenfassendes, schriftliches Denkmal erhalten. Einiges ergibt sich aber aus gelegentlichen Anführungen in den Urkunden, sodann aus den Namen der Kanoniker.

Die Dignitäten des Propstes, des Dechanten, des Scholasticus, der zwei Cellerarien, des Kustos und der beiden Subkustoden, des Vicedominus und des Cantors kommen schon um 1200 vor. Ihre Befugnisse beziehen sich indes nur auf die geistliche Seite der Korporation und die Verwaltung ihrer Güter; als Landstand bildet das Kapitel eine Korporation, in der alle Mitglieder gleichberechtigt sind, wenn auch die beiden höchsten Dignitäre, der Propst und der Dechant, als die Spitzen der Korporation und ihre berufenen Vertreter nach außen häufig noch besonders neben der Gesamtheit des Kapitels genannt werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Erhard, Geschichte Münsters, Münster 1837, S. 94; Hermann Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter, Westf. Zeitschr. 67, 1909, I, S. 6 Anm. 1; Max Geisberg, Die Stadt Münster (Bau- und Kunstdenkmäler d. Prov. Westfalen 40), Bd. I, Münster 1932, S. 267.

<sup>2)</sup> Über die Domkurien vergl. Erhard II C. D. Nr. 342. Vergl. ferner Geisberg a. a. O. II S. 25 ff.

<sup>3)</sup> z. B. in dem Landesprivileg von 1309 (Westf. UB. VIII Nr. 510): de communi consensu . . . prepositi, decani et capituli dicte nostre ecclesie usw. Später lautet die Formel durchgängig „Dechant und Kapitel“, während eine Ver-

Dagegen ist die Zusammensetzung des Kapitels für seine ständische Tätigkeit von Bedeutung. Denn es liegt auf der Hand, daß die Kapitulare, wie sehr sie in erster Linie immer ihre kapitularischen Interessen vertreten haben, doch auch z. B. durch ihre Herkunft, ob sie ritterbürtiger oder bürgerlicher Abstammung waren, in ihrem Verhalten gegenüber dem Bischof und seiner Politik beeinflusst worden sind. Deshalb müssen wir also zunächst untersuchen, ob sich bestimmte Grundsätze, nach denen die Aufnahme ins Kapitel erfolgte, finden lassen.<sup>1)</sup>

Das erste päpstliche Privileg, laut welchem die Aufnahme von der Erfüllung besonderer, nicht in dem kanonischen Recht begründeter Bedingungen abhängig sein sollte, erhielt das Kapitel am 9. Juni 1399 von dem Papst Bonifaz IX.<sup>2)</sup> Das Kapitel nämlich hatte ein Statut erlassen, daß es in Zukunft nur noch aus ehelich geborenen Kanonikern adeliger Abkunft, d. h. aus solchen, die entweder väterlicherseits von einem Edelherrn (Fürsten oder Grafen) oder wenigstens von ministerialischen Eltern abstammten und diese Abstammung durch einwandfreie, ritterbürtige Zeugen beweisen könnten, sich ergänzen wolle. In dem Statut, dem der Papst seine Genehmigung erteilte, heißt es ausdrücklich, daß die Aufnahme bereits nach diesem Grundsatz zu geschehen pflege, weil von solchen Personen ein tatkräftiger Schutz für den weltlichen Besitz des Stiftes zu erwarten sei, und daß man nun, um auch ferner die Gerechtsame und das Ansehen der münsterschen Kirche wahren zu können, diesen herkömmlichen Gebrauch zum Gesetz erhoben habe.

Offenbar hatte man bei dieser Bezugnahme einen am 12. Juli 1392 ergangenen Kapitelschluß im Auge.<sup>3)</sup> An jenem Tage war von sämtlichen Kanonikern das angeblich sehr alte Statut — dessen Ursprung in vollständiger Verkennung der Verhältnisse sogar in die Gründungszeit des Bistums verlegt wurde — approbiert und erneuert worden, wonach nur edele und ritterbürtige, in rechtmäßiger Ehe geborene Personen oder aber Doktoren der Theologie und Graduierte

---

gleichung der im Westfälischen Urkundenbuch gedruckt vorliegenden Urkunden kein bestimmtes Prinzip erkennen läßt, warum das gesamte Kapitel bald durch „Propst, Dechant und Kapitel“, bald nur durch „Dechant und Kapitel“, seltener allein durch „Kapitel“ repräsentiert wird.

<sup>1)</sup> Für das folgende vergl. jetzt Friedrich von Klocke, Von westdtsh.-westfäl. Adels- und Ahnenprobe in Mittelalter u. Neuzeit, insbes. b. münsterschen Domkapitel, Westfäl. Adelsblatt 2, 1925, S. 273 ff.

<sup>2)</sup> Mit falschem Datum, das auch v. Olfers, Beiträge usw. S. 45 übernommen hat, gedruckt bei Niesert, Urkundensammlung VII, S. 374 ff.; Auszug bei v. Klocke a. a. O. S. 275.

<sup>3)</sup> Niesert a. a. O. S. 356, Nr. 65; v. Klocke a. a. O. S. 274 (Auszug). Von v. Olfers a. a. O. wird dieses Statut ohne sichtbaren Grund ins Jahr 1350 verlegt.

im kanonischen oder bürgerlichen Recht als Mitglieder aufgenommen werden sollten. Wir sehen, auf welcher Bahn das Kapitel sich befand. Während damals wenigstens in der Theorie auch noch Graduierte aufnahmefähig waren, wurde seit 1399 die adelige Abstammung allein maßgebend und zur unumgänglichen Vorbedingung gemacht.

Gehen wir noch einen Schritt rückwärts, so begegnet uns auch schon im Jahre 1304(3) eine Bestimmung, die auf die Zusammensetzung des Kapitels nicht ohne Einfluß geblieben sein wird.<sup>1)</sup> Das Kapitel setzte damals fest, daß kein Kanoniker emanzipiert werden solle, wenn er nicht das 20. Lebensjahr erreicht und mindestens ein Jahr lang in Paris, Bologna oder an einem anderen Generalstudium in Frankreich oder in der Lombardei Studien obgelegen hätte. Wenn dieses Statut auch, wie es selbst vorgibt, durch das Bestreben veranlaßt war, die löbliche Gewohnheit des Besuches einer Universität zu fördern, so wurde hierdurch doch andererseits zweifellos der Kreis der Bewerber um die Domkanonikate auf die wohlhabenden Familien, welche ihren Söhnen die Mittel zu einem längeren Aufenthalt in der Fremde gewähren konnten, von vorneherein beschränkt.<sup>2)</sup>

Der uns in diesen Verordnungen entgegen tretenden Tendenz des Kapitels, sich nur aus eng begrenzten Klassen zu ergänzen, entsprach die Wirklichkeit schon länger. Denn durchmustern wir die bekannten Domkanoniker von etwa 1200 an, so ergibt sich, soweit die Namen auf die Herkunft schließen lassen oder sonstige Angaben Aufklärung gewähren, ein ganz bedeutendes Überwiegen ritterbürtiger Kanoniker.

Von den 27 Pröpsten z. B., die von 1155 (Reinold von Dassel) bis 1399 (Tod Engelberts von Nassau) nachweisbar sind, gingen allein 18 aus gräflichen Familien hervor, einer stammte aus einem edelen, vier aus ministerialem Geschlechte, während bei den vier übrigen eine nähere Feststellung der Familie unmöglich ist. Bei den anderen obengenannten Dignitäten verschiebt sich für ungefähr denselben Zeitraum das Verhältnis dahin, daß sie in der Regel von Angehörigen des niederen Adels bekleidet werden und der höhere Adel bei ihnen in den Hintergrund tritt.<sup>3)</sup> Selbst bei den Inhabern der gewöhnlichen Kanonikate läßt sich, sofern der vollständig überlieferte

<sup>1)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 198.

<sup>2)</sup> Dieses Statut wurde 1387 erneuert, Niesert a. a. O. S. 353, Nr. 64.

<sup>3)</sup> Nach dem im Staatsarchiv zu Münster geführten Verzeichnis der Dignitäre des Bistums Münster. — Für alles weitere kann jetzt auf die Arbeit von Hans Thiekötter, Die ständische Zusammensetzung des münsterschen Domkapitels (Münst. Beiträge zur Geschichtsforschg. H. 56, 3. F. H. 5), Münster 1933, verwiesen werden; vergl. dazu noch Karl Zuhorn, Untersuchungen zur münsterschen Domherrenliste des Mittelalters, Westfäl. Zeitschr. 90, 1934, I S. 304 ff.; Al. Schulte, Aus d. alten Münster, S. 70 ff.

Name einen Anhalt gibt, wenigstens für die Zeit von 1200—1300<sup>1)</sup> nur in ganz vereinzelt Fällen mit einiger Sicherheit eine nicht adelige Herkunft vermuten, sodaß der Schluß wohl nicht unberechtigt ist, daß in der Tat bereits um 1300 der adelige Charakter des Domkapitels fast völlig ausgebildet war.

In welcher Beziehung steht das Domkapitel zu den Prälaten und Priestern der münsterischen Kirche, deren in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts so häufig Erwähnung geschieht?

Unter den vollberechtigten Mitgliedern des Kapitels — im Gegensatz zu den vicarii und officii der Domkirche, die nicht eigentlich zum Kapitel gehörten — unterschied man Prälaten als die Inhaber einer höheren Rangstufe in der hierarchischen Ordnung und einfache Kanoniker. Während in späteren Jahrhunderten fünf Prälaten vorhanden waren,<sup>2)</sup> werden im Jahre 1204 als Prälaten nur aufgeführt der Propst, Dechant, Kantor und Küster des Doms.<sup>3)</sup>

Neben diesen Domprälaten gab es aber noch andere Prälaten, und zwar kennen wir als solche z. B. die Pröpste von St. Paul, St. Ludgeri, St. Mauritius, von Oldenzaal und Zutphen.<sup>4)</sup> Waren diese, wie es bei den zwei zuerst genannten Kollegiatkirchen der Stadt Münster bestimmungsgemäß der Fall war,<sup>5)</sup> zu gleicher Zeit auch Domkanoniker, so zählten sie in letzterer Eigenschaft nicht zu den Prälaten, wohl aber in ersterer, so daß sie nur zu dem weiteren Kreise der münsterischen Prälaten, dem auch der Propst von Clarholz angehörte,<sup>6)</sup> nicht zu dem engeren der Domprälaten rechneten.

<sup>1)</sup> Nach dem Register zum Westf. UB. III. Zu den Kanonikern nicht adeliger Herkunft gehören wohl Johann Anglicus (1280) a. a. O. Nr. 1103; mag. Th. de Blankenstein (1269) Nr. 840, 841; Caesarius Ferleben (1263) Nr. 699; vicedominus Johannes sacerdos dictus Caritas (1242) Nr. 408.

<sup>2)</sup> v. Olfers a. a. O. S. 46; Heinrich Spieckermann, Beiträge z. Geschichte des Domkapitels zu Münster im Mittelalter, Phil. Diss. Münster 1935, S. 2.

<sup>3)</sup> Westf. UB. III Nr. 25 und V Nr. 195. Über Prälaten vergl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 110 ff.; Albert Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, T. V, S. 204. In Mainz am Domstift gab es im 14. Jhd. 3 Prälaten: decanus, scolasticus, cantor. Ebenfalls 3 für Münster führt an die Urkunde Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1058 von 1390 Nov. 12, nämlich prepositus, decanus, scolasticus.

<sup>4)</sup> Westf. UB. III Nr. 215, 349.

<sup>5)</sup> Vergl. Codex traditionum Westf. II, Münster 1886, S. 69, 71, 72; Westf. UB. VIII Nr. 882; Spieckermann, S. 72.

<sup>6)</sup> Westf. UB. III Nr. 307. Über Prälaten im weiteren Sinne vergl. Westf. UB. VIII Nr. 882: abbatibus, abbatissis, prepositis, prioribus, priorissis ac quibuslibet aliis locorum et monasteriorum prelati nostre civitatis et dyocesis (1314). — Urkundlich werden die Prälaten sonst noch erwähnt Erhard II C. D. Nr. 217, 328 b; Westf. UB. III Nr. 234, 245, 281, 292, 302, 307, 350, 1365.

Die Prälaten des Kapitels bildeten auch einen Teil des Priorenkollegiums.<sup>1)</sup> Die älteste Erwähnung der Prioren aus dem Jahre 1139<sup>2)</sup> zählt zu diesen die sämtlichen Dignitäre des Kapitels und den Abt von Liesborn. Bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts können wir dann eine zweifache Veränderung in der Zusammensetzung dieses Instituts feststellen. Während es bei seinem ersten Auftreten, wie gesagt, die Domdignitäre und noch außerhalb des Kapitels stehende geistliche Würdenträger umfaßt, hat es sich um die Wende des 12. Jahrhunderts dahin umgebildet, daß zu ihm die eigentlichen Domprälaten und von den übrigen Prälaten diejenigen gehören, welche gleichzeitig Pröpste (der vier Stiftskirchen St. Ludgeri, St. Martini, St. Mauritius, St. Paul und der Propst von Friesland) und Domkanoniker sind. Seit dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts zählt dann das gesamte Kapitel und zwar ausschließlich zu den Priestern, sodaß die beiden Ausdrücke *priores ecclesiae Monasteriensis* und *capitulum ecclesiae Monasteriensis* gleichbedeutend sind mit Wendungen wie *priores ac capitulum*, *priores totumque capitulum* u. ä.<sup>3)</sup>

In dieser Umbildung des Priorenkollegs und seiner Beschränkung auf das Domkapitel liegt ein Hauptgrund für die Entwicklung des Kapitels zum Landstand. Das Kapitel wurde auf die eben geschilderte Weise der Vertreter des Klerus der gesamten Diözese dem Bischofe gegenüber. Da der Bischof nun nach der kirchlichen Gesetzgebung in einer Reihe von Angelegenheiten, die sich auf die geistliche Verwaltung der Diözese bezogen, an die Zustimmung (*consensus*) des Kapitels gebunden war, während er bei anderen wenigstens seinen

<sup>1)</sup> Vergl. über sie in Köln, Utrecht und Lüttich Georg von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (Historische Studien, herausg. von Arndt, H. 11), Leipzig 1883, S. 24 ff.

<sup>2)</sup> Erhard a. a. O. II C. D. Nr. 231.

<sup>3)</sup> Es ergibt dies eine Zusammenstellung der Zeugenreihen in den sämtlichen Urkunden, bei denen ausdrücklich die Mitwirkung der Prioren hervorgehoben wird: Erhard II C. D. Nr. 430, 544, 559, 578; Westf. UB. III Nr. 69, 174, 183, 185, 296, 348, 431, 437, 539, 550, 618, 619, 620. Gegenüber diesem aus den Urkunden gewonnenen Ergebnis ist die von Emo in seinem Geschichtswerke zum Jahre 1226 gemachte Unterscheidung zweier Klassen von Priestern im Bistum Münster (M. G., SS. XXIII, S. 510: *priores ecclesie cathedralis necnon et priores totius episcopatus, videlicet abbates, prepositi, priores et decani*) für uns hier wertlos, da die letztere jedenfalls nicht zum bischöflichen Rate gehörte. Zweifelhaft bleibt die Bedeutung des Wortes *priores* an einer Stelle in der Fortsetzung der Kölner Königschronik (ed. G. Waitz, Mon. Germ., S. S. rer. Germ., Hannover 1880, S. 202: *Ipso anno [1203] mortuus est Herimannus Monasteriensis episcopus; et facta est discussio pro electione; nam priores et ministeriales elegerunt Ottonem maioris ecclesiae Bremensis prepositum, comites autem et liberi ipsisque attinentes abbatem de Claolt elegerunt*), wenn man zu diesem Bericht Westf. UB. III Nr. 25 zum Vergleich heranzieht. — Zu vergl. auch Georg Tumbült, Westdeutsche Ztschr. III, 1884, S. 371—372.

Rat (consilium) einholen mußte,<sup>1)</sup> so konnte es bei der Verquickung des geistlichen und weltlichen Elements, die infolge der Erwerbung der Territorialhoheit seitens der Bischöfe gegen früher noch bedeutend gesteigert wurde und die in der Einheit der Person des geistlichen und weltlichen Oberhauptes gipfelte, gar nicht ausbleiben, daß die ursprünglich allein auf die geistliche Verwaltung des Sprengels sich beziehenden Befugnisse des Kapitels sich fast unbemerkt auch auf die weltliche Regierung ausdehnten. Wenn z. B. das kanonische Recht vorschrieb, daß zur Veräußerung von Kirchengut die Einwilligung des Kapitels erforderlich sei, so konnte das Kapitel, sich auf diese Bestimmung berufend, auch bei jeder Veränderung in dem rein weltlichen Besitzstand des Hochstifts, da eben auch dieser als Kirchengut, als Eigentum des Kirchenpatrons angesehen wurde, seine Mitwirkung verlangen; oder, wenn bei allen wichtigeren Angelegenheiten in der Leitung der Diözese der Bischof das Kapitel um seinen Rat befragen sollte, so war auch diese kanonische Vorschrift so dehnbar, daß sie, ohne ihr irgendwie Gewalt anzutun, auf einen großen Teil der weltlichen Verwaltung erweitert werden konnte, weil sich eine Scheidung zwischen geistlichen und weltlichen Hoheitsrechten häufig kaum treffen ließ und die weltliche Hoheit nur als Zubehör der geistlichen galt.

Wie sich schon aus dieser allgemeinen Betrachtung eine wachsende Bedeutung des Kapitels gegenüber dem Bischofe notwendigerweise ergibt, ebenso waren noch andere Umstände günstig für die Schaffung des Bodens, auf dem das Kapitel sich zum Landstand entwickeln konnte. Vor allem kommt hier sein Wahlrecht in Betracht.

Während in den weltlichen Staaten die fürstliche Gewalt bei einer Familie liegt und hier durch Erbfolge oder auch durch Familienverträge forterbt, sind die geistlichen Territorien Wahlfürstentümer: nach dem Tode eines jeden Fürsten muß eine Wahl seine Stelle wieder ausfüllen. Solange die Bischöfe nur Träger eines geistlichen Amtes waren, hatte ihre Wahl — oder richtiger Ernennung oder Einsetzung, weil sie in dieser Zeit ja meist durch einen Akt der königlichen Gewalt zu ihrem Amte berufen wurden — auch nur Bedeutung für das geistliche Leben ihrer Untergebenen. Durch das Wormser Konkordat wurde die kanonische Wahl der Bischöfe für Deutschland festgelegt. Bei welchen Faktoren lag seitdem das Wahlrecht der Bischöfe von Münster?

Nach dem Tode des Bischofs Dietrich II. am 28. Februar 1127<sup>2)</sup> sehen wir den bisherigen Kölner Domdechanten Ekbert den erledigten

<sup>1)</sup> Philipp Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1885, bes. S. 149; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 155; Hauck, Kirchengesch. V, S. 211.

<sup>2)</sup> Erhard II Reg. Nr. 1500.

Stuhl besteigen. Bei ihm sowohl wie bei seinen vier nächsten Nachfolgern lassen die nur in allgemeinen Ausdrücken sich bewegenden Nachrichten<sup>1)</sup> über die Erhebung zum Bischof nicht mit wünschenswerter Klarheit erkennen, ob eine Wahl durch das Domkapitel allein oder im Verein mit anderen Personen oder aber eine Ernennung durch den Kaiser mit nachfolgender Bestätigung durch den Papst sie zu der hohen Würde erkor. Erst bei der Sedisvakanz nach dem Tode Hermanns von Katzenellenbogen (1203)<sup>2)</sup> gestatten die Quellen uns einen genaueren Einblick in den Wahlmodus.

Florenz von Wevelinghoven behauptet in seiner Chronik, „während bis dahin die Kaiser die Bischöfe eingesetzt hätten, sei nun zum ersten Male die Wahl des Bischofs durch das Kapitel erfolgt, nachdem der Kaiser, der mit dem Papste in Streit lag, den Domherren das Wahlrecht zugestanden habe“. Ja man spricht sogar von einem königlichen Privileg, worin König Otto IV. im Jahre 1203 dem Kapitel das ausschließliche Wahlrecht verbrieft habe.<sup>3)</sup> Lassen wir dieses angebliche, jedenfalls nicht mehr vorhandene Privileg bei Seite, so sind wir in der Lage, den übrigen Inhalt dieser Nachricht prüfen zu können. Aus einem Schreiben Innozenz III.<sup>4)</sup> nämlich ergibt sich, daß das Kapitel allerdings die Wahl eines Nachfolgers Hermanns vorgenommen hat, aber diese geschah nicht ganz selbständig und ohne jede andere Beeinflussung oder Rücksichtnahme, vielmehr wählte die Mehrzahl der Kapitulare, unter ihnen die Dompälaten, unter Zustimmung der Äbte der Diözese den Propst von Bremen Otto von Oldenburg, während die Minorität der Kanoniker, auf deren Seite

<sup>1)</sup> *Chronica regia Colon.*, ed. G. Waitz, *Mon. Germ.*, S. S. rer. Germ., S. 68: (1132) *Monasteriensis episcopus Ecbertus infirmatus obiit, . . . cui Wernerus successit*; ebda. S. 88: (1150) *Wernerus Monasteriensis episcopus obiit, cui Fridericus, eiusdem ecclesie canonicus, successit*; ebda. S. 124: (1173) *Monasteriensis episcopus Luodewicus eadem peste occubuit, cui imperator Herimannum, fratrem comitis de Kazinelinboge, substituit*. Von dieser ganz farblosen Berichterstattung weicht nur ab der Bericht Ekkehards zum J. 1121 (SS. VI 256: *Dominus Thidericus, qui Burkardo Rufo . . . defuncto per electionem ecclesiasticam in cathedram Monasteriensem successerat*), der in den *Annalista Saxo*, ebda. S. 756, übergegangen ist; was er aber unter *electio ecclesiastica* — die übrigens auch vor dem Wormser Konkordat liegt — versteht, ergibt sich nicht.

<sup>2)</sup> Vergl. Georg Tumbült, *Die münsterische Bischofswahl des Jahres 1203*, *Westdeutsche Ztschr.* III, 1884, S. 355 ff.; J. P. Schneider, *Propst Friedrich von Clarholz*, *Westf. Ztschr.* 46, 1888, I S. 107 ff.

<sup>3)</sup> Ficker, *Die münst. Chroniken, Geschichtsquellen des Bist. Münster*, Bd. I, S. 28 u. Anm. 7. — Für unsere Zwecke wertlos ist der Bericht der *Chronicae regiae Coloniensis cont. secunda*, ed. Waitz S. 173: (1203) *Herimannus Monasteriensis episcopus obiit; cui ex dissensione duo successerunt, Otto scilicet maior prepositus Bremensis ecclesie itemque Fridericus prepositus de Claholz; sed Otto auxilio amicorum armis episcopium violenter obtinuit*.

<sup>4)</sup> *Westf. UB.* III Nr. 25 und V Nr. 195.

auch die Adeligen des Stiftes hielten, ihre Stimmen dem Propste Friedrich von Clarholz gaben. Daß eine dritte Partei endlich den späteren Erzbischof von Köln, Engelbert den Heiligen, als Bischof aufgestellt habe, wie wenigstens Caesarius von Heisterbach berichtet,<sup>1)</sup> davon können wir, da diese Nachricht anderweitig nicht bestätigt wird und deshalb wenig wahrscheinlich ist, hier absehen.

Eigentliches Wahlrecht, heißt es in dem angezogenen Schreiben, und das ist der Standpunkt der Kurie, der von der Majorität und Minorität der Wähler geteilt wird, haben nur die Kanoniker (*canonici, qui ius in electione habent*); aber wie die Minorität vorbrachte, ohne daß gegen diese Behauptung von der Wählerschaft Ottos von Bremen, die doch dieser Forderung nicht entsprochen hatte, Widerspruch erhoben wäre, ist zu der Rechtsgültigkeit der von den Kanonikern vorzunehmenden Wahl erforderlich, daß der Vogt der Kirche, eine Reihe Adelige und die Geistlichkeit ihre Zustimmung geben (*advocati consensus et quorumdam aliorum nobilium et virorum religiosorum*).<sup>2)</sup>

Unzweifelhaft ist also auch nur von den Kanonikern, die demnach damals schon das ausschließliche Wahlrecht besaßen, gewählt worden. Jedoch stand diesem Wahlrecht noch ein Zustimmungsrecht anderer Personen, sowohl von Klerikern als Laien, gegenüber. Wenn dieser Anspruch auch begründet sein mochte, was man allerdings nach Analogie anderer Diözesen annehmen muß,<sup>3)</sup> so legte ihm der Papst doch wenig Bedeutung bei, da er bestimmte, daß, wenn sich bei der Untersuchung des Streitfalles die Unrechtmäßigkeit beider Wahlen herausstellen sollte, nur die Kanoniker eine Neuwahl vornehmen sollten. Hiermit erkannte der Papst theoretisch das Vorrecht der Kanoniker an; dieses gelangte auch tatsächlich zum Siege, indem der ausschließlich von den Kanonikern gewählte Propst von Bremen den bischöflichen Stuhl erhielt.

Dementsprechend dürfen wir auch annehmen, daß bei den folgenden drei Wahlen im Jahre 1218, 1226 und 1247 das Kapitel allein die Wahl ausgeübt hat. Trotzdem konnte es ja, bevor es zur Wahl schritt, aus politischen und anderen Zweckmäßigkeitsrücksichten mit den übrigen Ständen, der Ritterschaft und der Stadt Münster,

<sup>1)</sup> Julius Ficker, Engelbert der Heilige, Köln 1853, S. 34; Tumbült a. a. O. S. 363 sucht die Nachricht zu retten. Vgl. auch Hans Foerster, Engelbert v. Berg, d. Hlge., Elberfeld 1925, S. 30.

<sup>2)</sup> Über die drei verschiedenen Bedeutungen von „*viri religiosi*“ vergl. v. Below, Wahlrecht S. 5 u. 6. Da die Äbte ausdrücklich als zustimmend angeführt werden, müssen wir hier wohl die Weltgeistlichkeit unter den *viri religiosi* verstehen.

<sup>3)</sup> Vergl. v. Below a. a. O. S. 3 ff. Vielleicht hatte man bei der Geltendmachung dieses Anspruches auch nur die kirchliche Gesetzgebung im Auge, die von der Mitwirkung des Laienelements bei der Bischofswahl spricht, vergl. v. Below a. a. O. S. 5 ff.

über einen Kandidaten Verhandlungen pflegen. Solche haben sicherlich im Jahre 1259 nach dem Tode Ottos von der Lippe stattgefunden, wenigstens zwischen Kapitel und Stadt auf Grund der kurz vorher (5. Okt. 1257) geschlossenen Vereinigung.<sup>1)</sup>

Gleiche Verhandlungen dürfen wir bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles und von der zwiespältigen Wahl im Jahre 1272 voraussetzen. Denn obgleich hier das Kapitel wiederum das alleinige Wahlrecht des Bischofs und ebenso eines weltlichen Stiftsverwesers ausdrücklich für sich beansprucht,<sup>2)</sup> so verschweigt es andererseits nicht, daß es Ritterschaft und Stadt, wenn auch vergeblich, um Rat und Hülfe bei der Aufstellung eines Stiftsverwesers angegangen sei.<sup>3)</sup>

Nach dreijähriger Sedisvakanz bestieg im Jahre 1275 Everhard von Diest den bischöflichen Thron, nachdem sein Gegner Wikbold von Holte freiwillig zurückgetreten war. Auf ihn folgte (1301) Otto von Rietberg, über dessen Wahl durch das Kapitel<sup>4)</sup> wir ebenfalls nicht so genau unterrichtet sind, um die Tragweite des Einflusses der beiden weltlichen Stände feststellen zu können. Bei seiner Absetzung durch ein Dekret des Metropolitanen tritt diese Mitwirkung aber wieder deutlich hervor. Denn der Erzbischof befiehlt „decano et capitulo Monasteriensis ecclesie memorate ac aliis, ad quos ius eligendi Monasteriensem episcopum dinoscitur pertinere, quod infra tempus statutum a iure sibi consulat de pastore.“<sup>5)</sup> Gewiß ist diese Ausdrucksweise ganz korrekt, nur nicht in dem Sinne, wie sie von Loegel<sup>6)</sup> gedeutet ist, nämlich daß unter den „alii“ die dem Bischof treu gebliebenen Domherren, die sich an dem Prozesse gegen Otto, der zu seiner Absetzung führte, nicht beteiligt hatten, zu verstehen seien. Vielmehr müssen wir aus ihr entnehmen, daß sie auf den Anteil anderer, außerhalb des Kapitels stehender Faktoren an der Neuwahl hinweist.<sup>7)</sup> Selbst wenn man in der Chronik des Florenz

<sup>1)</sup> Westf. UB. III Nr. 626; Oskar Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (Münst. Beiträge z. Geschichtsforschg. H. 4), Paderborn 1883, S. 11.

<sup>2)</sup> Westf. UB. III Nr. 936: quia sicut episcopi ita et tutoris et defensoris electio ad nos pertinet.

<sup>3)</sup> ebda.: supplicavimus sepe nobilibus, vasallis et ministerialibus ecclesie Monasteriensis necnon scabinis civitatis Monasteriensis et aliis, qui ecclesie nostre ex fidelitate merito adstricti esse deberent, ut nobis orphanis absque patre et sic grege sine pastoris cura manente in eligendo tutore sive defensore suum dignarentur consilium et auxilium impertiri.

<sup>4)</sup> Ludwig Perger, Otto v. Ritberg, Bischof von Münster, Münster 1858, S. 9 ff.

<sup>5)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 362.

<sup>6)</sup> a. a. O. S. 80.

<sup>7)</sup> Daß mit „ius eligendi“ nicht allein das eigentliche Wahlrecht gemeint ist, erhellt auch aus dem erklärenden Nachsatze: ut sibi consulat de pastore; mit consulere wird das eligere und consilium dare zusammengefaßt.

von Wevelinghoven, die berichtet, daß das Kapitel mit Hülfe und Rat der Edelleute und anderer Personen zuerst den bisherigen Bischof Otto vertrieb und dann Konrad von Berg der Ritterschaft und den Städten als Herrn und Bischof von Münster vorstellte,<sup>1)</sup> für diese Annahme kein direktes Zeugnis sehen will, so liegt aber ein um so sichererer Beweis dafür in dem Umstande, daß dem Neugewählten bald die ganze Diözese zufiel, was im Hinblick auf die verworrenen, durch Parteihader zerrütteten Verhältnisse nur denkbar war, wenn vorher ein Einvernehmen zwischen allen oder wenigstens den einflußreicheren, bei der Aufstellung eines neuen Landesherrn irgendwie interessierten Elementen erzielt worden war, und ferner in der Tatsache, daß Konrad nach der Ungültigkeitserklärung seiner Wahl durch den Papst die Regierung in die Hände eines ständischen Rates niederlegte.<sup>2)</sup>

Konrad von Berg war für längere Zeit der letzte Bischof, welcher als Erwählter des Kapitels diese Stellung erhielt. Sein Nachfolger Ludwig von Hessen wurde bereits von dem Papste Clemens V. providiert (1309).<sup>3)</sup> Aber trotzdem er also in ganz verschiedener Weise als die früheren Bischöfe zu seiner Würde gelangte, erkennen wir doch nichtsdestoweniger auch jetzt noch den Einfluß, welchen Ritterschaft und Stadt bei der Besetzung des Stuhles bisher auszuüben pflegten. Denn auch an sie wendet sich der Papst, daß sie den Providierten als Bischof annehmen sollten,<sup>4)</sup> worin ohne Zweifel eine indirekte Anerkennung, daß sie sonst bei der Einsetzung des Bischofs ein Wort mitzusprechen hatte, liegt.<sup>5)</sup>

Als Ludwig von Hessen nach 48jähriger Regierung das Zeitliche segnete, wählten nach dem Berichte des Florenz von Weveling-

<sup>1)</sup> Ficker, Münst. Chroniken S. 38.

<sup>2)</sup> Loegel a. a. O. S. 50; Westf. UB. VIII Nr. 514. Über den ständischen Rat siehe unten S. 40 ff.

<sup>3)</sup> Ficker, Münst. Chroniken S. 42: erat primus episcopus Monasteriensis a sede apostolica provivus.

<sup>4)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 536.

<sup>5)</sup> Diese Vermutung, die ich freilich nicht als ganz sicher hinstellen möchte, scheinen die im Westf. UB. V veröffentlichten „Papsturkunden Westfalens bis 1304“ zu bestätigen. Denn eine solche Aufforderung ergeht — mit einer Ausnahme, Nr. 627, die sich aber vielleicht dadurch erklärt, daß dem Konfirmierten auf sein eigenes Verlangen von der Kurie, an der er weilte, diese Schreiben mitgegeben wurden — nur, a) wenn es sich um die Approbation einer Postulation handelt, Nr. 622 (vergl. Loegel a. a. O. S. 12); b) bei einer zwiespältigen Wahl, als der von der Majorität Gewählte dem Papste die Entscheidung anheimstellt und von diesem ernannt wird, Nr. 702; c) bei ganz selbständiger Ernennung durch den Papst, Nr. 673; bei einer einfachen Konfirmation einer vom Domkapitel vollzogenen Wahl aber nicht, z. B. Nr. 828. Vergl. Nr. 253: Der Papst richtet an Kapitel, Klerus und Volk der Stadt und Diözese Osnabrück ein Schreiben, worin er dem Domkapitel eine Neuwahl gestattet.

hoven Kapitel, Klerus und das ganze Volk einmütig den Kölner Kanoniker Adolf von der Mark zum Bischof und forderten seine Provision vom päpstlichen Stuhle.<sup>1)</sup> Da von einer eigentlichen Wahl durch Klerus und Volk um diese Zeit (1357) natürlich gar keine Rede mehr sein kann, weil damals das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel längst überall zur vollen Durchbildung gekommen war und höchstens noch durch das vom Papste beanspruchte Recht zu direkter Besetzung eines vakanten Bistums (Provision) vereitelt werden konnte, so wird diese Nachricht nur verständlich, wenn wir in dieser „einstimmigen Wahl zum Bischof“ nichts anderes als eine Umschreibung für ein zwischen dem Kapitel und den beiden weltlichen Ständen getroffenes Übereinkommen hinsichtlich der Aufstellung eines Kandidaten für den erledigten Stuhl erblicken, eine Auffassung, die in den sonstigen Quellen bestätigt wird, wonach nur das Kapitel den Grafen von der Mark zum Bischof postulierte, dann aber gemeinsam mit den Ministerialen und Städten der Diözese beim Papste um seine Ernennung vorstellig wurde.<sup>2)</sup>

Schließen wir hiermit unsere Übersicht über die einzelnen Wahlen, da bei den späteren Erhebungen auf den bischöflichen Thron neben dem Kapitel auch die beiden anderen Stände unverkennbar immer eine gewisse Rolle spielen, so läßt sich als Ergebnis dieser Untersuchung also feststellen, daß wenigstens seit 1204 das Wahlrecht allein und ausschließlich dem Domkapitel zusteht; wenn dieses aber, bevor es zur Wahl schreitet, und zwar zum ersten Male mit ziemlicher Sicherheit nachweisbar im Jahre 1259, sich vorher mit den Ständen berät und sich deren Zustimmung versichert, so geschieht dies nicht deshalb, weil eine derartige rechtliche Verpflichtung vorgelegen hätte, sondern aus praktischen Beweggründen;<sup>3)</sup> abgesehen von den aus päpstlicher Machtvollkommenheit bestellten Bischöfen — bleibt dem Kapitel nichtsdestoweniger das alleinige Recht der Bischofswahl in der Theorie völlig bewahrt, in der Praxis indes wird es durch die der Wahl gewöhnlich vorhergehenden Verhandlungen mit den weltlichen Ständen sehr gemildert.

Wie durch dieses Wahlrecht des Bischofs das Kapitel vor allen Stiftsgenossen mit Macht und Ansehen bekleidet dastand, so ragte es nicht weniger durch seinen materiellen Besitz hervor. Das Kapitel

<sup>1)</sup> Ficker, Münst. Chroniken S. 50: a capitulo, clero et omni populo dyocesis Monasteriensis in episcopum concorditer electus et avide postulatus. — Adolf Kreisel, Adolf v. d. Mark, Bischof von Münster und Erzbischof von Köln (Münster. Beitr. z. Geschichtsforschg. H. 7), Paderborn 1885, S. 10.

<sup>2)</sup> Loegel a. a. O. S. 51/52.

<sup>3)</sup> z. B. um dem Bischof eine günstige Aufnahme in der Diözese zu sichern, oder weil die wachsende Bedeutung der Stände dies wünschenswert erscheinen ließ.

war wohl der reichste Grundbesitzer im Stifte; sein Grundeigentum, mit dem es nach Belieben schalten und walten durfte, war durch die ganze Diözese zerstreut,<sup>1)</sup> infolgedessen sich naturgemäß überall sein Einfluß geltend machte.

Ferner besaß es eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit, nicht nur die an den Gütern klebende über die Eigenhörigen, sondern auch mehrere Gografschaften und besonders die geistliche Jurisdiktion in den Archidiaconatbezirken, von denen die größere Zahl in seinen Händen sich befand.<sup>2)</sup>

Von großer Bedeutung für seine Machtstellung war auch sein eigener Gerichtsstand. Die Kanoniker unterstanden allein der Jurisdiktion des Kapitels, die durch den Dechant oder bei dessen Verhinderung durch den Senior des Kapitels ausgeübt wurde. Über sein Hausgesinde (Familie) war jeder Kanoniker eigener Richter.<sup>3)</sup> Selbst über den Bischof, der aus dem Schoße des Kapitels hervorgehen sollte oder aber wenigstens vor seiner Installierung ein Kanonikat erwerben mußte,<sup>4)</sup> erstreckte sich die Jurisdiktion des Kapitels; wurde der Bischof beschuldigt, seinem bischöflichen Eide entgegengehandelt zu haben, so hatte es das Recht, ihn zur Verantwortung zu ziehen und ihn bis zur Entscheidung der Anklage der Regierung zu entsetzen.<sup>5)</sup>

Erwähnen wir noch die — allerdings angezweifelte — Erteilung des Münzrechts an das Kapitel,<sup>6)</sup> so haben wir wohl in der Hauptsache die wichtigeren Vorrechte aufgezählt, welche das Kapitel als eine ganz bevorzugte Klasse erscheinen ließen und aus denen auch seine Landstandschaft hervorging.

Mit diesen Ausführungen ist zugleich eine weitere Frage, die sich notwendigerweise uns aufdrängt, zum Teil schon beantwortet, nämlich, wie es kam, daß von der Geistlichkeit des Stifts ausschließlich das Domkapitel sich zum Landstand entwickelte und nicht auch die Prälaten, die Äbte, die Pröpste der Kollegiatstifte und sonstige geistliche Würdenträger, wie in anderen Territorien<sup>7)</sup> einen gleichen

<sup>1)</sup> Vergl. Franz Darpe, Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des münsterschen Domkapitels (Cod. trad. Westf. II), Münster 1886.

<sup>2)</sup> Nikolaus Hilling, Die Entstehungsgeschichte der münsterschen Archidiaconate, Theol. Diss. Münster 1902, S. 64 f. bzw. Westf. Ztschr. 60, 1902, I S. 75; Spieckermann, S. 36.

<sup>3)</sup> Niesert, Urk.sammlung VII, S. 389 ff.; Spieckermann, S. 21 f.

<sup>4)</sup> Hierdurch erklären sich z. B. die preces primariae König Heinrich VII. für Ludwig von Hessen, Westf. UB. VIII Nr. 489.

<sup>5)</sup> Niesert, Urkundensammlung VII, S. 391—392; besonders bemerkenswert der Passus: *Episcopus sic convictus nullam vocem habet capitularem, quam tamen ante habuit, licet inter canonicos capitulares minimam* (S. 392).

<sup>6)</sup> Ficker, Münst. Chroniken S. 24 und Anm. 2; Westf. UB. III, S. 947/948.

<sup>7)</sup> Während in Köln auch nur das Domkapitel von der Geistlichkeit landständische Rechte hat (Ferd. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln,

Vorrang erwarben. Denn zunächst erklärt sich das daraus, daß es dem Domkapitel, wie wir sahen, gelang, den Kreis der Prioren auf seine Mitglieder zu beschränken, und ferner aus der hiermit im Zusammenhang<sup>1)</sup> stehenden Tatsache, daß ihm das ausschließliche Wahlrecht des Bischofs zufiel, wodurch die übrige Geistlichkeit vollständig in den Hintergrund gedrängt wurde. Letzteres war hinsichtlich der Kollegiatstifte um so eher möglich, weil zwischen dem Kapitel und einer Reihe solcher Stifter eine enge, auch bereits angedeutete Verbindung bestand, indem nämlich die Propsteien von St. Martini und St. Ludgeri von dem Bischof einem Domkanoniker verliehen werden mußten, der Propst von St. Paul gewohnheitsmäßig aus dem Domkapitel gewählt wurde und ebenso die Prälaturen der anderen weltlichen Stifte, z. B. des Kollegiatstifts in Beckum, häufig im Besitz von Domherren waren.<sup>2)</sup>

Bei den Abteien walteten ähnliche Verhältnisse ob. Während das Domkapitel fast gleichberechtigt neben dem Bischofe als eine in sich geschlossene, wohlorganisierte Korporation dasteht, unterliegen die Äbte nach ihrer Wahl der Bestätigung durch den Bischof, wobei dieser die Zustimmung des Kapitels einholen muß. Sie unterstehen seinem Schutze, die Vogteien der Abteien gelangen nach und nach alle in Abhängigkeit vom Bischofe. Jede Regung nach Selbständigkeit mußte seinen Widerspruch herausfordern. Sodann fehlte den Abteien untereinander jedes bindende Glied, abgesehen natürlich von der Ordensregel, die aber nur die geistliche Seite dieser Institute betraf, oder etwaigen Vereinigungen, wie sie z. B. später in der Bursfelder Kongregation der Benediktiner in die Erscheinung treten, die sich jedoch auch nur auf das innere Leben in den Klöstern beziehen und bei denen territoriale Beziehungen völlig ausgeschlossen sind.

Daß der gesamte niedere Klerus endlich ebensowenig sich zum Landstand entwickelte, war in seiner Unterordnung unter das Domkapitel, die durch die Archidiakonatsverfassung vermittelt wurde, begründet. Als Zwischenglied schob sich zwischen Bischof und Klerus

---

Bonn 1866, S. 65), erscheint in Osnabrück neben dem Kapitel auch der Abt von Iburg auf den Landtagen (Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgesch. S. 69 Anm. 4). Ganz verschieden ist die Entwicklung in Trier. Hier tritt das Kapitel seit dem 16. Jahrh. ganz zurück, und die Geistlichkeit, die nun den ersten Landstand bildet, wird fortan nur noch von dem Prälatenstand, zu dem eine Anzahl Äbte, Prioren, Dechanten, die Landkomture der geistlichen Ritterorden und selbst Abgeordnete der Frauenklöster gehören, vertreten (Jacob Marx, Gesch. des Erzstifts Trier, Bd. I, Trier 1858, S. 297/298 u. 309/310). Vergl. die Übersicht bei Georg v. Below, Territorium und Stadt, 2. Aufl., München 1923, S. 69 ff.

<sup>1)</sup> Vergl. v. Below, Wahlrecht S. 46 ff.

<sup>2)</sup> S. oben S. 11 Anm. 5; Westf. UB. III, Personenregister (alt) S. 5 bzw. (neu) S. 11 unter Beckum.

das Kapitel als Besitzer der Archidiakonate. Als die Archidiakonate aber am Ende des 13. Jahrhunderts zerfielen und der Klerus eine selbständigere Stellung erlangte,<sup>1)</sup> da war der Kreis der Landstände bereits fest abgeschlossen.

### b) Die Ritterschaft.

Der zweite Landstand im Fürstbistum Münster wird von der Ritterschaft gebildet.

Aus den bischöflichen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, insofern sie sich nicht auf eine geistliche Angelegenheit beziehen, bei denen natürlich von einer Mitwirkung der Laien als Landstände nicht die Rede sein kann,<sup>2)</sup> ersehen wir, daß die Bischöfe, wie sie selbst ausdrücklich hervorheben, bei ihren Regierungshandlungen den Rat oder die Zustimmung gewisser Personen eingeholt haben. Während aber der Kreis dieser Personen im 12. Jahrhundert noch in vielen Fällen sich aus Kapitel, Edelherren oder freien Ritterbürtigen und Ministerialen zusammensetzt,<sup>3)</sup> ist er im 13. Jahrhundert, soweit Laien in Betracht kommen und abgesehen von der erst am Ende dieses Zeitraumes wahrzunehmenden Mitwirkung des städtischen Elements, von der später zu handeln ist, durchgängig auf Ministerialen beschränkt.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Über den *clerus secundarius* (im Gegensatz zu *cl. primarius* = Domkapitel) vgl. Hansen, Westfalen und Rheinland II, Einl. S. 32 Anm. 2. Schon 1359 (Niesert, Urk.samm. VII, S. 150 ff. Nr. 20) erscheinen die Kapitel vom alten Dom, St. Ludgeri, St. Martini und St. Mauritz als die Vertretung dieser Korporation. Erst im 17. Jhd. erhob der *clerus secundarius*, freilich vergeblich, den Anspruch, an den Landtagen teilzunehmen. So heißt es in den „*Puncta sive gravamina*, so an seiten *cleri secundarii tam interni quam externi hiesigen landtsständen vorzubringen*“ (Staatsarchiv Münster, Msc. VII 1023 aus dem J. 1658), es sei sicher, „daß *clerus secundarius* jederzeit *tamquam quartus status* mit zu die landtage berueffen, auch in *qualitate tali* jederzeit ihr *votum* mitgeben, *gravamina* vorgebracht, auch erhört worden, in *mitansehung*, daß der *clerus* sonderlich dazu mit interessirt, *gestalt* sie in *immobilibus* mehr dan einiger *status*, sogar Ihrer Hochh. selbst *possessonirt* und was deren mehr“. Diese Behauptung war aber ganz unbegründet, und das Domkapitel konnte mit Recht darauf entgegenen, „es befände sich nicht, daß der *clerus secund.* jemals gleich den anderen Ständen einen Landtagsabschied besiegelt hätte“. Allerdings ist der *clerus secundarius* („die gemeine Clerisei“) zuweilen, wenn der Bischof ein *subsidium charitativum* haben wollte, von ihm gleichzeitig mit dem Landtage und an denselben Ort berufen worden, nachweislich zum ersten Male im J. 1560 unter Bischof Bernhard von Raesfeld (Staatsarchiv Münster, Münst. L. A. 490 Nr. 17 und ad Nr. 17; Msc. II 50, S. 217); doch war dann mit der Steuerbewilligung der Zweck seiner Zusammenberufung erfüllt.

<sup>2)</sup> Die Teilnahme von Laien an den Synoden (z. B. Erhard I C. D. Nr. 190) gehört natürlich nicht hierher.

<sup>3)</sup> z. B. Erhard II C. D. Nr. 212, 217, 279, 280, 281, 342, 403, 418.

<sup>4)</sup> Nur zweimal geschieht noch der Zustimmung der *nobiles* Erwähnung, Westf. UB. III Nr. 296 u. 1365. — Vgl. für Paderborn Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Berlin 1911, S. 64.

Diese Verengung des Kreises der Zustimmenden ist offenbar nicht Zufall, sondern die Folge einer ganz bestimmten Entwicklung, die sowohl durch die persönliche Einwirkung der Bischöfe veranlaßt wie auch durch äußere Umstände begünstigt wurde. Die auf Vergrößerung ihrer Macht und Konsolidierung ihres Territoriums bedachten Bischöfe gingen nämlich mit bewußtem Streben darauf aus, die freien Ritterbürtigen in ein näheres Abhängigkeitsverhältnis von sich zu bringen, indem sie dieselben zum Eintritt in die Ministerialität bestimmten. Bei mehreren, vorher freien, ritterbürtigen Familien können wir diese Veränderung ihrer sozialen Stellung noch nachweisen. So begegnet uns von 1188—1198 Heinrich von Ascheberg noch als nobilis, später seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gehört seine Familie zu den Ministerialen.<sup>1)</sup> Die Edelen von Betemerswich,<sup>2)</sup> Heiden,<sup>3)</sup> Elen<sup>4)</sup> u. a. sind um dieselbe Zeit in die Ministerialität aufgegangen; die Herren von Lüdinghausen werden 1271 Ministerialen, nachdem ihre Burg von dem Bischof erobert war.<sup>5)</sup>

Andererseits verringerte sich der Kreis der edelen Familien durch ihr Aussterben. Auf diese Weise verschwand z. B. die wohl mächtigste Dynastenfamilie der Diözese, die der Grafen von Cappenberg, schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vom Schauplatze.<sup>6)</sup> Die Herren von Wetringen starben gegen Ende desselben Jahrhunderts aus.<sup>7)</sup> Im Anfang des 13. Jahrhunderts folgte ihnen der männliche Zweig der Edelen von Horstmar, deren Herrschaft dann im Jahre 1269 durch Verkauf an Münster fiel.<sup>8)</sup> An bedeutenderen Edelherren gab es in der Folge nur noch die von Ahaus, Lon, Gemen, Steinfurt und die Grafen von Bentheim. Die Herren von Lon starben 1316 aus und ihr Besitz wurde von den Erben an das Stift abgetreten; das gleiche war 1406 mit Ahaus der Fall.<sup>9)</sup>

Können wir so neben dem Verschwinden edeler Familien ein direktes Aufgehen freier Ritterbürtiger in die Ministerialität beob-

1) Erhard a. a. O. Nr. 483 u. 581; Westf. UB. III, Pers.-Register s. v. Der genealogische Zusammenhang der edlen und der ministerialischen von Ascheberg wird mehr und mehr in Zweifel gezogen; ablehnend Otto Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, H. 2, Leipzig 1915, S. 9.

2) Westf. UB. III Nr. 1215 Anm., 118, 154.

3) ebda. III Nr. 1215 Anm., 9, 154. Vergl. Forst-Battaglia a. a. O. S. 43 f.

4) ebda. III Nr. 991 und Anm.; vergl. Forst-Battaglia a. a. O. S. 28 f.

5) ebda. III Nr. 906.

6) Erhard II Reg. 1498, 1499. Vergl. zum folgenden die Liste bei Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandlungen H. 63/64), 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 348 f.

7) Hechelmann a. a. O. S. 23 Anm. 129.

8) Westf. UB. III Nr. 840.

9) Westf. UB. VIII Nr. 1030, 1074; Niesert, Urk.-Buch II Nr. 118, 132, 134, 135; Ficker, Münst. Chroniken S. 43.

achten,<sup>1)</sup> was natürlich, ohne daß wir es heute noch mit Sicherheit nachweisen können, auch noch in zahlreichen anderen Fällen vorgekommen ist, so läßt sich aber andererseits ebenso bestimmt behaupten, daß der Übergang der landsässigen Ritterbürtigen in die Ministerialität kein allgemeiner gewesen ist. Es haben sich vielmehr über den Anfang des 14. Jahrhunderts hinaus, als die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe im wesentlichen abgeschlossen war, in dem Territorium eine, wenn auch wohl nur kleine Anzahl seiner Ritterbürtigen erhalten, die zu dem Bischof nur in einem Lehnverhältnis standen. Daß diese nicht auch zu der abhängigeren Stellung der Ministerialen übergingen, hatte darin seinen Grund, daß im Bistum Münster nicht, wie in anderen geistlichen Territorien,<sup>2)</sup> die Stiftsgüter ausschließlich an Ministerialen verliehen wurden. Wo letzteres der Fall war, da lag ja freilich für die Ritterbürtigen die Versuchung nahe, für den Erwerb des Lehens und die anderen durch die Ministerialität gebotenen Vorteile auf die Freiheit zu verzichten. Dies war aber in unserm Bistum nicht notwendig, vielmehr gab es immer eine bedeutende Masse von Stiftsgut, das zu Lehnrecht vergeben wurde,<sup>3)</sup> sei es an freie ritterbürtige Landsassen oder auswärtige Dynasten. Zu ersteren gehörten z. B. der nobilis Rudolf von Sinderen, der im Jahre 1313 dem Bischof Ludwig von Münster sein Holzgericht in der Antemmermark übertrug und dasselbe von ihm dann als Lehen zurückerhielt,<sup>4)</sup> und die Burggrafen von Stromberg.

Wenn also bis auf wenige Ausnahmen die Ritterbürtigen des Territoriums zu dem Bischof im Ministerialenverhältnis stehen, so bildeten zweifellos Ministerialen auch den Hauptkern, aus dem nach dem Erlöschen der Ministerialität die Ritterschaft des späteren Mittelalters hervorgegangen ist. Zu ihnen rechne ich auch die Erbmäner der Stadt Münster, die städtischen Patrizier, bei denen bekanntlich das Recht lag, die Bürgermeisterstellen Münsters zu besetzen und die im Anfang des 16. Jahrhunderts unter der Ritter-

---

<sup>1)</sup> Wie sich daneben die Ministerialität aus hörigen Personen ergänzte, zeigen die beiden Beispiele Westf. UB. III Nr. 348 u. 820; vergl. Poth, S. 34f.

<sup>2)</sup> Vergl. v. Below, Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 21, 1885, S. 186 Anm. 49; Waitz, Dtsche. Verf.gesch. V<sup>2</sup> S. 372, VI<sup>2</sup> S. 104 Anm. 1. Vergl. aber für Osnabrück Hermann Rothert, Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück (Osnabrücker Geschichtsquellen 5), Osnabrück 1932, S. 3\*.

<sup>3)</sup> So unterscheidet auch das Landesprivileg von 1309 (Westf. UB. VIII Nr. 510) *bona, que tenentur ab ecclesia nostra, sive sint mangut sive denestmannegut*; vergl. Westf. UB. III Nr. 396 (1242): *bona, que . . . sive a vasallis sive a ministerialibus tenebantur*.

<sup>4)</sup> Niesert, Urk.-Buch II Nr. 50 (= Westf. UB. VIII Nr. 793). Ein Gert v. Sinderen wird 1487 Amtmann zu Lüdinghausen (Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 2372).

schaft auf dem Landtag erscheinen.<sup>1)</sup> Über ihren Ursprung gehen die Meinungen sehr auseinander.<sup>2)</sup> Soviel steht jedenfalls fest, daß sie seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sehr häufig unter den bischöflichen Dienstmannen vorkommen,<sup>3)</sup> während für ihre Gleichstellung mit den Ritterbürtigen die Aufnahme ihrer Angehörigen ins Domkapitel spricht.<sup>4)5)</sup>

<sup>1)</sup> Bischof Franz in einem Schreiben an Lambert Buck: Di ist ungetwivelt bewußt, ut wat . . . orsacken du up dem jungst geholdenen lanttage mit anderen unses stiftz M. undersaten vam adell angeschlagen (1537); derselbe, ebenso wie Thomas von der Wyck, zum Landtage nach Telgte eingeladen 1534 (Staatsarchiv Münster, M. L. A. 522 VI<sup>3</sup> Bl. 255, 256, 269). — Joh. Schenckinck erscheint unter der Ritterschaft in der Landesvereinigung von 1466; Kindlinger, Münst. Beiträge I, Urk. Nr. 41 (S. 148).

<sup>2)</sup> Vergl. Joseph Hansen, Westfalen u. Rheinland im 15. Jhdt., Bd. II (Publ. aus den Preuß. Staatsarchiven 42), Leipzig 1890, Einleitung S. 83 ff.; Andreas Henkel, Beiträge z. Gesch. der Erbmänner in der Stadt Münster, Phil. Diss., Münster 1910, S. 1 ff., 23 ff.; A. Schulte, Aus d. alten Münster, S. 56 ff.

<sup>3)</sup> Westf. UB. III Nr. 764, 790, 1756, 1056. Für das 14. Jhdt. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 809<sup>aa</sup> (Orig. Perg.): Bischof Florenz bekundet, „quod recepimus . . . Gertrudim natam quondam Gerardi Clotes uxorem legitimam Johannis Kerkerinch civis nostri Monasteriensis necnon Gerardum, Johannem et Alheydim, eorundem conjugum natos, in nostros et ecclesie nostre ministeriales, volentes ipsos in antea omnibus iuribus, graciis, privilegiis et libertatibus frui et gaudere, quibus ceteri nostri et ecclesie nostre ministeriales freti sunt hactenus et gavisii. In cuius rei usw. Datum et actum Monasterii . . . presentibus Detmaro Valke, Ludolpho de Asbeke seniore, Johanne Cleyvorne seniore et Bernardo Steveninck nostris et ecclesie nostre ministerialibus et quam pluribus aliis fide dignis sub anno domini 1371 feria quarta post Epiphaniam [Januar 8]. In dieser Urkunde werden also Ministerialen aus 3 Erbmännerfamilien angeführt. Ebda. Msc. I 2, S. 160 (1390 Sept. 1): Heinrich Travelmannich bittet den Bischof um Belehnung seines gleichnamigen Sohnes mit dem bisher von ihm innegehabten Lehen (alzo dane mannegued und denstmangud, alz ich to lene van u hebbe entfangen).

<sup>4)</sup> Vergl. oben S. 10.

<sup>5)</sup> Ein münstersches Dienstmannenrecht, wie wir derartige Aufzeichnungen mehrere (Waitz V<sup>2</sup>, 341—342) z. B. für die Kölner (Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft II [1883] S. 1 ff., beste Ausgabe) und die Tecklenburger Ministerialen (Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch II, Nr. 123, S. 90 ff.) besitzen, ist bisher nicht bekannt geworden. Wenn auch von einer Aufzeichnung desselben nichts überliefert ist, so hat es doch sicherlich ein solches besonderes Recht für Münster gegeben (vergl. Poth, S. 27). Denn im J. 1085 ordnete Bischof Erpho das Dienstrecht der Ministerialen von Freckenhorst, und zwar gab er diesen dasselbe Recht, quale habent (ministri), qui ad episcopatum pertinent, quale et domnus meus Frithericus (Bischof von 1068—84) . . . ministris, qui ad preposituram pertinent, me rogante et impetrante . . . ius dederat; Erhard I C. D. Nr. 164. Seit dieser Zeit ist also das Recht der Freckenhorster, bischöflichen und dompropsteilichen Ministerialen dasselbe. (Aus derselben Urkunde ergibt sich auch, was lange übersehen worden ist, so auch von Thiekötter S. 5, daß Erpho vorher in Münster Dompropst gewesen ist; vergl. aber Johannes Bauermann, Westfäl. Lebensbilder III, 1934, S. 313.) Dagegen hatten die 1252 durch den Ankauf der Grafschaft Vechta an das Stift Münster gefallen, früher ravensbergischen Ministerialen das Paderborner Dienstrecht,

## c) Die Städte.

Das Landesprivileg von 1309 führt als dritten Stand neben Domkapitel und Ritterschaft die Städte an. Es unterscheidet aber ausdrücklich zwischen der Stadt (*civitas*) Münster und den *oppida* des Stiftes. Hierin kündigt sich ein Vorrang der Bischofsstadt vor den übrigen Stiftsstädten an, den Münster, wie wir im Verlaufe der Darstellung noch häufiger sehen werden,<sup>1)</sup> immer, sogar bis zur Auflösung des Fürstbistums, behalten hat.

Die Zahl der zur Berufung auf den Landtag berechtigten Städte<sup>2)</sup> hat nicht immer dieselbe Höhe gehabt. In der Vereinigung der Landstände vom 7. April 1446,<sup>3)</sup> die den Zweck verfolgte, den Bischof Heinrich von Mörs von der weiteren Teilnahme an der Soester Fehde abziehen, und in dem Städteverein von 1447<sup>4)</sup> waren 17 münstersche Städte (Münster, Coesfeld, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne, Telgte, Vechta, Haselünne, Meppen, Friesoythe) verbunden, und es ist anzunehmen, daß diese auch damals bereits alle zum Landtage berechtigt waren. Die 4 (zuletzt genannten) Städte des Niederstifts werden nachweislich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr zu den

---

welches ihnen auch Bischof Otto bestätigte; Westf. UB. III Nr. 541. — Über das Maß der Kriegsdienstpflcht der münsterschen Ministerialen erhellt nichts aus den Urkunden und sonstigen Quellen, abgesehen von der ganz allgemeinen Nachricht zum J. 1252: *vasalli autem et ministeriales ecclesie Monasteriensis inhabitantes ipsum opidum (nämlich Vreden) dictum episcopum et ecclesiam suam contra quemlibet debent et poterunt adiuvere, dummodo tempore gerre extra ipsum opidum sint manentes*, Westf. UB. III Nr. 545. Jedoch dürfen wir hier wohl die einschlägigen Bestimmungen des Tecklenburger Dienstrechtes gelten lassen. Dann waren sie zum Kriegsdienst auf 4 Wochen und auf eigene Kosten verpflichtet, sowohl wenn es sich um die Landesverteidigung handelte, als auch wenn ihr Herr, nachdem er sich ihnen zu Recht erboten hatte, eine Fehde beginnen wollte (Teckl. Dienstrecht § 1—3; vergl. dazu v. Below, Ztschft. des Berg. Geschichtsvereins 21, 1885, S. 193—194 mit Anm.). Der Reichsdienst der Ministerialen geschieht nach dem Teckl. Dienstrecht § 7 ganz auf Kosten des Grafen, während eine Verpflichtung zur Beteiligung am Romzuge für sie nicht besteht.

<sup>1)</sup> Vergl. besonders unten S. 40 ff.

<sup>2)</sup> Hiervon ist zu unterscheiden, ob die Städte auch auf dem Landtage erscheinen. Aus Sparsamkeitsrücksichten haben sie sämtlich nämlich nur selten ihre Abgeordneten dorthin gesandt, sondern ließen sich, besonders die kleineren, in der Regel durch die Hauptstadt vertreten.

<sup>3)</sup> Kindlinger, Münst. Beiträge I, Urk. Nr. 33, S. 122. Ist diese Vereinigung auch in Münster abgeschlossen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die bez. Verhandlungen bereits auf dem Landtage auf dem Laerbrock, der am 23. März d. J. tagte (Hansen, Westf. u. Rheinl. I Nr. 212), begonnen wurden; hieraus ergibt sich dann die Teilnahme dieser Städte an dem Landtage.

<sup>4)</sup> Niesert, Urkundensammlung III, S. 73 Nr. 3.

Landtagen hinzugezogen, und so bilden dann die übrigen 13 bis zum Jahre 1801 den städtischen Körper.<sup>1)</sup>

Worin war die Landtagsberechtigung dieser Städte begründet? Diese Frage läßt sich wohl kaum mit Sicherheit beantworten. Wenigstens scheint es nicht, als wenn die größere oder geringere Selbständigkeit der Städte allein ausschlaggebend gewesen ist,<sup>2)</sup> vielmehr lag ein Hauptgrund dazu jedenfalls in ihrer größeren Einwohnerzahl<sup>3)</sup> und der dadurch bedingten erhöhten Bedeutung dieser Städte gegenüber den anderen städtischen Gemeinwesen.

<sup>1)</sup> Über die Zuziehung der Städte zum Landtage sind wir bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sehr schlecht unterrichtet. Ein Verzeichnis der landtagsfähigen Städte aus dem Jahre 1546 (Staatsarchiv Münster, Msc. II 84, S. 33) und ein solches aus dem Jahre 1579 (ebda. Msc. I 13 Bl. 145) führt die obengenannten, mit Ausnahme der 4 Städte des Niederstifts, an. Seit dieser Zeit sind diese dann immer eingeladen worden, z. B. 1661 ebda. Münster. L. A. 489 Nr. 5<sup>c</sup>; Niesert, Urkundensammlung III, S. 531; v. Olfers, S. 2 u. 62. Ihre Landtagsfähigkeit ergibt auch das Schreiben des Bischofs Friedrich von 1525 an sie bei Niesert, Urk.-Buch I, S. 114 Nr. 23. Als tatsächlich erschienen werden in der Regel nur Abgeordnete der Stadt Münster erwähnt, während es von den übrigen nur allgemein „stede“ heißt. Ebenso besiegeln die Vertreter Münsters meist „mit von wegen der Städte“ die Abschiede, z. B. 1573 Staatsarchiv Münster, Msc. I 13 Bl. 41. Ebda., Fürstentum Münster Nr. 3038 besiegeln die 2 Vertreter Münsters eine Vollmacht der Stände „van gemeinen stede und lantschafts wegen“, 1536 Januar 25; ebenso ebda. Nr. 3055 u. ö. Eine Anzahl Einladungen an die Stadt Coesfeld aus den Jahren 1520, 1535, 1539, 1546 ff. ebda., Msc. III 18 Bl. 22—29. — In den im Staatsarchiv Münster aufbewahrten Rechnungen der Stadt Bocholt, die freilich erst mit 1500 beginnen, erscheinen Ausgaben für die Vertreter der Stadt auf dem Landtage seit 1500; da in Bocholt die Rechnungen von 1407 an erhalten sind, ergibt sich wohl noch mehr daraus. — Clem. Aug. Behnes, Beiträge zur Gesch. u. Verfassung des ehem. Niederstifts Münster, Emden 1830, S. 59 Anm. 110: „Die Stadt Haselünne erschien 1445 und Meppen 1466 zum letzten Male auf dem münst. Landtage, obschon nach städtischen Nachrichten Meppen 1550 von der Stadt Münster zum Landtage an dem Laerbrock noch eingeladen ist“; letzteres ist jedenfalls eine Verwechslung mit 1450, aus welchem Jahre die Einladung bei Diepenbrock, Gesch. des Amtes Meppen S. 681 gedruckt ist.

<sup>2)</sup> Stadt und Wigbold Cloppenburg z. B. erhält 1435 ein Stadtwappen und das Recht der Stadt Haselünne (Behnes a. a. O. S. 637 Nr. 30; Dietrich Kohl, 500 Jahre Stadt Cloppenburg, 1935, S. 14), ist aber trotzdem nie landtagsfähig gewesen. Der — übrigens bis jetzt noch nicht genau festgestellte — Unterschied zwischen Stadt und Wigbold kann ebensowenig ein Kriterium für die Landtagsfähigkeit abgeben. Von demselben Orte ist bald als Stadt, bald als Wigbold (beides nebeneinander in der eben angeführten Urkunde) die Rede, ohne daß von einer inzwischen stattgehabten Vermehrung bzw. Verminderung ihrer Rechte und Freiheiten etwas bekannt wäre. Vielleicht würde eine ganz eingehende Untersuchung der Verfassung und rechtlichen Stellung der kleineren münsterschen Städte auch in dieser Frage mehr Licht verbreiten.

<sup>3)</sup> Wie sich aus ihren Steuererträgen ergibt, hatten die landtagsfähigen Städte eine größere Bevölkerung als die anderen.

## II. Die Wirksamkeit der Stände bis 1309.

Es sind zunächst immer nur ganz kurze Andeutungen, die uns von einem Eingreifen der Stände in die Geschicke des Landes berichten, aber vielleicht ergibt sich daraus doch ein bestimmter Kreis von Rechten, die die Stände bis zum Jahre 1309 erworben haben.

Wir müssen hierbei ausgehen von den Fällen, in denen der Bischof zu einer Regierungshandlung die Zustimmung oder den Rat, sei es aller drei Stände oder des einen und andern, eingeholt hat. Am frühesten sehen wir den Bischof das Domkapitel und die Ministerialen um ihren Rat befragen und sich ihre Zustimmung zu den Akten der Landesregierung versichern. So tauscht er z. B. 1212 mit dem Domkapitel verschiedene Zehnten und Güter aus cum communi consensu totius ecclesie. Wer die tota ecclesia hierbei repräsentierte, ergibt die Schlußformel der Urkunde: Acta sunt hec Rokeslere . . . cum consensu priorum, canonicorum et ministerialium ecclesie, qui omnes ad vocationem nostram ibi convenerant, et cum consensu, qui tunc ibi presentes non fuerant, postea requisito.<sup>1)</sup> Läßt die Abfassung dieser Urkunde auf die Notwendigkeit der Zuziehung der genannten Personen schließen, so sind aber demgegenüber ganz gleiche Fälle vorhanden, in denen bloß des Rates und der Einwilligung des Domkapitels gedacht wird,<sup>2)</sup> während die Edelmütigen und Ministerialen in den bez. Urkunden nur als Zeugen erscheinen, oder aber ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Verfügung über das betr. Gut in das Belieben des Bischofs gestellt sei.<sup>3)</sup>

1231 verpfändet Bischof Ludolf als Entgelt für ein ihm überlassenes Gericht de consilio priorum nostrorum totiusque capituli, nobilium necnon ministerialium einen Hof.<sup>4)</sup> In gleicher Weise erfolgte 1238 die Verteilung des bischöflichen Haupthofes zu Beckum de consilio maturo et assensu priorum capituli et ministerialium ecclesie nostre Monasteriensis;<sup>5)</sup> dieselben Faktoren waren auch bei der Verteilung seines Hofes Telgte tätig.<sup>6)</sup> Während er dagegen einem

<sup>1)</sup> Westf. UB. III Nr. 69. Eine gleiche Versammlung ebenda im Jahre 1217, ebda. III Nr. 118: cum essemus Rokeslar in generali ministerialium conventu. Möglicherweise ist die Lokalität dieselbe, wo der spätere Landtag zu tagen pflegte; vergl. S. 32 Anm. 1.

<sup>2)</sup> z. B. ebda. Nr. 234: de praelatorum nostrorum consilio et ipsius capituli conniventia accedente; Nr. 245: de consilio et consensu praelatorum nostrorum et totius capituli.

<sup>3)</sup> ebda. Nr. 158, 234, 245, 408, 453. — Daneben auch Fälle von Verschenkungen ohne Erwähnung irgendwelcher Zustimmung, z. B. ebda. III Nr. 157, 231; mit Zustimmung des Kapitels und der Ministerialen z. B. Nr. 260, 281, 302.

<sup>4)</sup> ebda Nr. 296.

<sup>5)</sup> ebda. Nr. 348; dazu gehört ebda. Nr. 437.

<sup>6)</sup> ebda. Nr. 349.

Kloster das Recht der freien Vogtwahl nur *de consilio prelatorum et capituli Monasteriensis* gibt, heißt es bei der Verleihung der Privilegien der Stadt Münster an die Bürger von Ahlen (1245), daß sie geschieht *cum tractatu consilii nostri et ministerialium ecclesie Monasteriensis* (wo unter *consilium nostrum* das Domkapitel zu verstehen ist).<sup>1)</sup> Bischof Otto bewilligt 1249 der Stadt Borken einen Jahrmarkt und zwar anscheinend ganz selbständig, während er sonst, bei Veräußerungen oder Verschenkungen von Stiftsgut, wenigstens die Zustimmung des Kapitels hervorhebt.<sup>2)</sup>

Waren bei dem Abschluß eines Bündnisses mit dem Grafen von Cleve im Jahre 1231 auch Kapitel und Ministerialen, die neben dem Bischof als die Vertreter des Stifts auftreten, tätig,<sup>3)</sup> so fehlt dagegen wiederum jede Befragung derselben in der Urkunde über den Sühnevertrag zwischen Bischof Otto und den friesischen Brockmännern (1251), nur daß das Kapitel durch die Mitbesiegelung seine Zustimmung ausdrückt.<sup>4)</sup> Derselbe Bischof erwirbt 1253 eine Gografschaft *de priorum capituli et ministerialium ecclesie nostre consilio pariter et consensu*, und Kapitel und Ministerialen verbürgen sich zusammen für ihn für eine von ihm aufgenommene Schuld.<sup>5)</sup>

Wenn wir bereits in dieser verschiedenartigen Zuziehung des Kapitels und der Ministerialen die Vorläufer der ständischen Organisation sehen dürfen, so ist aber doch noch besonders zu betonen, daß ein rechtlicher Anspruch dieser Personen auf Befragung ganz allgemein nicht bestanden hat. Nur in den Fällen, wo es sich um eine Veränderung, sei es nun Verminderung oder Vermehrung, in dem Güterbesitz der Kirche handelte, war der Bischof an die Einwilligung des Domkapitels gebunden, während die Ministerialen ihm höchstens einen Rat erteilen durften und auch sehr häufig erteilten. Bei Veräußerungen von Kirchengut wenigstens wurde die Zustimmung des Kapitels durch Reichsgesetze und besonders auch durch das kanonische Recht verlangt.<sup>6)</sup> Wie aber bei Erwerbungen für das Stift? Zweifellos war hier der Gedanke maßgebend, daß der Steuer-

<sup>1)</sup> ebda. Nr. 350, 434. „*Consilii nostri*“ ist vielleicht ein Schreibfehler für *capituli nostri*; an einen ständischen Rat ist jedenfalls nicht zu denken, weil dann der weitere Zusatz *et ministerialium ecl. Monast.* unverständlich und überflüssig wäre.

<sup>2)</sup> ebda. Nr. 504; andererseits z. B. 513, 568, 580, 667.

<sup>3)</sup> ebda. Nr. 292. Die Urkunde beginnt: *Domino suo Ludolfo episcopo, prelati, capitulo et ministerialibus ecclesie Monasteriensis Tydericus comes Clevensis . . . salutem.* In dem Kontext werden diese 3 Faktoren, Bischof, Kapitel und Ministerialen, dann noch mehrmals nebeneinander erwähnt.

<sup>4)</sup> ebda. Nr. 523.

<sup>5)</sup> ebda. Nr. 550 bzw. 539.

<sup>6)</sup> Vergl. v. Below, *Ztschr. d. Berg. Geschichtsvereins* 21, 1885, S. 240 Anm. 258; Schneider, *Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel* S. 149.

wert irgend eines Titels auf der einen Seite einen Verzicht auf der anderen Seite (in Gestalt eines Rechtes, einer Geldsumme usw.) bedeutete und daß letzterer der Veräußerung gleichgestellt wurde.

Von einer eigentlichen landständischen Verfassung kann gleichwohl bisher noch nicht die Rede sein. Denn sehen wir auch in den angeführten Beispielen schon die Keime, aus denen sie hervorging, so fehlte doch noch dieser Organisation gerade die Eigenschaft, welche sie erst im wahren Sinne des Wortes zu einer landständischen machte, nämlich die Beziehung zum Territorium. Der Bischof als geistliches Oberhaupt der Diözese bildet den Angelpunkt, um den sich die besprochene Tätigkeit des Kapitels und der Ministerialen dreht. Das Land als solches, das weltliche Hoheitsgebiet der Kirche kommt daneben kaum in Betracht,<sup>1)</sup> und doch ist dies gerade erforderlich, um von Landständen sprechen zu können.

Einen bedeutenden, ja den entscheidenden Fortschritt in dieser Richtung machte die Entwicklung der Stände bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts. Neben das Domkapitel und die Ministerialen tritt nun auch das städtische Element. Zunächst waren es nur die größeren Städte des Stifts, Münster, Coesfeld, Borken und Bocholt, welche zusammen mit Kapitel und Ministerialen als Vertreter des Landes auftraten, Alle drei Faktoren erscheinen 1257 bei dem Erwerb der Burg Ringenberg durch Bischof Otto als die Repräsentanten des Stifts;<sup>2)</sup> ihnen und dem Bischof tritt der bisherige Besitzer die

<sup>1)</sup> Es beweist dies auch vor allem eine Zusammenstellung der Motive in den Arengen der Urkunden. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ist das Motiv gewöhnlich ein geistliches, z. B. *ex amministrazione pontificalis officii, qua tenemur pro ecclesiis Dei vigilare* III, 207; *ex iniuncto nobis pontificatus officio* III, 234, 260, 261, 271; ähnlich 257, 277, 281, 382, 492; oder *pro remedio anime nostre* etc. III, 306, 251; — oder die Sorge für die *mensa episcopalis*, z. B. III, 69, 348, 437, 459. Den Übergang von diesen rein geistlichen und persönlichen Motiven zu solchen, die das allgemeine Interesse der Kirche, des Stifts verfolgen und im Auge haben, bilden Formeln wie III, 349: *propter bonum et commodum ecclesie nostre*; III, 431: *nomine beati Pauli et sue ecclesie* (bei Annahme eines Geschenks durch den Bischof); III, 541: *nos una cum ecclesia nostra*; III, 545: *episcopus Monasteriensis vel sua ecclesia*. Dieser Unterschied gegen früher kommt immer schärfer zum Ausdruck: III, 550 *quantum in nobis fuit, ecclesie nostre necessitatibus et utilitate pensatis*; 780: *ad ecclesie nostre Monasteriensis sublimationem*; 618: Die Burg Ringenberg wird erworben nobis (Bischof) et ecclesie nostre ac successoribus nostris. Um dieselbe Zeit werden die Lehen, die man früher als von dem jeweiligen Bischof verliehen bezeichnete, z. B. III, 175, 180, 181, 200, 202 ff., jetzt meistens als von der ecclesia Monasteriensis (z. B. III, 667, 897, 1063; cfr. 732: *ad manum ecclesie nostre*) oder von Bischof und Kirche (III 708, 817, 895, 1054, 1072) lehnrührig gekennzeichnet. Die frühere Ausdrucksweise kommt nur noch ganz vereinzelt vor, z. B. III, 712, 829. Beide Ausdrucksweisen sind verbunden III, 656: *bona, que ipse a nobis ratione episcopatus Monasteriensis iure feudali tenuerat*.

<sup>2)</sup> Westf. UB. III Nr. 608, 619, 620.

Burg ab; an sie schreibt derselbe im Jahre 1265 auch, um sich gegenüber der von ihnen erhobenen Beschuldigung, als habe er ohne ihr Wissen die ihm lehnsweise übertragene Burg in fremde Hände verkauft, zu rechtfertigen. Dieses letzte Schreiben<sup>1)</sup> läßt schon eine gewisse Organisation der Stände erkennen. Sie fühlen sich und handeln als die Vertreter des Stiftes und die berufenen Hüter seiner Gerechtmäßigkeit. Denn als zu ihnen das erwähnte Gerücht dringt, daß nämlich eine für die Verteidigung des Landes bedeutsame Burg in den Besitz eines auswärtigen Herrn übergegangen sei, da treten sie, von den Städten freilich nur Münster, zusammen und schicken gemeinsam einen Boten aus, um Aufklärung zu erhalten, der von dem Beschuldigten den Bescheid zurückbringt, daß er sich vor ihnen und an einer ihnen genehmen Stelle verantworten wolle.<sup>2)</sup>

Seit dieser Zeit kommen dann auch mehrmals, während vorher nur das Kapitel und die Ministerialen, auch Bürger der Stadt Münster wenigstens als Zeugen in den Urkunden, die das ganze Stift betreffen, vor. So 1269 bei dem Verkauf der Herrschaft Horstmar an den Bischof und die münstersche Kirche, der in Diestedde stattfand.<sup>3)</sup> Waren also damals Abgeordnete der Stadt im Gefolge des Bischofs, so geschieht zwar andererseits in dem Wortlaut der Urkunde ihrer Befragung und Zustimmung zu diesem landesherrlichen Akt noch nicht Erwähnung, vielmehr scheinen nur Kapitel und Ministerialen um ihre Meinung gefragt zu sein;<sup>4)</sup> es beweist aber jedenfalls diese Zeugenschaft, welche große Bedeutung der Stadt von dem Landesherrn beigemessen wurde, indem er ihre Vertreter zu den endgültigen Abmachungen mit dem Grafen von Rietberg hinzuzog.

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 379 Anm. Das oben S. 28 Anm. 3 zitierte Schreiben des Grafen von Cleve aus dem J. 1231 beweist, daß damals die Städte noch nicht als Vertreter des Landes galten.

<sup>2)</sup> Ob diese Organisation, soweit die Stadt Münster in Betracht kommt, auf die im Oktober 1257 (Westf. UB. III Nr. 626) geschlossene Vereinigung des Domkapitels mit der Stadt, worin für alle Fälle von Widerwärtigkeiten und Beeinträchtigungen gegenseitige Hülfe und Rat zugesichert worden war, zurückging, läßt sich bei dem lückenhaften Material nicht feststellen. Friedrich Zurbonsen, Der westfälische Städtebund von 1253—1298, Münster 1881, S. 35, nimmt an, daß diese Vereinigung von der Stadt ausgegangen sei und daß ihre Spitze sich offenbar gegen die Übergriffe des bischöflichen Stuhles richtete; vergl. Loegel, Bischofswahlen S. 11/12.

<sup>3)</sup> Westf. UB. III Nr. 840.

<sup>4)</sup> ebda. Nr. 841: Der Bischof verpfändet ex consilio, consensu et voluntate nostri capituli et ecclesie nostre ministerialium dem Grafen von Rietberg für den Rest des rückständigen Kaufschillings ratione emptiois castri in Horstemere . . . Güter. Beide Urkunden sind zugleich ausgestellt. Nach III Nr. 837 erfolgt der Ankauf von Horstmar „de consilio nostrorum“. — Ob schon bei III Nr. 786 (1267): de consensu et consilio totius ecclesie nostre taliter extitit ordinatum . . . an einen Beschluß der drei Stände zu denken ist? Wohl nicht, weil dieser Beschluß jedenfalls viel früher als das Datum dieser Urkunde liegt.

Als eine weitere Folge des wachsenden Einflusses der Stände und zugleich als ein Zeichen, wie immer mehr das Stift als solches ihrem Interesse näher gerückt wird, ist es anzusehen, wenn in den Friedensverträgen, die der Bischof und das Stift abschließt, sämtlichen Untertanen Schutz und Sicherheit gewährleistet wird. So mußte Hermann von Schonebeck im Jahre 1270 geloben, keinen münsterschen Prälaten oder Kanoniker noch einem Geistlichen oder Laien der Stadt und Diözese Münster mit Gewalt gegenüberzutreten,<sup>1)</sup> und ebenso im folgenden Jahre die Brüder Hermann und Bernhard Wolf von Lüdinghausen, niemandem in ihrer Burg Unterschlupf zu gewähren, der von hier aus gegen den zeitigen Bischof, das Domkapitel, die Ministerialen, Vasallen oder einen Bewohner der Stadt und des Stifts Münster Fehde zu führen beabsichtige. Daß gerade bei den Verhandlungen, die mit diesem letzten Verträge endigten, alle drei Stände mitgewirkt haben, ergibt dann außer dem kurz angedeuteten Inhalte der Urkunde auch deren Besiegelung, indem nämlich auf Seiten Münsters der Bischof, das Domkapitel, mehrere Mitglieder der Ritterschaft und endlich auch die Stadt Münster das Friedensinstrument besiegeln.<sup>2)</sup>

Als im Jahre 1276 der Ritter Hermann von Langen nach der Zerstörung seiner Burg sich dem Bischof Everhard unterwarf, kam die Aussöhnung unter Vermittelung des Kapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster, die zugleich im Namen der übrigen Städte (*populo totius civitatis et dyocesis Monasteriensis*) handelte, zustande; auch in diesem Falle bekräftigte die Stadt mit ihrem Siegel die Friedensurkunde.<sup>3)</sup> Am selben 21. August 1276, an welchem diese Aussöhnung in Wolbeck stattfand, leistete der Ritter Hermann Scrodere von Ahlen dem Bischof und Stifte Urfehde und verzichtete zum Ersatz für den von ihm dem Stifte zugefügten Schaden auf das Gogericht in zwölf Kirchspielen „in die Hände des Bischofs, des Kapitels, der Ministerialen und der Bürger der Stadt Münster“. Hier werden also ganz deutlich die drei Stände als der Inbegriff der *ecclesia Monasteriensis* von dem Bischof unterschieden und damit als die Vertreter des Stifts hingestellt.<sup>4)</sup>

Können wir nach dem Vorhergehenden bis 1276 mehrmals die drei Stände in der Umgebung des Landesherrn nachweisen und auch ihre Mitwirkung bei Regierungshandlungen, wobei es kaum noch zweifelhaft bleibt, daß ihre Zuziehung in bewußter Absicht geschieht,

<sup>1)</sup> ebda. III Nr. 865. Hier wie in der in der folg. Anm. zitierten Urkunde bezeichnet *diocesis* augenscheinlich das weltliche Territorium Münster.

<sup>2)</sup> ebda. Nr. 906.

<sup>3)</sup> ebda. Nr. 994.

<sup>4)</sup> ebda. III Nr. 995. Möglicherweise war die Versammlung in Wolbeck ein Landtag.

treffen wir sie im Februar 1278 auf dem Laerbrock an,<sup>1)</sup> auf der Stelle also, wo bis tief ins 16. Jahrhundert fast regelmäßig die Landtage des Stifts abgehalten wurden. Freilich behandelt die Urkunde, der wir diese Kunde verdanken, nur ein untergeordnetes Rechtsgeschäft, nämlich die Übertragung eines von dem St. Aegidii-Kloster in Münster angekauften Gutes durch den Bischof, und jedenfalls ist es bloß Zufall, daß diese bei Gelegenheit eines Landtages erfolgt,<sup>2)</sup> wenn auch im Jahre 1282 noch eine gleiche Übertragung ebenda statthatte.<sup>3)</sup> Was aber diese Nachricht zu einer besonders wichtigen macht, ist der Umstand, daß sie uns Vertreter der Stadt Münster zum ersten Male auf dem Laerbrock gegenwärtig zeigt.<sup>4)</sup>

Wenige Wochen<sup>5)</sup> waren erst verstrichen, nachdem die Stadt über ihren Landesherrn einen großen Triumph gefeiert hatte; Bischof Everhard von Diest, der mit ihr wegen der bischöflichen Gerechtsame in Fehde geraten war und sie belagerte,<sup>6)</sup> hatte sich zu einem Friedensschluß mit ihr verstehen müssen, der einer völligen Niederlage fast

<sup>1)</sup> ebda. III Nr. 1041; über das Datum dieser Urkunde vergl. unten Anm. 5. Über die Lage des Laerbrock an dem Treffpunkt des Drein-, Stever- und Skopingaus siehe Hechelmann a. a. O. S. 24 Anm. 133; Fritz Westhoff (Longinus), Führer durch das Münsterland, T. 2, 2. Aufl., Münster 1907, S. 13.

<sup>2)</sup> Denn ganz gleiche Übertragungen geschehen auch sonst, z. B. Westf. UB. III Nr. 1161, 1226, 1453.

<sup>3)</sup> ebda. III Nr. 1163.

<sup>4)</sup> Versammlungen auf dem Laerbrock haben urkundlich auch schon 1267 und 1271 stattgefunden, Westf. UB. III Nr. 794, 893; doch ist der Charakter dieser Versammlungen nicht ersichtlich, jedenfalls war die Stadt Münster dort nicht vertreten.

<sup>5)</sup> In der über die Zusammenkunft auf dem Laerbrock handelnden Urkunde (Westf. UB. III Nr. 1041) heißt es zwar am Schlusse actum a. D. 1277 (= 1278 nach unserer Rechnung) nono kal. Martii = 21. Febr., doch muß es bei einer Betrachtung und Analyse des Inhalts der Urkunde zweifelhaft erscheinen, ob dies das Datum der Versammlung ist. Denn: Gerhard von Beckum verzichtete auf dem Laerbrock vor dem Bischof und den auf dem Landtag Anwesenden auf ein von ihm an das St. Aegidii-Kloster verkauft Gut, worauf der Bischof das Eigentum des Gutes namens des Klosters an 2 (wohl gegenwärtige) Personen überwies. Dann folgt: Acta sunt hec coram nobis (d. h. Bischof) in Larebroke presentibus hiis . . . und die Bescheinigung, daß der eine Vertreter des Klosters von dem Gute tatsächlich, also doch später, Besitz ergriffen hat, presentibus . . . , und endlich die Bestätigung des Verkäufers: Et nos G. d. de B. . . . per omnia, ut prelibatum est, publice recognoscimus esse actum a. D. wie oben. Diese Schlußzeile bezieht sich anscheinend auf den ganzen Inhalt des bekundeten Rechtsgeschäfts, einschließlich der Besitzergreifung. Hiernach wäre also die Versammlung auf dem L. schon an einem früheren Tage, vor dem 21. Februar, gewesen, und es ist deshalb auch möglich, daß die Ausöhnung des Bischofs mit der Stadt, über welche die Urkunden am 18. Januar 1278 ausgestellt wurden (Westf. UB. III Nr. 1035 u. 1036), gerade auf dem Landtage stattgefunden hat; wonach denn auch die oben gegebene Darstellung entsprechend zu verändern sein würde.

<sup>6)</sup> Nach Ficker, Münst. Chroniken S. 36 u. 120.

gleichkam. Denn nicht nur verzieh er den Bürgern alle Gesetzwidrigkeiten, die sie sich unter seiner eigenen und seiner Vorgänger Regierung hatten zu schulden kommen lassen, sondern er gewährte ihnen auch Anteil an der Gerichtsbarkeit in der Stadt und die Hälfte der daraus fließenden Einkünfte, während es bezüglich der Abgabe des Heergewätes und Geräte, die dem Bischof auch ferner allein zukommen sollte, sowie der Regelung des Verkaufswesens, die der Stadt zustehen sollte, beim alten blieb. Das militärische Besatzungsrecht dagegen überließ er vollständig der Stadt, ebenso die Einkünfte aus der Brausteuer mit der Einschränkung, daß dem Domkapitel eine jährliche Rente von 40 Mark davon bezahlt werde. Außer diesen Zugeständnissen, die wenigstens eine teilweise Verdrängung des Bischofs aus seinen landesherrlichen Hoheitsrechten über die Stadt in sich schlossen, mußte Everhard noch in einem weiteren Privilegium der Stadt das Recht garantieren, daß sie wegen der Vergehen eines ihrer Bürger nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne, sondern daß jeder allein für sich haftbar sei. Mißhelligkeiten zwischen der gesamten Bürgerschaft und dem Fürsten sollten auf friedlichem Wege, sei es durch freundschaftliche Auseinandersetzung oder durch schiedsrichterliche Entscheidung von je vier beiderseits mit dieser Aufgabe zu betrauenden Personen beigelegt werden, damit offene Feindseligkeiten vermieden würden. Gegen alle endlich, die der Stadt oder ihren Bürgern Schaden zufügen sollten, verhiess der Bischof tatkräftigen Beistand, indem er in einem solchen Falle ihre Angelegenheit zu der seinigen machen wolle.

In der Tat hatte sich Everhard so bei diesem Friedensschlusse zu Bedingungen herbeigelassen, die die bisherige Stellung der Stadt zum Bischof völlig änderten. Ihr Streben nach Selbständigkeit war in zwei Punkten von Erfolg gewesen: teilweise auf dem Gebiet des Gerichtswesens, ganz hinsichtlich der militärischen Verteidigung der Stadt. Und wenn der Bischof sogar versprach, bei etwa entstehenden Differenzen nur in gütlicher Weise, ohne jede Anwendung von Gewalt, eine Ausgleichung anzustreben, so begab er sich damit eines so wichtigen Rechtes, daß seine Hoheit über die Stadt fast zu einem leeren Schein herabsank.

Eben in diesem letzterwähnten, der Stadt gewährten Vorrecht liegt nun wohl auch der Grund, daß wir ihre Abgesandten, wie gesagt, im Jahre 1278 auf dem Laerbrock zugegen finden. Leider wissen wir nicht, was auf diesem Landtage verhandelt wurde; jedoch ist die Vermutung wohl nicht unwahrscheinlich, daß die Stellungnahme des Bischofs und seines Landes zu der an den Grenzen des Stiftes sich abspielenden Fehde zwischen dem Grafen Everhard von

der Mark und dem Edlen Hermann von Lon<sup>1)</sup> zur Beratung stand. Vielleicht hatte der Bischof die Absicht, mit bewaffneter Hand die Grenzen seines Gebiets vor Einfällen zu schützen oder sogar selbst sich an dem Kampfe zu beteiligen, zu welchem Unternehmen er sich auch der Unterstützung der Stadt versichern wollte. Da diese indes zu derartigen Diensten garnicht oder doch jedenfalls nur in beschränktem Maße verpflichtet war,<sup>2)</sup> so hätte aus der Aufforderung des Bischofs leicht wieder ein Grund zu neuen Streitigkeiten entstehen können, und deshalb zog Everhard, wie wir annehmen möchten, es vor, mit der Stadt vorher in Verhandlung zu treten und berief zu diesem Zwecke ihre Vertreter auf das Laerbrock.

Im April 1282 sind die Stände mit dem Bischof wiederum dort versammelt. Auch dieses Mal ist uns der Gegenstand und der Ausgang der Beratung verborgen, weil ebenso wie vorhin nur eine ganz nebensächliche Urkunde, die mit den eigentlichen Verhandlungen schwerlich in einer näheren Beziehung steht, von dieser Zusammenkunft berichtet.<sup>3)</sup> Wir müssen uns daher bescheiden, die Klassen der Zeugen in diesem Schriftstück festzustellen, da wir dieselben auch als Teilnehmer an dem Landtage anzusehen berechtigt sind. Hier zeigt sich nun gegenüber der Versammlung von 1278 insofern ein Unterschied, als jetzt außer Mitgliedern des Domkapitels, bischöflichen Ministerialen und Bürgern der Stadt Münster, welche 1278 nachweisbar sind, auch noch ein in der Diözese ansässiger Dynast, der zu gleicher Zeit bischöflicher Lehnsmann ist,<sup>4)</sup> gegenwärtig ist. Jedoch ist es wohl nicht anzunehmen, daß in diesen vier Jahren (seit 1278) sich eine Änderung in der Zugehörigkeit zu dem zweiten Stand vollzogen hat, sondern, wenn die Urkunde von 1278 keinen Edelherrn erwähnt, so beruht dies darauf, daß sie überhaupt nicht sämtliche Anwesende namentlich aufführt.<sup>5)</sup>

Mit Gewißheit können wir, um das Ergebnis der bisherigen Untersuchung mit kurzen Worten anzugeben, von dieser Zeit (1278—1282) die Ausbildung der drei Landstände datieren, weil die beiden genannten Versammlungen die ältesten bekannten Beispiele dafür sind, daß sämtliche drei Stände als die Vertretung des Landes vom Bischof zu eigenen Versammlungen berufen werden.

<sup>1)</sup> Vergl. über diese Westf. UB. III, S. 543 Anm. und Perger, S. 4 ff.

<sup>2)</sup> August Knieke, Die Einwanderung in den westf. Städten, Münster 1893, S. 30/31.

<sup>3)</sup> Westf. UB. III Nr. 1163; es ist dieselbe Urkunde, die oben im Text bereits angezogen wurde.

<sup>4)</sup> Westf. UB. III Nr. 1063.

<sup>5)</sup> In der Urkunde ebda. III Nr. 1167, die auch eine auf dem Laerbrock geschehene Zehntübertragung bekundet, werden, trotzdem es sich um dieselbe Versammlung wie in III Nr. 1163 handelt, ganz andere Zeugen erwähnt.

Hier haben wir also auch die Anfänge der landständischen Verfassung des Fürstbistums Münster, wie sie sich bis zur Auflösung des Hochstifts erhalten hat, vor uns. Natürlich war sie bei diesem ersten Auftreten keineswegs fertig und abgeschlossen, sodaß also schon jetzt die drei Stände einen genau umschriebenen Kreis von Rechten gehabt hätten, der bis zu ihrer Aufhebung keiner Verminderung oder Vergrößerung unterlegen gewesen wäre, sondern das gerade Gegenteil war der Fall. Wie die Stadt Münster ihre Einreihung in die Landstände dem Umstande verdankte, daß sie im Kampfe gegen den Bischof Everhard von Diest als Siegerin hervorging, so war auch die Folgezeit, je nachdem ein schwacher oder kräftiger Regent an der Spitze des Fürstbistums stand, und je nach der Beschaffenheit anderer äußerer Verhältnisse für die Weiterentwicklung der ständischen Verfassung günstig oder ungünstig. Dies beweisen am schlagendsten die Umstände, unter denen das erste Landesprivileg zustande kam. Verfolgen wir indes vorab noch die Geschichte der Stände von 1282 an, wo wir sie zuletzt auf dem Laerbrock versammelt fanden.

Der Einfluß, den die Stadt einmal auf die Regierung des Fürsten gewonnen hatte, blieb, wie es scheint, zunächst bestehen. Denn noch mehrmals erscheinen ihre Bürger neben dem Kapitel und Ministerialen in bischöflichen Urkunden als Zeugen.<sup>1)</sup> Interessant ist besonders aus dem Jahre 1284 der Akt über den Verkauf der Hälfte des Schlosses Bredevort mit anderen Besitzungen durch Baldwin von Steinfurt an den Bischof und das Stift, der in Gegenwart des Kapitels, zahlreicher Glieder der Ritterschaft (worunter der Edle Heinrich Burggraf von Stromberg) und sechs münsterscher Schöffen aufgesetzt wurde.<sup>2)</sup>

Jedoch hielt diese Hinzuziehung der Stadt nicht lange an. Denn schon seit dem folgenden Jahre (1285) geschieht meist in den Urkunden nur der Zustimmung des Kapitels Erwähnung,<sup>3)</sup> oder es spricht dieselbe durch seine Mitbesiegelung aus,<sup>4)</sup> während daneben Ministerialen als Zeugen genannt werden. Gerade bei einer Regierungshandlung,

<sup>1)</sup> ebd. III Nr. 1191 (1282) gestattet der Bischof dem Kloster Asbeck, dem Baldwin von Steinfurt die Vogtei abzukaufen, *habito proborum et discretorum virorum consilio, maxime prepositi, decani et capituli ecclesie nostre Monasteriensis*; unter den Zeugen Kanoniker und Bürger Münsters. Ebd. III Nr. 1231 überträgt er einen Zehnten *presentibus . . . preposito, . . . canonico, . . . decano, . . . militibus . . . und münster. Bürger.*

<sup>2)</sup> ebd. III Nr. 1243.

<sup>3)</sup> Während ebd. III Nr. 1264 u. 1265 (Januar 1285) noch Bürger als Zeugen erscheinen, heben die Zustimmung bloß des Kapitels hervor III Nr. 1286, 1311, 1456, 1471, 1475, 1478, 1498, 1553, 1554.

<sup>4)</sup> ebd. III Nr. 1344, 1432. Daß durch die Besiegelung die Zustimmung ausgedrückt werden sollte, zeigt z. B. Niesert, *Urk.-Buch II Nr. 179 (S. 495)*: *Et nos decanus et capitulum . . . recognoscimus premissa omnia de nostri scitu et voluntate processisse et ob hoc in evidencius testimonium sigillum nostrum appendisse.*

die sich so recht als ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt des Bischofs darstellt und die zum Schutze des Landes gegen feindliche Einfälle erfolgt, nämlich bei der Verleihung des Stadtrechts an das Dorf Haltern,<sup>1)</sup> vermissen wir die Mitwirkung der Stadt Münster, da sie nur *de consilio praelatorum* (= Kanoniker), *nobilium, fidelium ac ministerialium ecclesie* von ihm vollzogen wird, und ist die Stadt wohl auch nicht um ihren Rat befragt worden.<sup>2)</sup>

Seit dem Jahre 1295 ungefähr ändert sich das Verhältnis wiederum, und der Stadt fällt nochmals vorübergehend eine größere Mitwirkung bei den Landesangelegenheiten zu. So bei der Aussöhnung der Gebrüder von Remen mit dem Bischofe, die vielleicht auf einem Landtage zustande kam und die der Bischof „*amicorum suorum*“ (worunter, nach den Zeugenreihen zu schließen, die Stadt Münster mit einbegriffen ist) *consilio inductus*“ annahm.<sup>3)</sup>

Aber bald darauf gaben sich auch Anzeichen kund, daß Everhard von Diest ein eigenmächtigeres Regiment führt. Selbst die früher durchweg in den Urkunden zum Ausdruck gebrachte Zustimmung des Domkapitels zu seinen Regierungshandlungen fällt nicht selten weg.<sup>4)</sup> Läßt dies schon darauf schließen, daß die Beziehungen zwischen Bischof und Kapitel getrübt waren, so scheinen auch noch andere Mißhelligkeiten zwischen ihnen entstanden zu sein, die offenbar in ungewöhnlichen Belastungen des Besitzes und in der Nichtbeachtung althergebrachter Gerechtsame des Domkapitels seitens des Bischofs ihren Grund hatten. Denn nur so ist es völlig verständlich, daß sämtliche Mitglieder des Kapitels noch bei Lebzeiten des Bischofs — dessen Tod erst acht Monate nach diesem Verträge eintrat — sich gegenseitig verpflichteten, gegen jede Vergewaltigung und Verletzung ihrer kapitularischen Gewohnheiten und Rechte fest zusammenzuhalten und niemandem, wer es auch sei, zum Schaden des Kapitels

<sup>1)</sup> Westf. UB. III Nr. 1365 (*villam . . . nostre diocesis, que frequenter inimicorum incursibus subiacebat*).

<sup>2)</sup> Nur ganz vereinzelt begegnen noch Bürger als Zeugen in bischöflichen Urkunden, z. B. Westf. UB. III Nr. 1498, 1499.

<sup>3)</sup> *ebda.* III Nr. 1506. — Vergl. III Nr. 1521, 1544, 1561.

<sup>4)</sup> Sie wird noch erwähnt *ebda.* III Nr. 1517 (1295 Mai 26), aber ohne Kapitelssiegel; III Nr. 1539 (1296 Febr. 27) mit Siegel; III Nr. 1553 (1296 Aug. 1) Erwerbung des Gogerichts zu Sandwelle *de legitimo capituli consensu*, ohne Zeugenreihen, besiegelt mit bischöfl. und kapitul. Siegel, und die zugehörige Urk. III Nr. 1554. — III Nr. 1613 (1298 Mai 13) Zustimmung und Besiegelung des Kapitels. Die Zustimmung, die jedenfalls eingeholt werden mußte, da es sich um eine Verminderung des Kirchenguts handelt, fehlt aber oder kommt wenigstens nicht zum Ausdruck *ebda.* III Nr. 1621 (1298 Sept. 17). — III Nr. 1682 (1301 Febr. 27) u. 1683 (1301 März 14) Verpfändung von Stiftsgut.

einen Rat zu erteilen.<sup>1)</sup> Mag dieser Vertrag immerhin schon im Hinblick auf eine zu erwartende Sedisvakanz geschlossen sein,<sup>2)</sup> so müssen aber doch die Erfahrungen der letzten Zeit dazu veranlaßt haben.

Die Zuziehung der Stände zu der Regierung unter dem Bischof Otto von Rietberg und seinen Nachfolgern und ihre jedesmalige Stellung zu dem Landesherrn läßt sich aus dem urkundlichen Material nicht mit derselben Ausführlichkeit wie in der vorhergehenden Zeit verfolgen.<sup>3)</sup> Aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde es, nachdem wir die Existenz der landständischen Verfassung schon für das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts festgestellt haben, kaum größeres Interesse erwecken. Denn, wie wir gleich sehen werden, nahm die ständische Entwicklung bald nach der Wende des Jahrhunderts eine ganz eigenartige Richtung, dadurch nämlich, daß die drei Stände weniger in ihrer Gesamtheit an der Landesregierung teilnahmen, als vielmehr durch Beauftragung eines aus ihrer Mitte gewählten ständischen Rates sich einen dauernden und darum auch um so tiefer gehenden Einfluß auf den Landesherrn zu sichern suchten.

Das Schlußdrama der Regierung Ottos von Rietberg, bei dem wir den Landesherrn und die Stände zum ersten Male in den schärfsten Gegensatz zueinander treten sehen, leitet zu dieser Veränderung über; wir müssen deshalb bei ihm mit einigen Worten verweilen.<sup>4)</sup>

Der Prozeß, den die Minorität des Domkapitels im Jahre 1306 gegen den Bischof wegen angeblicher Verletzung der beschworenen Wahlkapitulation bei dem Metropolit anstrebte, war aus Differenzen auf rein kirchlichem Gebiete hervorgegangen, indem der Bischof das ihm von dem Dompropst streitig gemachte Ernennungsrecht eines Domunterkellers nicht nur in Anspruch nahm, sondern auch tatsächlich ausübte. Als nun noch Otto entgegen der hergebrachten Regel die erledigte Stelle des Offizials, anstatt sie mit einem Mitglied des Kapitels zu besetzen, einem Geistlichen des Ludgeristifts übertrug und für diesen um ein Kanonikat am Dome bat, kam die bisher unter der

<sup>1)</sup> ebda. III Nr. 1674. Die Kapitulare geloben, quod si quis bona capituli nostri generaliter vel singulariter iniuste gravare vel invadere minus debite quoquo modo presumpserit vel iura aut consuetudines capituli nostri honestas et licitas violare, confederatione firmissima coherentes contra eundem iniuriatorem . . . concorditer procedemus usw. (1300 Aug. 11).

<sup>2)</sup> Nach dem Vorgange von Wilmans, Westf. UB. III S. 874 Anm. 1, auch von Loegel, Bischofswahlen, S. 16 angenommen.

<sup>3)</sup> Bei Abfassung der Abhandlung waren die Urkunden für den Bereich der Diözese Münster erst bis 1300 herausgegeben. Inzwischen ist die Ausgabe bis 1325 gediehen (Westf. UB. VIII, abgeschlossen 1913).

<sup>4)</sup> Ausführlich schildert die Regierung Ottos von Rietberg Ludwig Perger, O. v. R., Münster 1858.

Decke schlummernde Gärung zum offenen Ausbruch. In geschickter Weise verstand es das Kapitel, die Stadt Münster in den Streit dadurch hineinzuziehen,<sup>1)</sup> daß es ein gerade vakantes Kanonikat ohne Berücksichtigung des bischöflichen Wunsches dem Sohne eines Bürgermeisters, Heinrich de Rike, gab. Die von Otto ausgesprochene Exkommunikation seiner Hauptgegner im Domkapitel und deren gewaltsame Vertreibung aus ihren Besitzungen, wohin sie sich aus der Stadt zurückgezogen hatten, riefen eine große Aufregung hervor. Nachdem schon am 22. März 1306 der Edelherr Baldwin von Steinfurt, die Herren von Lüdinghausen und die Stadt Münster sich zu gegenseitiger Hilfe und Verteidigung verbunden hatten, erklärten wenige Wochen später (10. April) noch eine Reihe anderer Ritter, die Sache des Domkapitels zu der ihrigen zu machen und nicht einseitig mit dem Bischof sich zu vergleichen.<sup>2)</sup> Hiermit war also auch die Ritterschaft, wenn auch wohl nicht vollzählig, für das Domkapitel gewonnen und in den Streit verwickelt, der, so auf das weltliche Gebiet herübergespielt, auch mit weltlichen Waffen weitergeführt wurde.

Diese Einmischung der beiden weltlichen Stände in jene doch eigentlich kirchlichen Angelegenheiten und ihre Parteinahme gegen den Bischof würden wir kaum verstehen, wenn sich nicht vorher bereits eine große Menge Zündstoff gegen Otto aufgehäuft hätte. Durch die mannigfachen Fehden, welche bisher seine Regierung angefüllt hatten, war die ohnehin schon bedeutende Schuldenlast des Stifts noch gewaltig gesteigert worden.<sup>3)</sup> Um den daraus entspringenden Anforderungen zu genügen, hatte der Bischof zu außergewöhnlichen Maßnahmen greifen müssen. Nicht nur war er dazu übergegangen, einen beträchtlichen Teil seiner Tafelgüter und des Kirchenschatzes zu verpfänden oder selbst zu veräußern, sondern er hatte auch von dem Domkapitel, der Ritterschaft und der ganzen Landschaft mehrere Steuern verlangt, bei deren Eintreibung er, wie ihm vorgeworfen wurde, weder harte Gewalt noch die Verhängung des Interdikts über zahlreiche Pfarreien verschmähte. Es ist zwar nicht klar ersichtlich, wie weit er damit im Einverständnis mit den Ständen handelte,<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Absicht des Kapitels deutet Florenz von Wevelinghoven an (Ficker, Münst. Chroniken S. 37): *prelati et canonici . . . cum hoc (nämlich der Übertragung der Präbende an H. de Rike) cives Monasterienses in odium episcopi et ipsorum auxilium et favorem concitaverunt.*

<sup>2)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 321, 331; am 15. Juli nochmals 5 Ritter, ebda. Nr. 348.

<sup>3)</sup> Perger a. a. O. S. 20 ff.

<sup>4)</sup> Auf den betr. (57.) Artikel der Anklageschrift (Westf. UB. VIII Nr. 345 S. 118) antworteten die vernommenen Zeugen nur ganz allgemein, sodaß sich aus ihren Aussagen wenig ergibt; z. B. *dictus dominus . . . episcopus dampnificavit et exactionavit ecclesiam Monasteriensem, videlicet decanum et capitulum in predictis animalium blado et rebus aliis ad estimationem 100 marcarum Monasteriensium*

aber das ergibt sich mit Gewißheit, daß infolgedessen eine Verstim-  
mung gegen ihn in seinem Lande Platz griff. Diese machte das  
Domkapitel sich zu Nutzen, und es beschuldigte ihn nun, daß er auch  
seine althergebrachten Gerechtsame, zu deren Beobachtung er sich  
doch eidlich verpflichtet habe, nicht berücksichtige. Da dieser Vor-  
wurf auch nicht ganz unberechtigt war, insofern er ja z. B. bei der  
Ernennung des Offizials zum Nachteil des Kapitels mit einer alten  
Gewohnheit gebrochen hatte, so mußten auch die Ritterschaft und  
die Städte eine Gefährdung ihrer eigenen Privilegien und Rechte  
befürchten und umsomehr ihnen diese Möglichkeit vor Augen treten,  
als das energische Vorgehen des Bischofs gegen das Kapitel, das  
sich seinem Willen nicht fügte, gegebenenfalls ein gleiches rücksichts-  
loses Auftreten gegen sie erwarten ließ. So führte die Gemeinsamkeit  
der Interessen die Stände zusammen zu einem Kampfe, in dem der  
Bischof unterlag und unterliegen mußte, sobald als der Metropolit  
sich gegen ihn erklärte und seine Absetzung aussprach.

Sein Nachfolger Konrad von Berg, der seine Erhebung allein  
dieser Verbindung der Stände gegen den entthronten Bischof ver-  
dankte, war auch nur ein Werkzeug in ihren Händen. Wie Hohn  
klingt es, wenn Florenz von Wevelinghoven über ihn berichtet: „Fast  
vier Jahr regierte er gut und friedlich das Bistum, denn er gab einem  
jeden in allen Stücken seinen Willen nach.“<sup>1)</sup>

Eine zutreffendere Charakteristik seiner kurzen Regierung läßt  
sich kaum geben. Sie bezeichnet den endgültigen Sieg des ständischen  
Prinzips über den Landesherrn, dessen äußere Zeichen das erste  
Landesprivileg von 1309 und die bald nach dessen Erlaß erfolgende  
Abtretung der Regierung an einen ständischen Rat sind.

---

denariorum et amplius; diese Schäden seien besonders in officis Mussene et Puningen  
et in novem aliis domibus ibidem adiacentibus et ad ipsum testem et ad capitulum  
pertinentibus . . . et dicit eciam, quod . . . alii canonici ecclesie Monasteriensis  
frequentes querelas a vasallis et subditis eccl. Monast. audiverunt conquerentibus,  
quod ipse dominus ipsos tallis, tributis et exactionibus enormiter leserit et aggra-  
vaverit . . . et quod pro extorquendis tallis et tributis interdixit quam plures  
ecclesias irriquisitis ipsis decano et capitulo contra iuramentum suum. Die Er-  
klärungen der übrigen Zeugen sind hinsichtlich der Steuern ebenso unbestimmt  
(Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 262; z. T. gedr. Westf. UB. VIII  
Nr. 351, S. 123), — weshalb Perger a. a. O. S. 44 annimmt, „daß es sich  
(bei den angeblichen Steuern und der Verhängung des Interdikts) nur um eine  
Verfolgung der wider den Bischof empörten Domherren und ihres Anhanges  
gehandelt habe“.

<sup>1)</sup> Ficker, Münst. Chroniken S. 41; ausführlicher in der deutschen Über-  
setzung, S. 124.

## Zweites Kapitel.

## Die Landstände im 14. und 15. Jahrhundert.

I. Der ständische Rat des 14. Jhdts. S. 40—60. — II. Kapitel und Stadt als Vertretung der Stände. S. 60—65. — III. Die Wahlkapitulationen und Landesprivilegien der münsterschen Bischöfe. S. 65—88.

## I. Der ständische Rat des 14. Jahrhunderts.

Es ist ein schon vielfach hervorgehobener Mangel der mittelalterlichen erzählenden Quellen, daß sie die weitesttragenden verfassungsgeschichtlichen Änderungen im Leben der Staaten meistens mit Stillschweigen übergehen. Ganz plötzlich tauchen häufig bei ihnen Institutionen als etwas schon lange Bestehendes auf, ohne daß wir vorher über deren Veranlassung, Einrichtung und erste Wirksamkeit etwas aus ihnen erfahren hätten. Unter diesen Umständen sind wir darauf angewiesen, aus den Urkunden uns Belehrung zu holen; aus ihnen müssen wir, soweit als möglich, das, was die Chroniken verschweigen, zu entnehmen suchen. In einer gleichen Lage befinden wir uns auch hinsichtlich des ständischen Rates, dem wir uns nun zuwenden wollen.

Wie in dem benachbarten Bistum Osnabrück während einer Sedisvakanz,<sup>1)</sup> so erscheint auch in Münster ein aus den Ständen

<sup>1)</sup> 1226, Westf. UB. III Nr. 230 bzw. Osnabrücker Urkundenbuch II Nr. 210: *ministeriales et omnes consiliarii Osnaburgensis ecclesie*. Dann werden die Räte wieder erwähnt zum J. 1285, Osnabrücker Urkundenbuch IV Nr. 162. Vergl. über die Entwicklung des bischöflichen Rates in Osnabrück Hans Spangenberg, Beiträge z. älteren Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. d. Fürstentums Osnabrück, Mitteilungen d. histor. Vereins zu Osnabrück 25 (1900), 1901, S. 98 ff. (mit Seitenblicken auf die Bistümer Münster u. Paderborn). — Für Paderborn vergl. Westf. UB. IV Nr. 188 (ca. 1230): ein landständischer Verwaltungsrat aus 5 Vertretern des Domkapitels, 2 Edelen und 17 Ministerialen der Paderb. Kirche wird auf 5 Jahre behufs Reform der geistl. und weltl. Angelegenheiten des Bistums eingesetzt, dessen Beschlüssen Bischof Bernhard IV. sich zu unterwerfen schwört; vgl. Aubin, Verwaltungsorganisation S. 68. — Ein ähnlicher Ausschuss scheint um dieselbe Zeit in Corvey schon länger bestanden zu haben; vergl. ebda. IV Nr. 223 (1233): Abt und Konvent des Klosters Corvey überlassen an das Kloster Hardehausen auf Wiederkauf Güter. *Norint quapropter fideles, qualiter ex consuetudine et traditione seniorum constituimus personas X, monachos V (Propst, Prior, Pförtner, Kämmerer und Thimmo), ministeriales V . . . , qui iurati ecclesie nostre negotia disponerent, ceteri ratam eorum haberent ordinationem. Accedit igitur . . .* (folgt der Verkauf, aber ohne den Ausschuss weiter zu erwähnen). Ebda. Nr. 224 (1233): Abt Hermann trifft Bestimmungen bez. der vorhergehenden Urkunde. *Testes huius rei sunt: consiliarii ecclesie, videlicet Albertus prior, Esquinus prepositus, Hartlevus camerarius, Themo iunior; laici: die 5 in Nr. 223 genannten Ministerialen et alii, scilicet Herebaldus nove ecclesie decanus und noch 4 Laien et alii plures*. Ebda. Nr. 935 (1263 März 13): Abt Themo und der Paderborner Dompropst Heinrich als Vormund des Stiftes Corvey bekunden, *quod nos in universis ecclesie nostre negotiis consiliarios nostros tam prelatos quam ministeriales a nobis electos, fideles nostros, confidenter audientes de eorumdem consilio cuncta faciemus. Si vero per nos ipsos*

genommener Rat zur Mitregierung des Stiftes zum ersten Male<sup>1)</sup> unter ganz ähnlichen Verhältnissen. Als nämlich nach dem Tode des Bischofs Gerhard von der Mark (August 1272) infolge Zwiespalts innerhalb des Kapitels eine Doppelwahl das Stift zum Zankapfel zweier Prätendenten machte, entschloß sich die Mehrzahl der Domherren, um der herrschenden Gesetzlosigkeit zu steuern, zur Einsetzung eines weltlichen Stiftsverwesers und erkor hierzu den Grafen Otto von Tecklenburg.<sup>2)</sup> Eine solche Ernennung eines Protektors und Vormunds des Stifts zur Verteidigung der münsterschen Kirche war nichts Ungewöhnliches, da auch schon im Jahre 1226 nach der Suspension des Bischofs Dietrich von Isenberg wegen seiner Beteiligung an der Ermordung Engelberts von Köln dem Grafen Gerhard von Geldern die weltliche Verwaltung des Stifts übertragen worden war.<sup>3)</sup> Aber völlig neu und bisher ohne Beispiel war, daß man dem Protektor einen Rat zur Seite stellte, an dessen Zustimmung er bei allen wichtigeren, auf die Verwaltung des Stifts bezüglichen Fragen gebunden sein sollte. Außerdem mußte der Tecklenburger schwören, das Kapitel und alle Untertanen des Stifts nach Kräften an Leib und Gut zu schützen, gerechtes Gericht im Lande durchzuführen und ohne Einwilligung der ihm beigesellten Ratgeber nichts von dem Stiftsgut zu veräußern oder zu verpfänden. Ebenso gelobte er, keine Belehnung vorzunehmen. Diese sollten vielmehr dem künftigen Bischofe vorbehalten bleiben, nach dessen Konfirmation er sogleich seine Verwaltung niederzulegen und alle festen Plätze auszuliefern sich bereit erklärte. Für alle Kosten schließlich, die ihm aus dieser Verweserschaft erwüchsen, sollte er aus den Einkünften der bischöflichen Tafel entschädigt werden.

Der Rat, der dem Grafen beigegeben wurde, setzte sich zusammen aus 7 Domherren, mit dem Propst und dem Dechanten an der Spitze, und 6 Laien. Unter den letzteren ist der Graf von der Mark Vasall der Kirche, während die fünf übrigen dem Stande der Ministerialen angehörten.<sup>4)</sup>

*ecclesie nostre sanius ac utilius consilium sit inventum, consiliis nostris salubribus gratanter acquiescent.* Hier ist also der ständische Rat von dem Abte und Vormunde ernannt worden, seine Entscheidungen sind auch nicht unbedingt maßgebend. Auch in Minden werden 1269 consiliarii erwähnt; vgl. Westf. UB. VI Nr. 935.

Zum allgemeinen vergl. Hans Spangenberg. Vom Lehnstaat zum Ständestaat (Histor. Bibliothek Bd. 29), München 1912, S. 61 ff.; z. T. abweichend Fritz Hartung, Dtsche. Verfassungsgesch. vom 15. Jhd. bis z. Gegenwart, 4. Aufl., Leipzig 1933.

<sup>1)</sup> Über das „consilium nostrum“ in Westf. UB. III Nr. 434 (1245) vergl. oben S. 28.

<sup>2)</sup> Westf. UB. III Nr. 936; Loegel, Bischofswahlen S. 13 ff.

<sup>3)</sup> Westf. UB. III Nr. 220.

<sup>4)</sup> Hermann von Langen, Wetzlar von Lembeck, Matth. von Nienborg (de Novo Castro), Konrad Strick Ministerialen nach Westf. UB. III Nr. 840; ebenso Joh. v. Dinklage ebda. III Nr. 764. — Das Fehlen städtischer Vertreter in dem

Über seine Tätigkeit, deren Kreis — abgesehen von dem ganz besonderen Fall der Veräußerung und Verpfändung von Stifteigentum, in dem sein Einverständnis erforderlich war — durch die ziemlich allgemein gehaltene Bestimmung, daß seine Ansicht für den Grafen von Tecklenburg in den wichtigeren Stiftsangelegenheiten maßgebend sein sollte, nicht deutlich genug bezeichnet wird, um seine Machtbefugnisse und die Tragweite seines Einflusses genau abmessen zu können, erfahren wir leider nichts, ebensowenig darüber, in welcher Weise der Tecklenburger die Regentschaft versah. Nur eine einzige Urkunde kennen wir aus der zweijährigen Regentschaftszeit, in der der Graf handelnd auftritt, nämlich jene, worin er seine Aussöhnung mit der Stadt Coesfeld bezeugt. Legt er sich darin auch den Titel „Vormund des Stifts Münster“ bei, so bleibt es doch zweifelhaft, ob es sich nicht um einen persönlichen Streit mit Coesfeld gehandelt hat. Um so mehr möchte dies anzunehmen sein, als unter den Vermittlern dieser Sühne auch nicht ein Mitglied des Rates, der doch sonst in erster Linie zu dieser Rolle berufen erscheinen mußte, erwähnt wird.<sup>1)</sup>

Blieb der Rat nun eine ständige Einrichtung oder verschwindet er wiederum, sobald ein neuer Landesfürst an die Spitze der Regierung trat? Die Beantwortung dieser Frage ist um so wichtiger, weil wir ihn, wenn er nur während einer Regentschaft, die als Ausnahmezustand auch leicht außergewöhnliche Maßnahmen veranlassen konnte, vorkäme, auch bloß als eine singuläre Institution von wenig Bedeutung betrachten müßten.

Jedenfalls hatte man zunächst daran gedacht, daß mit dem Rücktritt des Protektors die Aufgabe des Rates erfüllt sein sollte;<sup>2)</sup> aber es lag nahe, daß man ihn trotzdem über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen ließ. Nicht nur, daß damit dem Sonderinteresse der Stände gedient war, auch Everhard von Diest hätte, als sein Gegner die Anwartschaft auf das Bistum aufgegeben hatte und es für ihn nun darauf ankam, dessen Anhänger, die seine Widersacher gewesen waren, zu versöhnen und auf seine Seite zu ziehen, hierin ein sehr geeignetes Mittel zur schnelleren Ausgleichung der bisherigen Gegensätze und festeren Begründung seiner Stellung erblicken können.

Rate kann nicht auffallen, da der dritte Landstand damals sich noch nicht entwickelt hatte. Im Bistum Paderborn erhebt die Stadt Paderborn 1278 Anspruch auf Mitwirkung bei der Einsetzung eines Stiftsverwesers; Loegel a. a. O. S. 87.

<sup>1)</sup> Westf. UB. III Nr. 951. Auch kann wohl darauf hingewiesen werden, daß die betr. Verhandlungen in Münster geführt bzw. zum Abschlusse gebracht sind und doch kein Ratsmitglied unter den Zeugen erscheint.

<sup>2)</sup> Dies ergibt sich daraus, daß er nach dem Wortlaut der Urkunde Westf. UB. (III Nr. 936) als ein speziell für die Person des Tecklenburgers bestimmter Beirat ernannt wird; vergl. die Wendungen: „de consilio sibi adiunctorum“ und „illi, qui sequuntur, adiuncti sunt tutori nostro“.

Mit Sicherheit läßt sich indes urkundlich der Fortbestand des Rates weder erweisen noch verneinen.<sup>1)</sup> Bei dem kräftigen Regiment, das Bischof Everhard führte,<sup>2)</sup> ist es freilich nicht wahrscheinlich, daß er auf die Dauer, nachdem seine Herrschaft einmal begründet war, eine solche stete unmittelbare Beaufsichtigung und Mitregierung neben sich geduldet hat,<sup>3)</sup> wenn er auch dem allmählichen Erstarken der Stände, das sich um diese Zeit ebenso in den geistlichen Fürstentümern Paderborn und Osnabrück in auffallender Weise bemerkbar macht, keinen Einhalt mehr gebieten konnte.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> In den Urkunden Everhards geschieht kein einziges Mal eines ständischen Rates Erwähnung; aus einem Vergleich der Zeugenreihen ergibt sich aber, daß von den 6 Laien, die zu dem Rate des Grafen von Tecklenburg gehörten, drei, nämlich Wetzel von Lembeck, Matthaues von Nienborg und Konrad Strick, fast regelmäßig unter den Zeugen erscheinen u. zw. immer nacheinander und ebenso fast regelmäßig an erster Stelle unter den ministerialischen Zeugen; vergl. z. B. Westf. UB. III Nr. 986, 994, 995, 1018, 1020, 1041, 1055. Hiernach scheint es, als wenn wenigstens diese 3 bis zum Jahre 1278 sich beständig in der Umgebung des Fürsten befunden haben. Da sie nicht im Besitze von Hofämtern sind, so erklärt sich dieses Ergebnis vielleicht in der oben angedeuteten Weise. Von 1282—84 ist eine Veränderung bemerkbar. Außer W. v. Lembeck und K. Strick begegnen in diesem Zeitraum noch besonders häufig — während vorher nur seltener — Gerlacus von Beveren und die Gebrüder Hermann und Gerhard von Berntvelde; vergl. a. a. O. III Nr. 1186, 1188, 1189, 1202, 1206, 1231, 1243. Möglicherweise bilden nun diese 5 Personen einen aus den Ministerialen angeordneten Rat, der die Tätigkeit des Bischofs zu überwachen hatte. Die Chronik des Florenz von Wevelinghoven (Ficker, Münst. Chroniken S. 36) spricht zwar von „consiliarii“ des Bischofs, doch bleibt es ungewiß, ob darunter eine besondere Klasse von Ratgebern zu verstehen ist oder ob das Wort an dieser Stelle eine allgemeinere Bedeutung hat.

<sup>2)</sup> Nach Perger S. 3.

<sup>3)</sup> Dies war dann wohl auch ein Grund dafür, daß das Verhältnis zwischen dem Bischof und den Ständen zeitweise getrübt war, vgl. oben S. 36.

<sup>4)</sup> Westf. UB. IV Nr. 2362 (1285 Sept. 26): Bund des Paderborner Kapitels gegen den Bischof; Nr. 2574 (1299 Sept. 13): Bischof Otto verspricht, einem ständischen Ausschusse von 4 Domherren und 4 Ministerialen Folge zu leisten (quod discretis viris . . . manualiter promissimus eorum stare consiliis); Nr. 2579 (1299 Nov. 9) betr. ständischen Gerichtstag; besonders wichtig eine bisher ungedruckte Urkunde (Staatsarchiv Münster, Fürstentum Paderborn Nr. 398) vom 10. Nov. 1309: Dechant und Kapitel der Paderborner Kirche ernennen mit Zustimmung des Elekten Günther den Paderb. Propst Bernhard von der Lippe zum Defensor der Paderb. Kirche, indem sie ihm einen Rat von 12 Männern, nämlich 4 Domherren, 4 Ministerialen oder Burgmänner, 2 Paderborner und 2 Warburger Bürger zur Seite stellen (consiliis et persuasionibus adiunctis sibi ab ecclesia, qui vulgariter Rath dicuntur, quorum 4 erunt canonici usw.). Der Rat erhält das Recht, bei Todesfall eines Mitgliedes sich zu ergänzen. Ein Regest der Urkunde steht bei Schaten, Annal. Paderb. II (Neuhaus 1698) S. 219 (1309), wonach mit falschem Datum zitiert bei Loegel, Bischofswahlen, S. 44, der übrigens auch die Bedeutung der Urkunde nicht erkennt. Vgl. besonders Aubin, Verwaltungsorganisation S. 69. — In Osnabrück ist ein consilium iuratum nachweisbar 1303 und 1335; vergl. Mitteil. des hist. Vereins zu Osnabrück II, 1850, S. 324, 325, 340, 344.

Auch für die kurze Regierungsdauer von Everhards Nachfolger, Otto von Rietberg (1301—1306), vermögen wir das Vorhandensein eines ständischen Rates nicht nachzuweisen.<sup>1)</sup> Mit der Absetzung Ottos aber, die im Oktober 1306 von dem Erzbischof von Köln ausgesprochen wurde, trat ein solcher ohne Zweifel wieder in Tätigkeit. Hervorgegangen war dieser aus einer Deputation, die von dem gegen den Bischof sich auflehrenden Domkapitel und seinem Anhang gleich bei Beginn der Streitigkeiten ernannt worden und der die Aufgabe zuerteilt war, den Prozeß gegen Otto zu betreiben.<sup>2)</sup> Nachdem die Ritterschaft und die Stadt Münster sich dem Domkapitel angeschlossen hatten, wurde diese Kommission durch Angehörige derselben erweitert und bildete sich so zu einer Repräsentation der drei Stände aus. Als dann der Urteilspruch gegen den Bischof erging und dadurch in ihren Augen der bischöfliche Stuhl erledigt war, ergab es sich ganz von selbst, daß diese ständische Deputation ihre Wirksamkeit auf die Gesamtverwaltung des Stifts ausdehnte. Daß sie auch noch nach der Wahl und dem Einzug Konrads von Berg zusammenblieb und nun als ständischer Beirat an den Regierungsgeschäften teilnahm, macht der Umstand sehr glaubhaft, daß die Hauptgegner Ottos, denen gerade die Schuld an seiner Absetzung beizumessen ist, nämlich der Dompropst Wicbold von Lon<sup>3)</sup> und der Domdechant Lubert von Langen, im Vereine mit Baldewin von Steinfurt, den wir ebenfalls auf Seite des aufrührerischen Kapitels finden,<sup>4)</sup> und anderen nicht namentlich angeführten Personen<sup>5)</sup> schon bald darauf, im Jahre 1309, ausdrücklich als Glieder des mit der selbständigen Regierung des Stiftes beauftragten Rates, der, nach dem Wortlaut der Urkunde

<sup>1)</sup> Die Bischofschronik (Ficker, Münst. Chroniken S. 38) erwähnt freilich *speciales sui amici et consiliarii*, durch deren Rat getäuscht der Bischof an die Kurie ging. Vielleicht könnte man daran denken, daß dies ständische Räte waren, die ihm eben absichtlich diesen Rat erteilten, um ihn aus der Diözese zu entfernen und Konrad von Berg freie Bahn zu verschaffen. Doch hätte diese Erklärung unlegbar etwas Gekünsteltes an sich; natürlicher ist es, an persönliche Ratgeber des Bischofs zu denken.

<sup>2)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 331: Ritter und Vasallen des Stifts M. versprechen, mit dem Bischof sich nicht zu vereinigen, nisi de . . . decani et capituli eis adherentium et adherere volentium vel eorum, quibus ipsi in hoc vices suas commiserint, communi beneplacito, consilio et consensu. — Über den Prozeß vergl. Perger S. 27 ff.

<sup>3)</sup> Unter Otto war er noch Thesaurar, wurde erst unter Konrad Propst; Thiekötter S. 6f.

<sup>4)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 331.

<sup>5)</sup> Die sich aber wohl ergeben aus Westf. UB. VIII Nr. 485: (außer dem Kapitel und dem Herrn von Steinfurt) Hermann Burggraf von Stromberg, die Ritter Bernhard Droste und Hermann von Sconenbecke, der Bürgermeister Bernhard Cleihorst und die Schöffen Sveder von Alen und Gottfried Travelmann von Münster.

zu schließen, damals bereits bestand, nicht jetzt erst eingesetzt wurde,<sup>1)</sup> genannt werden.

Ebenso läßt sich aus einer anderen Betrachtung die Existenz einer ständischen Deputation in jener für das Fürstentum Münster so bedeutungsvollen Zeit von 1306—1309 als ziemlich sicher hinstellen. Das Landesprivileg von 1309, in dem der Bischof auf so wichtige Rechte verzichtet, würden wir kaum erklärlich finden, wenn wir es nicht als Ergebnis einer fortgesetzten Beeinflussung des Landesherrn durch die Stände ansehen. Ist es auch zweifellos auf einem Landtage gegeben worden, so ist doch nicht zu verkennen, daß die kurze Dauer dieser Versammlung schwerlich genügt haben würde, um zwischen dem Bischof und den Ständen über die Abfassung dieses — in der Folge als Staatsgrundgesetz geltenden — tief einschneidenden Privilegs Einigkeit zu erzielen. Es müssen unbedingt schon vor dem Zusammentritt des Landtages Verhandlungen zwischen den Beteiligten stattgefunden haben, und diese hat eben, da uns von einer anderen Vertretung der drei Stände nichts bekannt ist, die von uns angenommene ständische Deputation geführt. Sie wäre auch dazu sehr geeignet gewesen, einmal, weil sie sich immer in der Umgebung des Bischofs aufhielt und sodann, weil ja überhaupt die Wahrnehmung der ständischen Interessen dem Landesherrn gegenüber ihre natürliche Aufgabe war.

Als Konrad von Berg am 15. August 1309 der päpstlichen Entscheidung sich fügend die Regierung niederlegte, wurde der ständische Rat aus einem bisher bloß beratenden Organ zu einer Behörde mit voller Regierungsgewalt.<sup>2)</sup> Auf seine Schultern legte der Bischof, indem er gleichzeitig als seine letzte Regierungshandlung alle von ihm früher ernannten Richter und übrigen landesherrlichen Beamten<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Dagegen, daß dieser Rat als eine Verweserschaft infolge der Absetzung Konrads durch den Papst anzusehen ist, scheint mir die ganze Fassung der Urkunde Westf. UB. VIII Nr. 514 zu sprechen. Denn wäre der Rat erst jetzt eingesetzt worden, um bloß während der Sedisvakanz die landesherrlichen Funktionen auszuüben, dann wäre dies doch sicher zum Ausdruck gekommen. Der Bischof sagt aber nur, daß er die Regentschaft dem Diözesanrat (*consilium diocesis et ecclesie*) — der also schon bestand — übertrage. Durch diese Urkunde erfolgte demnach nur eine Erweiterung seiner Rechte, nicht erst seine Ernennung, wie Niesert, *Urk.slg.* V, S. 99 Nr. 33 meinte.

<sup>2)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 514: *curam et sollicitudinem circa regimen totius nostre ecclesie et dyocesis honorabilibus viris . . . ad consilium dyocesis et ecclesie . . . deputatis . . . duximus committendas.*

<sup>3)</sup> „*quibuscunque iudicibus et officiatis quarumcunque iurisdictionum et officiorum per civitatem et dyocesim Monasteriensem.*“ Perger S. 59 versteht darunter nur die Richter und „Amtmänner“. Hat *officiatus* auch in der Regel wohl die spezielle Bedeutung „Amtmann“ = der an der Spitze eines Amtes als Landbezirk stehende landesherrliche Beamte, so ist es hier doch jedenfalls in einem weiteren Sinne zu fassen, sodaß alle vom Bischofe ernannten Beamten, z. B. auch die Amtsrentmeister, darunter fallen.

ihrer Stelle entsetzte, die ganze Sorge um das Regiment, worauf er sich nach Köln zurückzog.

Es gehörten demnach zur Kompetenz des Rates alle vordem dem Bischof als Landesherrn zukommenden Rechte und Aufgaben. Um so mehr ist es zu bedauern, daß nur eine Urkunde erhalten ist<sup>1)</sup>, welche uns einen Einblick in die von ihm entfaltete Tätigkeit gewährt, und daß deshalb manche Fragen, die man hier aufwerfen möchte, einstweilen nicht zu beantworten sind. Was sich aus jener Urkunde ergibt, ist folgendes.

Der Rat bestand aus neun Personen; das Domkapitel war durch Propst und Dechant, die Ritterschaft durch je zwei Edelleute und Ministerialen, der dritte Stand endlich durch einen Bürgermeister und zwei Schöffen der Stadt Münster vertreten. Unter ihnen genossen der Domdechant und Baldewin von Steinfurt noch einen besonderen Vorrang: sie sind die eigentlichen Vertreter des ganzen Stiftes und handeln in dessen Namen, sie besitzen, um einen modernen Ausdruck anzuwenden, die Exekutivgewalt, während die übrigen gleichsam wiederum deren Rat bildeten.<sup>2)</sup> Denn in diesem Sinne ist es doch zu verstehen, wenn die Übertragung der Burg Harkotten mit dem zugehörigen Grund und Boden an das Stift zwar in Gegenwart des ganzen Rates vor sich geht, diese Schenkung aber nur durch den Dechant und den Herrn von Steinfurt ‚vice et nomine ipsius ecclesie‘ angenommen wird, welche allein dann auch die Burg ihrem bisherigen Besitzer als münstersches Offenhaus zum Erblehen geben.<sup>3)</sup>

Die Sedisvakanz wurde durch die Provision Ludwigs von Hessen zum Bischof beendet. Da Papst Clemens V. zugleich alle Regierungsakte des Vorgängers, also auch die Zulassung des Rates, für ungültig erklärt hatte,<sup>4)</sup> kann es nicht wundernehmen, daß die Stände, welche gerade aus der Nachgiebigkeit Konrads von Berg für sich den größten Vorteil errungen hatten, jenem mit Mißtrauen entgegensahen und Meinungsverschiedenheiten in ihrem Schoße entstanden, ob man den vom Papste Erkorenen aufnehmen solle oder nicht. Sicherlich ist damals auch die Frage erörtert worden, was nun aus der Mitregierung der Stände werden sollte. Vielleicht war sogar die Be-

<sup>1)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 485.

<sup>2)</sup> Ebenso finden wir 1336 innerhalb des ständischen Rates noch einen engeren Rat mit besonderen Vorrechten.

<sup>3)</sup> Daß gerade der Domdechant und der Herr von Steinfurt diese bevorzugte Stellung erhielten, erklärt sich leicht aus ihrer Bedeutung innerhalb des Kapitels bzw. der Ritterschaft.

<sup>4)</sup> omnia per ipsum facta, concessa, commissa, ordinata et sigillata cassavit, irritavit . . . (Ficker, Münst. Chroniken S. 42). — Zu Ludwigs Regierung ist neuerdings Hildegard Friemann, Die Territorialpolitik des münst. Bischofs Ludwig v. Hessen (Phil. Diss. Münster 1937) heranzuziehen.

fürchtung, daß der neue Landesherr den Fortbestand des Rates, wenn auch natürlich unter Beschränkung seiner Vollmachten, nicht zugeben werde, die Ursache, daß das Land Miene machte, sich gegen ihn zu erheben. Indes eingeschüchtert durch ein starkes Heer, mit dem der Herzog Otto von Cleve seinen Neffen vor die Tore der Stadt führte, ließen die Stände ihre Widerstandsgelüste fallen und erkannten ihn als ihren Bischof und Fürsten an.

Die lange, fast fünfzigjährige Regierung Ludwigs von Hessen bedeutet für die Geschichte des ständischen Rates im Fürstbistum Münster den Höhepunkt seiner Macht. Zunächst freilich hören wir nichts von ihm, und wir gehen deshalb wohl nicht fehl mit der Annahme, daß bei seinem Regierungsantritt der Rat alle seine Befugnisse, die ihm Konrad von Berg zugestanden hatte, sei es freiwillig oder gezwungen, in die Hände des Bischofs legte und daß so die Stände jeden unmittelbaren Anteil an der Regierung verloren. Jedenfalls hörte der Rat auf, eine ständige, nach Zahl und Zuständigkeit seiner Mitglieder genau festgesetzte Vertretung der drei Stände zu sein, die ein von dem Landesherrn anerkanntes Recht auf Mitregierung des Stiftes gehabt hätte; er lebte dagegen noch fort in einzelnen Persönlichkeiten, die das Vertrauen des Fürsten zu dessen Ratgebern berief.<sup>1)</sup> Der Unterschied gegen früher ist also der, daß die Räte jetzt Vertrauenspersonen, Beamte des Fürsten sind, während sie vorher Beauftragte der drei Stände und in deren Namen eingesetzt, also Vertreter des Landes waren. Deshalb schwören sie allein dem Bischof Treue. Wie hoch die Zahl dieser geschworenen Räte gewesen ist, entzieht sich unserer Kenntnis; mit Namen kennen wir nur einen einzigen, den Grafen

<sup>1)</sup> Daß es keine ständische Vertretung im eigentlichen Sinne mehr war, ergibt die Bischofschronik (a. a. O. S. 42/43): [Ludowicus] Ottonis comitis [Clevensis] consiliis usus terram et dyocesis suam optime gubernavit . . . Et post mortem Ottonis comitis . . . omnibus diebus suis clericos dilexit et semper protexit et clericos semper habuit in consiliis, a quibus maiore parte optime regebatur. De quo nobiles et militares multum doluerunt. Es sind also von dem Fürsten freiwillig angenommene Ratgeber und nicht solche, die ihm die Stände beigaben. Ebda. S. 47/48: Et videns subditorum suorum diffidentiam, de quibus per omnia prius confidebat, clericos postmodum semper habuit in consilio, a quibus bene regebatur. De quibus alii militares et nobiles, qui antea sui consiliarii fuerant, doluerunt et hoc aegre tulerunt, sed tunc magis se in eius servitio fideles exhibuerunt et meliores esse studuerunt. Ist diese Nachricht richtig, dann kann sie sich nur auf die Zeit vor 1336, wo, wie wir gleich sehen werden, wieder ein ständischer Rat erscheint, in dem Kapitel, Ritterschaft und Stadt Münster — die Ritterschaft sogar mit 34 Personen gegen 5 Domherren und 4 städtische Räte — vertreten war und der, 1341 erneuert, mindestens noch 1346 vorkommt, beziehen. Die Stelle erklärt sich dann so, daß anfänglich freilich Ritter den Rat bildeten, wie z. B. der oben genannte Otto von Hoya (und Ludolf Hake, vergl. folg. Anm.), dann allmählich ein Überwiegen von Klerikern eintrat, bis endlich, um der wachsenden Unzufriedenheit ein Zugeständnis zu machen, ein Rat aus den drei Ständen eingesetzt wurde.

Otto von Hoya, der am 12. März 1316 als „iuratus consiliarius und Burgmann zu Vechta“ sich dem Bischof gegenüber verpflichtete.<sup>1)</sup>

In der anfänglich glücklichen und durch reiche Erfolge ausgezeichneten Regierung des Bischofs Ludwig trat etwa seit dem Jahre 1323 eine Periode des Niedergangs ein. Im Mai dieses Jahres wurde der Bischof von dem Grafen Engelbert von der Mark, mit dem er in eine Fehde verwickelt war, gefangen genommen;<sup>2)</sup> sechs Monate währte die Gefangenschaft, aus der er erst durch das Versprechen eines hohen Lösegelds und andere Zugeständnisse seine Freiheit zurückerhielt.<sup>3)</sup> Kaum war der Friede mit der Grafschaft Mark wiederhergestellt, als sich ein nicht minder heftiger Kampf mit dem Grafen Reinald von Geldern und seinem Anhang erhob,<sup>4)</sup> welcher drei Jahre lang hin- und hergehend einen großen materiellen Verfall des Stiftes verursachte. Es kam hinzu, daß der Bischof mit den Stiftsgütern verschwenderisch umging, zahlreiche Burgen und sonstige Besitzungen verpfändete, um für seine beständigen Fehden die notwendigen Mittel zu beschaffen.<sup>5)</sup>

Da rafften die Stände sich auf und zwangen ihn, aus ihrer Mitte einen Rat zur Mitwirkung bei der Verwaltung des Stiftes anzunehmen.<sup>6)</sup> Dieser Rat, der aus 4 Domherren, 5 Edelleuten, 16 Rittern, 13 Knappen,

<sup>1)</sup> ad dies vite sue (Westf. UB. VIII Nr. 1022). — In dem Privileg Bischof Ludwigs für die neu gegründete Stadt Rheine vom 15. Aug. 1327 (gedr. Franz Darpe, Westf. Ztschr. 48, 1890, I S. 204 Nr. 3; Anton Führer, Geschichte der Stadt Rheine [Rheine 1927] S. 23, mit Abb.) wird noch ein zweiter bischöflicher Rat genannt: „Ludolphus dictus Hake miles consiliarius noster.“

<sup>2)</sup> Ficker, Münst. Chron. S. 44; Levold v. Northof, Chronik d. Grafen v. d. Mark, hrsg. von Fritz Zschaeck (M. G., SS. rer. germ., Nova Ser. 6), Berlin 1929, S. 69.

<sup>3)</sup> Aussöhnungsvertrag vom 13. Nov. 1323 (Westf. UB. VIII Nr. 1689; vergl. zur Überlieferung Bauermann, Westf. Ztschr. 90, 1934, I S. 159 Anm. 1). — Während dieser Gefangenschaft war der Dompropst Vormund des Stiftes. In Msc. I, 1 des Staatsarchivs Münster wird S. 209 Nr. 8 unter den „Vacantes et inutiles litterae tangentes episcopum et ecclesiam Monast.“ der Inhalt einer Urkunde angeführt: *Continet quosdam articulos iuratos per dominum Syfridum Loof prepositum receptum in tutorem eccl. Monast. tempore captivitatis episcopi Ludwici facte per comitem de Marke* (Westf. UB. VIII Nr. 1660). Wäre um diese Zeit ein ständischer Rat dagewesen, so würde dieser doch wahrscheinlich mit der Stiftsverweserschaft betraut worden sein.

<sup>4)</sup> Ficker, Münst. Chron. S. 44; Niesert, Urk.sl.g. V, S. 391 (1326): *presenti discordia durante*; Aussöhnung am 28. Juni 1326: Niesert, Urk.-Buch II, S. 290—94.

<sup>5)</sup> Zahlreiche diesbez. Urkunden im Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster; vergl. Niesert Urk.sl.g. VII, S. 459 f. Sein glanzvolles Auftreten, das die Bischofschronik ihm nachrühmt (a. a. O. S. 43), geschah natürlich auch in der Hauptsache auf Kosten des Stiftes.

<sup>6)</sup> Niesert, Urk.sl.g. V, S. 158 ff. Nr. 49: Urk. vom 17. April 1336. Das Original dieser Urk. ist nicht mehr erhalten; Fürstentum Münster Nr. 491 a ist nur eine Abschrift von Nieserts Hand.

den beiden Bürgermeistern und 2 Schöffen der Stadt Münster zusammengesetzt war und der dem Bischof schwören mußte, sein und des Stiftes Bestes zu tun und zu raten, erhielt so weitgehende Befugnisse, daß schon hierdurch jeder Zweifel, ob nicht etwa der Bischof ihn aus freien Stücken sich zur Seite gestellt habe, schwindet.<sup>1)</sup>

Gleich die erste Aufgabe, die ihm zugewiesen wurde, nämlich daß die Amtmänner in seiner Gegenwart vor dem Bischofe ihre Rechnung legen sollten<sup>2)</sup> und daß der Bischof ihnen nur mit seiner Zustimmung Entlastung erteilen dürfe, beweist, wie sehr die Stände von der Überzeugung durchdrungen waren, daß es vor allem einer geregelten Finanzwirtschaft bedürfe, um den weiteren Verfall des Stiftes aufzuhalten, und daß sie entschlossen waren, auf diesem Gebiete mit ihrer ganzen Kraft reformierend einzugreifen. Jeder Amtmann, hieß es sodann, dessen Amtsführung nicht den Beifall des Rates findet, soll abgesetzt und nach Vorschlag des Rates ersetzt werden, alle Amtmänner von nun an „van unser (des Bischofs) wegene und van unses rades wegene also lange, ass uns und unsen rade behaget“, ihres Amtes walten.<sup>3)</sup> War hiemit ein guter Teil der inneren Verwaltung des Stiftes in unmittelbare Abhängigkeit von dem Rate gebracht, da nicht nur die Besetzung der Ämter in seine Hand gelegt wurde, sondern auch die einmal ernannten Amtleute jederzeit auf Begehren des Rates entfernt werden konnten und mußten, so wurde doch andererseits den Amtleuten, um sie nicht ausschließlich als Organe des Rates erscheinen zu lassen, die Verpflichtung eingeschränkt, für den standesgemäßen Unterhalt des Bischofs, weile er nun in dem Stifte oder jenseits der Grenzen, Sorge zu tragen; jedoch konnte der Bischof hier nicht nach Belieben seine Forderung stellen, vielmehr sollte diese in Einklang stehen mit „bescheidenheit und macht unser rente“.<sup>4)</sup>

Auch das Verfügungsrecht des Bischofs über das Stiftsgut wurde wesentlich beschränkt; er durfte es von jetzt an ohne die Zustimmung

<sup>1)</sup> Außerdem sagt der Bischof ausdrücklich: wi sint overdregen met unsen edlen mannen, met unsen capitele, met mannen, met denstmannen, met der stad van Monstere unde met den steden umme noet unde umme bederf unses stichtes und unses landes, dat wi willet einen raed dregen und nemen na rade der, de hir vor gescreven staet.

<sup>2)</sup> Daß statt „erkennen“ bei Niesert, Urk.slg. V S. 160 zu lesen ist „rekenen“, verlangt der Zusammenhang und erhellt auch aus der Urkunde über den Rat von 1368 bei Kindlinger, Münst. Beiträge I, Anhg. S. 32.

<sup>3)</sup> Die Amtleute waren vorher nur durch den Bischof, bei Sedisvakanz per capitulum eingesetzt; vergl. z. B. Westf. UB. VIII Nr. 1101.

<sup>4)</sup> Dieser Paragraph über die Verpflegungsverpflichtung der Amtleute findet sich seitdem wörtlich in ihren Reversen, z. B. Staatsarchiv Münster, Msc. I, 1, S. 158 ff. (1331). Übrigens hatten sie diese Verpflichtung schon früher, sie wurde hier nur ausdrücklich hervorgehoben, damit sie sich ihr nicht unter irgend einem Vorwande entziehen sollten (oder sollte statt rente nicht breve zu lesen gewesen sein?).

des Rates weder an Auswärtige (in vromede hant) zu Lehen geben noch verkaufen oder verpfänden. In gleicher Weise zielte die Bestimmung, daß er ohne Einverständnis des Rates sich in keinen Krieg oder Fehde einlassen noch Frieden schließen dürfe, darauf hin, einer noch größeren Zerrüttung des materiellen Wohlstandes des Stiftes vorzubeugen.

Nicht weniger war die eidliche Versicherung des Bischofs, fortan bei der Ernennung des Offizials den Rat zu befragen, von prinzipieller Bedeutung. Der Offizial, die höchste geistliche Gerichtsbehörde, war bisher nur von dem Bischofe als dem geistlichen Oberhaupt der Diözese bestellt worden. Wie wenig beliebt er war als Vertreter einer besonderen Gerichtsbarkeit, ersieht man daran, daß bereits Konrad von Berg in seinem Landesprivileg den Ständen das Zugeständnis hatte machen müssen, von der Ernennung eines Offizials abzusehen und jeden Laien sowohl wie Kleriker vor dem ordentlichen Richter sein Recht suchen zu lassen. Trotzdem war aber wenigstens seit 1312 ein Offizial wieder im Amte.<sup>1)</sup>

In Beziehung hierzu stand auch das Gelöbnis des Bischofs, alle Stiftsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes bei ihren Rechten zu erhalten, mit anderen Worten, sie weder selbst in ihren Gerechtsamen zu kränken noch eine Schmälerung derselben durch andere zu dulden, wobei es sich wohl insbesondere um die Achtung eines jeden Gerichtsstandes handeln sollte.

Die Urkunden ferner über Friedensschlüsse (Waffenstillstand), Belehnungen mit Stiftsgut an eine fremde Hand und Verpfändungen oder Verkäufe desselben sollen in Zukunft unter Mitwirkung des Rates ausgestellt werden und in der Fassung lauten, die der Rat dem Bischofe vorschlägt.

Die völlig selbständige Stellung des Rates dem Fürsten gegenüber, die in den bisher erwähnten Bestimmungen nur verborgen zum Ausdruck kam, wurde durch ein weiteres Recht, welches ihm der Bischof zugestand, ohne Vorbehalt anerkannt, dadurch nämlich, daß der Bischof sich verpflichtete, die Zahl seiner Mitglieder, je nachdem der Rat es für gut befände, entweder zu erhöhen oder zu vermindern. Hiermit hatte der Rat also jederzeit die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Landesherrn einerseits demselben, falls er den Versuch machen sollte, ihm besonders unliebsame Elemente, die seinen Wünschen nicht entsprachen, aus dem Rate zu entfernen, Widerstand zu leisten, andererseits durch Vermehrung seiner Mitgliederzahl nach seiner Auswahl seiner Ansicht ein größeres Gewicht zu verleihen.

<sup>1)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 744. — Zu den Streitigkeiten wegen der Ernennung eines Offizials vgl. Spieckermann S. 37 f.

Anders lag dagegen die Sache, wenn nur innerhalb des Rates Differenzen entstanden. Denn in diesem Falle berechtigte bereits die Übereinstimmung einer kleineren Anzahl von Räten — nämlich der 4 Domkanoniker, zweier Edelherren (Steinfurt und Stromberg), dreier Ritter (Münster, Hake, Batenhorst), eines Knappen (Nienborg) und der vier münsterschen Vertreter — den Bischof zu der Ausführung solcher Akte, die der Einwilligung des Rates bedurften.<sup>1)</sup>

Der Rat wurde einstweilen auf fünf Jahre eingesetzt (17. April 1336); seine Wirksamkeit sollte am Jakobstage (25. Juli) 1341 zu Ende gehen und der Bischof dann wiederum freie Hand haben, zumal auch die in dieser fünfjährigen Periode ernannten Amlleute ihrer Stellung entheben dürfen.

Betrachten wir die Befugnisse des Rates als Ganzes, so zogen sie der landesherrlichen Gewalt des Bischofs so enge Schranken, daß von einer ungehinderten Bewegung bei ihm kaum noch die Rede sein konnte. In der inneren Verwaltung des Stiftes wurde ihm die eigenmächtige Einsetzung der Amlleute, die, vorher Beauftragte des Bischofs, nunmehr Beamte des Landes wurden, genommen. Seine geistliche Gerichtshoheit schwälerte man insofern, als auch der Offizial von den Ständen abhängig wird. Seine Militärgewalt erlitt Einbuße, indem er nicht mehr selbständig eine Fehde beginnen kann, sondern hierzu nicht nur der Einwilligung seiner Lehnsleute und Dienstmannen, die schon immer ein gewisses Zustimmungsrecht besessen hatten, sondern auch des Kapitels und der Städte — da alle drei Stände in dem Rate vertreten sind — bedarf.<sup>2)</sup> Der Bischof bleibt schließlich nur noch das vollziehende Organ, während die eigentliche Entscheidung in allen wichtigeren, die Regierung des Stiftes berührenden Fragen den Ständen bzw. diesem aus ihnen hervorgegangenen Rate zufällt.

Wir deuteten bereits an, warum die Stände zu dieser Maßregel übergingen. Angesichts der ununterbrochenen Fehden, welche bisher die Regierung Ludwigs von Hessen erfüllt hatten, und der stetig wachsenden Schuldenlast des Stiftes glaubten sie darin ein Mittel gefunden zu haben, um der immer weiter um sich greifenden Unsicherheit aller Verhältnisse zu steuern. Einer ähnlichen Absicht waren schon vor längerer Zeit die Landfriedensbünde, wie wir sie

<sup>1)</sup> Es ist beachtenswert, daß zu diesem Ausschusse des Rates sämtliche Domherren und Vertreter der Stadt Münster, die in dem Rate waren, gehörten; auch hierin spricht sich ein Übergewicht des Kapitels und der Stadt Münster innerhalb der ständischen Verfassung, von dem unten noch näher die Rede sein soll, aus.

<sup>2)</sup> Früher hatte der Bischof doch die Möglichkeit gehabt, wenigstens mit den Vasallen und Dienstmannen, die dazu ihre Bereitwilligkeit erklärten, ins Feld zu ziehen; diese ist ihm jetzt abgeschnitten, und er konnte nur, wenn die Stände bzw. der Rat einen diesbez. Beschluß faßten, Krieg führen.

in Westfalen und besonders im Münsterland seit dem Jahre 1253 in Tätigkeit sehen,<sup>1)</sup> entsprungen. Ihre Organisation gab vermutlich das Vorbild zu dem ständischen Rate ab. Wie dort zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern in der Regel eine bestimmte Zahl Personen als geschworene Schiedsrichter (*iurati*) fungierten, so sollte der ständische Rat, dessen Mitglieder gleichmäßig auf die gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen des Bischofs und des Landes vereidigt wurden, bei deren Widerstreit versöhnend und vermittelnd eintreten.

Ob und wie er dieser Aufgabe gerecht wurde, darüber schweigen unsere Quellen.<sup>2)</sup> Auch aus dem allgemeinen Gang der münsterschen Politik in den Jahren 1336—41, aus den Verhältnissen im Inneren und den Beziehungen des Stifts nach außen, läßt sich sein Einfluß nirgendwo mit Sicherheit feststellen. Allerdings scheint es, als wenn seit 1336 wenigstens für die nächsten Jahre der Bischof nicht mehr in so viele Fehden und Kämpfe verwickelt war wie vorher. Sollte dies vielleicht auf den Rat zurückzuführen sein? Im Inneren dagegen machte sich eine Besserung der zerrütteten Zustände nicht bemerkbar; vielmehr von Tag zu Tag, wie der Metropolitan dem Bischof warnend vorhielt,<sup>3)</sup> steigerte sich die Schuldenlast, immer mehr Burgen und andere Stiftungsgüter wurden verpfändet, kurz, die Zukunft bot die trübsten Aussichten.

Unter solchen Umständen, können wir annehmen, haben die Stände auch wohl auf die Beibehaltung des ständigen Rates hingewirkt. Gerade um die Zeit, als seine erste Funktionsperiode ablief, stand der Bischof im Felde gegen den Bischof von Osnabrück.<sup>4)</sup> Da er diese Fehde anscheinend mit Zustimmung der Stände aufgenommen hat, so ist es nicht unmöglich, daß sie als Entgelt für ihre Unterstützung sich vorher von ihm bindende Zusicherungen hinsichtlich des Fortbestandes des Rates haben geben lassen und daß also der Rat gleich wieder erneuert worden ist. Deshalb ist wohl das Regest einer Urkunde, das uns in dem Domkopiar erhalten ist und

<sup>1)</sup> Vergl. Zurbonsen, Der Westf. Städtebund von 1253 bis 1258, bes. S. 22/23; H. Mendthal, Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371, Phil. Diss. Königsberg 1877.

<sup>2)</sup> Außer der Urkunde über seine Einsetzung haben wir nur eine Erwähnung über ihn; in Msc. I, 1, S. 159 Nr. 75 des Staatsarchivs heißt es in dem Reverse eines Amtmannes: als sine [sc. des Bischofs] breve spreket, de hee sinen raade ghegheven heft.

<sup>3)</sup> Vergl. Niesert, Urk.slg. VII, S. 459 ff.

<sup>4)</sup> Ficker, Münst. Chron. S. 44. — Niesert, Urk.-Buch II, Nr. 96, S. 295 ff.: Friedensvertrag vom 17. Dez. 1341, der durch den Erzbischof von Köln als Schiedsrichter vermittelt wird, nachdem Bischof Ludwig „vor syk, sin capitel und holperen“ seinem Spruche sich zu unterwerfen gelobt hatte.

lautet: „est de acceptatione novi consilii facta per dominum Ludwicum episcopum“, in das Jahr 1341 zu setzen.<sup>1)</sup>

Wenn die Amtsdauer dieser Räte wiederum auf fünf Jahre bemessen war, dann müßte um 1346 eine abermalige Erneuerung des Rates stattgefunden haben. Auch diese können wir einigermaßen belegen. Zunächst enthält das angeführte Kopiar noch ein zweites Regest „über die Annahme eines neuen Rates durch den Bischof“.<sup>2)</sup> Trotzdem es undatiert ist, ergibt sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit, daß es in den Anfang oder die Mitte des Jahres 1346 gehört. Denn in einer Urkunde vom 25. Oktober 1346, in der diese neuen Räte ein Landfriedensbündnis abschließen,<sup>3)</sup> wird Bezug genommen auf die Artikel, „de uns unse here de biscop beseghelt hevet in den rathbrevē, de he nu lest uns ghegheven heft.“ Sicherlich ist es ferner kein Zufall, daß drei von diesen geschworenen Räten bereits im Mai desselben Jahres von dem Bischof zu Schiedsrichtern bei etwa vorfallenden Streitigkeiten mit dem Herrn von Steinfurt ernannt werden.<sup>4)</sup>

Das erwähnte Landfriedensbündnis ist der einzige Niederschlag der Tätigkeit des (um 1346 eingesetzten) Rates, worüber wir ausführlichere Kunde haben. Es wurde, wie gesagt, am 25. Oktober 1346 mit dem ausgesprochenen Zwecke geschlossen, die Eintracht

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, Msc. I, 1, S. 181. Die Eingangsworte (S. 183) lauteten: Wi Ludwigh van der gnaden godes byscop tho Monstere doit kundigh, allen den genen, de dessen breek siet ofte horet lesen . . .

<sup>2)</sup> ebda., Msc. I, 1, S. 196. Daß es sich hier um eine andere Urkunde handelt, ergibt sich daraus, daß die beiden Regesten in derselben distinctio, aber an verschiedener Stelle, einmal als Nr. 1, dann als Nr. 50, stehen. Auch stimmen die (uns allein erhaltenen) Eingangsworte mit denen der vorigen Urkunde nicht überein.

<sup>3)</sup> ebda., Fürstentum Münster Nr. 578; danach Abschrift in Msc. I, 1, S. 109 mit der Überschrift: Compromissio consiliariorum episcopi super resistencia adversariorum. Der Anfang lautet: Wi her Herman domdeken und meyne capetel des domes to Monstere, Ludolf here to Stenvorde, Herman here ton Ahus, Gyselbert van Brunichorst, Henrik und Evert brodere Korve ghenomt, Herman van Monstere riddere, Johan Maleman, Albert de drotrecht de alde, Gerhart van Bathenhorst knapen ande borghermestere, scepenen and meine stath to Monstere doth kundich allen denghenen, de dessen breek sieth aft horet lesen . . ., dath wi um endrechtighheit des stichtes van Monstere and um des besten willen unses heren van Monstere, des wi sinen rath ghesworen hebbet, uns des tho samende belovet hebbet, dath wi in den rade unses heren van Monstere unser nein vor den anderen vordel soken en sal, men dat wi endrechtlike des landes beste don and deghedighen solen sunder arghelist. Wer dath in den articulen, de uns unse here de biscop beseghelt hevet in den rathbrevē, de he nu lest uns ghegheven heft, brake were, dath wi van hete unses heren des biscoopes, de Lodewech is ghenent, des tho samende endrechtlike bliven umme des stichtes beste. . . .

<sup>4)</sup> Niesert, Urk.slg. V, S. 177, Nr. 54: Der Domdechant Hermann von Hövel, der Bürgermeister Bernhard Travelman und Johann Maleman. Vergl. die Namen in der vorhergehenden Anmerkung.

innerhalb des Stiftes ohne Rücksicht auf den Sondervorteil eines Einzelnen zu fördern. Wie das Gesamtwohl des Stiftes dem Rate bei allen seinen Handlungen als Richtschnur vorschweben sollte, so versprochen nun dessen Mitglieder gemeinsames Vorgehen gegen jeden unwilligen Gewalttäter. Erfolge von irgend einer Seite eine ungerechtfertigte Störung des Friedens, so solle der Angegriffene, ohne zur Selbsthilfe überzugehen, sich zunächst an Kapitel und Stadt Münster wenden, diese darauf den Rat zusammenberufen, damit hier die Klage vorgebracht und entschieden werde. Wenn der Rat dann nicht binnen vierzehn Tagen auf gütlichem Wege die Ausführung seiner Entscheidung erlangen könne, solle eine bewaffnete Intervention, zu der die Mitglieder eine bestimmte Zahl Kriegsknechte zu stellen sich verpflichteten, Platz greifen.<sup>1)</sup>

Ein ständischer Rat war wohl bis zum Ende der Regierung Ludwigs von Hessen, dessen Tod am 18. August 1357 eintrat,<sup>2)</sup> vorhanden, wenn wir ihn auch seit 1346 aus den Augen verlieren.<sup>3)</sup> Denn es ist kein Grund abzusehen, weshalb der Bischof, nachdem er ihn von 1336 an doch so lange Zeit zugelassen hatte, später plötzlich anderen Sinnes geworden sein sollte, daß er den Mut und die Energie gefunden hätte, sich von ihm zu befreien. Da auch sein Nachfolger Adolf von der Mark (1357—1363) gelobte, bei seinem Einzuge in Münster alle von seinen Vorgängern geleisteten Eide seinerseits schwören zu wollen, und wir ihn im Anfange seiner Regierung im besten Einvernehmen mit den Ständen sehen,<sup>4)</sup> so wird er jedenfalls zu demselben Zugeständnis sich bequemt haben. Tatsächlich finden wir denn auch einmal (1359 April 12) die Räte, consiliarii, des Bischofs erwähnt,<sup>5)</sup> leider ohne Angabe ihrer Namen, sodaß nicht ersichtlich ist, in welcher Weise die verschiedenen Stände in dem Rate vertreten waren.

Als nach der nur halbjährigen Regierung des Bischofs Johann von Virneburg (c. Okt. 1363—24. April 1364), aus der uns keine

<sup>1)</sup> Aus der dreijährigen Gültigkeitsdauer des Bündnisses läßt sich schließen, daß mindestens ebenso lange auch noch die Funktionsperiode des Rates lief.

<sup>2)</sup> Ficker, Münt. Chroniken S. 50.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Münster, M.L.A. 522, 4 III A, 1350 August 7: Bischof L. belehnt Johann Stevenink, „consiliarium nostrum“, mit dem Hofe Hovemann zu Bösensell. Da J. St. der gleichnamigen Erbmannfamilie angehörte, war er wohl damals einer der Vertreter der Stadt Münster in dem ständischen Rate.

<sup>4)</sup> ebda., Msc. I, 1, S. 309; Loegel a. a. O. S. 52 Anm. 4; Kreisel, Adolf von der Mark, S. 14 ff.; Gert v. der Schüren, hrsg. von Ludwig Troß (Hamm 1824) S. 44 (bzw. hrsg. v. Rob. Scholten, Cleve 1884, S. 25): Adolph v. d. M. waired . . . bisscop; he was . . . ein seer schoin waelgelaten, stedich mann ind den capitel ind alre geystlicheit, voirt den edelen mannen, der ritterschap, den steden und allen den ondersaten des stichts van Munster tho maile wylkom und angenehm.

<sup>5)</sup> Kreisel a. a. O. S. 47.

Nachrichten über einen ständischen Rat überkommen sind,<sup>1)</sup> der Papst den Kölner Subdekan Florenz von Wevelinghoven zum Bischof providierte, hielten wenigstens die beiden Vorderstände, das Domkapitel und die Ritterschaft, den Zeitpunkt für günstig, um den früheren Einfluß auf die Verwaltung des Stiftes wiederzugewinnen oder sogar noch zu erhöhen. Sie verlangten deshalb von Florenz, er solle ihnen bestimmte Zusicherungen hinsichtlich der Regierung eidlich bekräftigen. Er wies dies jedoch als eine unerhörte Zumutung zurück, und infolgedessen verweigerten sie ihm die Huldigung, obwohl die Stadt Münster ihm ihre Tore öffnete. Unter den Forderungen, die man dem neuen Bischofe stellte, war wohl auch die, daß er durch das Mittel eines Rates den Ständen Anteil an der Regierung gewähre. Wurde die Erfüllung dieses Verlangens zur Vorbedingung der Huldigung gemacht, dann konnte Florenz freilich mit Recht entgegen, daß keiner seiner Vorgänger einen ähnlichen Schwur bei seinem Einzuge geleistet habe, während ja andere, nicht so weit gehende Versprechungen in den bischöflichen Wahlkapitulationen nichts Ungewöhnliches waren.<sup>2)</sup> Auf Grundlage dieser bisherigen Wahlkapitulationen kam nach längeren Verhandlungen eine Einigung zwischen Bischof und Kapitel zustande,<sup>3)</sup> in der von der Annahme eines ständischen Rates abgesehen wurde.

Indes gaben sie nach diesem anfänglichen Mißerfolge keineswegs ihre dahin zielenden Bemühungen auf. Aber es bedurfte noch eines fast vierjährigen Ringens mit dem Landesherrn, bis sie, nachdem sich auch der dritte Landstand ihnen angeschlossen hatte, auf einem Landtage am 27. April 1368 endlich mit ihrem Begehren durchdrangen und den Bischof zu bewegen vermochten, mit einem ständischen Rate die Regierung zu teilen.

Die Bestellsurkunde des Rates,<sup>4)</sup> welche sich teilweise mit der des Rates vom Jahre 1336 deckt, läßt an ihrer ganzen Abfassung

---

<sup>1)</sup> Die Notiz in der Bischofschronik (Ficker S. 53): „plures computationes officiatorum predecessorum suorum . . . confirmavit et obligationes bonorum ecclesie assumendo pecuniam ad voluntatem aliorum auumentavit et, prout voluit, sigillavit“ läßt wohl darauf schließen, daß ihm kein Rat zur Seite gestellt war. Denn gerade die Abnahme der Rechnungen der Amtmänner, die der Bischof also hiernach ganz selbständig vornimmt, wäre doch eine Hauptaufgabe des Rates gewesen. Auch die große Schuldenlast, in welche Johann das Stift stürzte (ebda. S. 53 u. 57), spricht gegen die Existenz eines Rates aus den Ständen.

<sup>2)</sup> Vergl. über diese unten S. 65 ff.

<sup>3)</sup> Et dum tandem cum capitulo Monasteriensi esset concordatus; Ficker, Münst. Chroniken S. 57.

<sup>4)</sup> Gedr. Kindlinger, Münst. Beiträge I, Anhg. S. 30 ff. Nr. 13; die Vorlage (Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 772<sup>b</sup>) hat aber „upslach“ statt „koslach“, wodurch die Bemerkungen bei Kindlinger a. a. O. S. 36 e hinfällig werden. Daß „upslach“ die richtige Lesart ist, ergibt auch der entsprechende Paragraph in der Urk. von 1336 bei Niesert, Urk.slg. V, S. 161.

sofort erkennen, daß sie das Ergebnis innerer Gärungen ist und dem Bischofe wider seinen Willen von den Ständen abgenötigt wurde.<sup>1)</sup> Was ihre nächste Veranlassung war, können wir nur vermuten; vielleicht haben die Stände von ihr eine Steuerbewilligung abhängig gemacht.

Aus ihrem Inhalt ergibt sich folgendes. In den Rat waren von den Ständen vier Domherren, zwei Edelherrn, fünf Ritter, ein Knappe, die beiden Bürgermeister und zwei Schöffen der Stadt Münster gewählt; sie mußten zu den Heiligen schwören, „to done und to radene unse (sc. des Bischofs) und unses stichts beste na eren viff sinnen und witschap und nemand sin vordel sunderlike daran to sokene“, wogegen der Bischof gelobte, „den rade to volgen“. Wenn der Fürst ihn entbiete, sollte der Rat in Münster zusammentreten; doch brauchte er nicht vollzählig zu sein, um seines Amtes zu walten, sondern es genügte, wenn die Mehrzahl der Räte erschien. Seine Befugnisse wurden gegenüber jenen des Rates unter Bischof Ludwig teils verringert, teils vergrößert, während in anderen Punkten, nämlich hinsichtlich der Einsetzung und der Rechnungslage der Amtleute, Beginn eines Krieges und Friedensschluß, Erweiterung oder Verminderung seiner Mitgliederzahl, Veräußerung von Stiftsgut, die früheren Bestimmungen einfach wiederholt wurden. In Wegfall kam die Mitwirkung des Rates bei Ernennung des Offiziäls. Dagegen sollte er in Zukunft auch einen Gerichtshof bilden, dessen Entscheidung sowohl der Landesherr bei Streitigkeiten mit seinen Untertanen als auch die Stände bei Klagen gegen die bischöflichen Beamten sich fügen mußten. Am bedeutendsten endlich war die Neuerung, daß der Rat zwei Personen auswählen sollte, welche beständig in dem fürstlichen Palast Wohnung nehmen und den Bischof bei den täglichen Regierungsgeschäften beraten sollten. Hierdurch war also zugleich auch eine ununterbrochene Kontrolle der Regierung durch die Stände gewährleistet.

Der Rat wurde bald nach seiner Einsetzung durch den Bischof zusammenberufen, um Maßnahmen zur Sicherung des Stiftes zu erwägen. Infolge dieser Beratungen richtete er an den Bischof den Vorschlag, den Junker Dietrich von Steinfurt zum Rittmeister zu ernennen und ihm die Verteidigung des Stiftes gegen äußere Feinde anzuvertrauen. Florenz erfüllte diesen Wunsch, und so wurde Dietrich Oberbefehlshaber der bischöflichen Streitkräfte. Ehe er jedoch

<sup>1)</sup> Besonders in der Schlußformel: „alle desse vorgemelte stücke hebbe wi Florens . . . gelovet unde . . . gesworen . . . to holdene . . ., alze vere alze see nicht ene ghaen ofte en en sint weder unse eere, weder recht, weder enterfnisse eder entleding unses stichtes“, und in der Bestimmung, daß der Rat die vor dem Datum dieser Urkunde erlassenen bischöflichen Verfügungen nicht anrühren dürfe; vgl. den Anfang: Wi . . . zint to rade geworden, enen raet to nemene und to lidene.

den Auftrag annahm, mußte der Rat sich ihm verbürgen, daß er mit ihm so lange treu zusammenhalten werde, bis der Bischof und das Stift ihm allen Schaden, der ihm in dieser Stellung bei den im Interesse des Stiftes zu unternehmenden Fehden entstehen möge, ersetzt haben würden.<sup>1)</sup> Diese Vorsicht war nicht unberechtigt. Denn das ganze Jahr 1368 war mit Fehden gegen die Nachbarn des Stiftes angefüllt; besonders waren es die Burgmänner von Ravensberg, die plötzlich in das münstersche Gebiet einfielen und alles brandschatzten, aber mit Erfolg zurückgeschlagen wurden.<sup>2)</sup>

Gelobte der Bischof einstweilen, nur für die Dauer eines Jahres, bis zum Pfingstfest 1369, die dem Rate überwiesenen Vollmachten anzuerkennen, so scheint er deren Gültigkeit doch nach Ablauf dieser Zeit, wenn auch wohl nur für eine gleich kurze Periode, verlängert zu haben. Denn während am 10. Dezember 1369 der Rat noch in Tätigkeit ist,<sup>3)</sup> sehen wir am 10. November 1370 seine Befugnisse von anderer Seite ausgeübt werden, indem zur Beilegung eines Streites zwischen dem Bischofe und dem Burggrafen von Stromberg ein Schiedsgericht von sechs Personen, nämlich je zwei Vertretern des Bischofs, des Kapitels und der Stadt Münster, eingesetzt wird.<sup>4)</sup> Gerade bei der Entscheidung derartiger Streitfälle war aber bisher der Rat zuständig gewesen.

Inzwischen war am 28. April 1370 eine Vereinigung der Landstände gegen Florenz von Wevelinghoven zustande gekommen.<sup>5)</sup> In geschickter Weise hatten die Stände die Abwesenheit des Bischofs auf seinen rheinischen Allodialbesitzungen benutzt, um gegen ihn Stimmung zu machen, und das Gerücht ausgesprengt, er sei willens, auf sein Bistum zu verzichten, und zu diesem Zwecke bereits auf dem Wege an die päpstliche Kurie.<sup>6)</sup> Die Veranlassung hierzu war

<sup>1)</sup> Niesert, Urk.-slg. V, S. 235 ff. Nr. 68: Urk. vom 13. Mai 1368.

<sup>2)</sup> Ficker, Münst. Chron. S. 59f. — Dietrich von Steinfurt bezeugt, daß Bischof Florenz ihm den Hof to Veltorpe bei Steinfurt für 200 Mark verpfändet hat. Dieses Geld hatte Dietrich utgegeven . . . vor den vorg. mynen heren und syn gestichte in den orlage, dat dat stichte van Munstere hadde mit juncheren Dyderike van der Marke und den stichte van Osenbrugge (1369 Juli 21; Orig. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 797<sup>a</sup>). — Eine Quittung desselben über den Empfang von 602 Schilden: ebda., Msc. I, 2, S. 140, vom 21. Mai 1369.

<sup>3)</sup> Bischof Fl. verpfändet „mit vulbort unses capitells unde na rade unses rades“ dem Simon von der Sculenborch die freie Bank zu Havyclo: Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 796 (Orig.).

<sup>4)</sup> ebda. Fürstentum Münster Nr. 804. — Vermittelt wurde dieser Vertrag durch 2 Domherren und 2 Vertreter der Stadt Münster. Daß dies ebensowenig Zufall ist wie die Wahl der Schiedsrichter aus Kapitel und Stadt Münster, werden wir unten sehen (S. 59, 62).

<sup>5)</sup> Kindlinger, Münst. Beitr. I, Anhg. S. 39 Nr. 14. Dazu mehrere Transfixe bei Niesert, Urk.-slg. V, S. 246 ff.

<sup>6)</sup> Ficker, Münst. Chroniken S. 62/63.

nach des Bischofs eigenen Worten seine Weigerung, das Landesprivileg Konrads von Berg zu erneuern. Jedoch hat daneben zweifellos auch die Auflösung des Rates, die um diese Zeit erfolgte, die Stände beunruhigt und gegen ihn aufgereizt. Denn wir finden gerade die sämtlichen Ratsmitglieder als Teilnehmer an jener Vereinigung namentlich aufgeführt. Sie, die sich nun aus ihrer einflußreichen Stellung verdrängt sahen und auch am ehesten ermassen konnten, was für einen Rückschlag ihre Entlassung auf die Landesverwaltung ausüben werde, gaben offenbar die erste Anregung,<sup>1)</sup> daß die Stände sich zusammenschlossen, um unter dem Deckmantel eines Landfriedensbündnisses der freien Entfaltung der landesherrlichen Gewalt entgegenzutreten.<sup>2)</sup> „Umme nuttigheid des stichtes van Munstere“ vereinigten sich also das Kapitel, ein Teil der Ritterschaft und die Städte des Oberstiftes zu gegenseitigem Schutz gegen jeden Angriff und alle Gewalttat und verpflichteten sich, keinem Bischofe oder Vormünder den Einzug in das Stift zu gestatten, bevor er ihrem Bunde beigetreten sei. Die Aufnahme des zeitigen Bischofs in diesen Bund sollte aber nur unter der Bedingung geschehen, daß er dem Grafen von der Mark, mit dem er kurz vorher, am 1. Januar 1370, ein Bündnis eingegangen war,<sup>3)</sup> nicht mehr wie bisher gegen münstersche Untertanen helfe. So richtete sich also die Vereinigung der Stände hauptsächlich direkt gegen den Bischof und gegen dessen Vertrag mit Engelbert von der Mark, in dem er diesen im Falle einer Fehde selbst gegen seine eigenen Stiftsgenossen zu unterstützen versprochen hatte. War doch der Bischof entgegen dem am Pfingsttage 1369 mit den Ständen getroffenen Übereinkommen, wonach beide Teile innerhalb zweier Jahre kein Bündnis mit dem Grafen von der Mark schließen, vielmehr bei einem Angriff sich ihm mit vereinten Kräften widersetzen wollten,<sup>4)</sup> ganz einseitig vorgegangen und hatte die Stände, die sich von ihm im Stiche gelassen sahen, so geradezu zu diesem Schritte gegen ihn gedrängt. Die Versöhnung wurde infolgedessen auch sehr schwierig und erst nach längerer Zeit möglich; der Bischof konnte sie nur dadurch erkaufen, daß er den Verbund der Stände bestätigte und seinerseits beschwor (18. Juli 1372).<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Dabei bleibt es doch möglich, daß der Bund dann „na rade des capitels“ abgeschlossen wird; Kindlinger a. a. O. S. 39/40.

<sup>2)</sup> Vergl. Ficker, Münst. Chron. S. 63: (vasalli et ministeriales ecclesiae Monasteriensis) . . . sub hac forma et specie pacis ipsum dominum episcopum eorum dominum a favore populi et iure ecclesiae et iurisdictione excludere cogitaverunt.

<sup>3)</sup> Niesert, Urk.-Buch II, S. 309 ff. Nr. 98.

<sup>4)</sup> Und natürlich auch nur zusammen Frieden schließen (J. H. Jung, Hist. antiquiss. comitatus Bentheimensis, Hannover 1773, Cod. dipl. S. 194, nach Orig. in Burgsteinfurt).

<sup>5)</sup> Kindlinger, Münst. Beiträge I, Anhg. S. 38 Nr. 14.

Andererseits scheinen die Stände, als sie den Bischof in ihren Verbund aufnahmen, auf die Erneuerung des Rates verzichtet zu haben. Sie konnten dies auch um so eher, als ihnen jetzt die Bestimmung des Bündnisses, wonach bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander eine Kommission von je zwei Edelleuten, Domkanonikern und städtischen Vertretern eine schiedsrichterliche Entscheidung erlassen sollte, deren Nichtbefolgung von einer Seite das Zusammenhalten des ganzen Bundes gegen den Unfolgsamen nach sich ziehen sollte, jederzeit eine Handhabe bot, um auch gegen den Bischof, der den übrigen Bundesgliedern ganz gleichgestellt war, geschlossen vorzugehen.

Wenn uns noch in der Folgezeit in der Umgebung des Bischofs ein Rat oder Räte begegnen, so handelt es sich dabei nicht mehr, wie bisher, um eine ständische Vertretung, die zur Kontrolle der Regierung oder richtiger zur Mitregierung dem Bischofe beigegeben war, sondern um ein seitens des Bischofs aus freien Stücken angenommenes Beamtentum, das die Geschäfte der Landesverwaltung im Auftrage des Bischofs beriet und vorbereitete.<sup>1)</sup> Dieser veränderte Charakter des Rates ergab sich aus seiner Zusammensetzung, die von der des ständischen Rates bedeutend abwich, denn von nun an sind in der Regel Angehörige der Ritterschaft, welche ohnehin dadurch, daß in ihren Händen die Verwaltung der einzelnen Ämter lag, bereits

<sup>1)</sup> Deshalb auch die Bestimmung in der Landesvereinigung von 1466 (Kindlinger a. a. O. S. 154): dat de here nyne andere reede en neme dan uth sinem lande. — Andererseits werden seitdem die „fürstlichen“ Räte als Vertreter des Bischofs und „des capitels und stades Munster frunde“ als ständischer Ausschuß oder Abgesandte des Kapitels, der Ritterschaft und der Stadt einander gegenübergestellt, z. B. Kindlinger a. a. O. S. 168 Nr. 47; S. 242 Nr. 74; S. 247 Nr. 75. — Die ständische Deputation aus Kapitel, Ritterschaft und Stadt Münster, die nach der Landesvereinigung von 1466 und 1519 „dat gemeine beste beraden und bearbeiten“ sollte, Kindlinger a. a. O. S. 152 und 225, ist kein Rat im strengen Sinne des Wortes, sondern hat nur die spezielle Aufgabe, bei wirklicher oder angeblicher Nichtbeachtung des Landesprivilegs durch den Bischof einzuschreiten, und sie tritt auch nur unter dieser Voraussetzung zusammen. — Wenn unter den Bischöfen Potho, Heidenreich Wulf und Otto von Hoya noch vereinzelt der „Rat“ erwähnt wird (nämlich Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 913: Bischof P. bestellt „mit rade und witscap unses . . . capitells und unser stad van M. und unses raedes“ Heinrich Herrn zu Gemen als Amtmann auf dem Brame, 1380 April 6; Stadtarchiv Werne Nr. 1c: Bischof H. bestätigt die Wigboldrechte Wernes „mit vulbord end rade des domdekens end capitells . . . end unses rades“, 1385 Nov. 7; Fürstentum Münster Nr. 1048: derselbe ernennt „by rade und myt vulbort unses capitells und unses rades“ Lubbert von Rechede zum Amtmann des Schlosses Patzlar, 1390 Febr. 28; ebda. Nr. 1093: Bischof Otto ebenso den Joh. Pykenbroch, 1394 März 9; ebda. Nr. 995: Bischof H. tritt „mit vulbord end willen unses capitells to M. end by rade unses rades“ an einen Burgmann zu Nienborg die dortige Mühle ab, 1385 Juli 10), so handelt es sich hier wohl nur um eine zusammenfassende Bezeichnung für die einzelnen fürstl. Räte.

einen hervorragenden Platz in der Landesregierung einnahmen, diejenigen, welche der Bischof — und zwar ganz eigenmächtig — zu seinen Räten ernannte. Ein unmittelbares Einspruchsrecht gegen beabsichtigte Regierungshandlungen stand diesen neuen Räten nicht zu; ihre ganze Aufgabe beschränkte sich darauf, nach bestem Wissen und Gewissen dem Bischofe mit Ratschlägen zur Hand zu gehen. Wie der Bischof sie selbständig auswählte, so konnte er sie auch jederzeit entlassen, ohne irgendwie von den Ständen, die als solche an ihrer Einsetzung auch gar nicht mehr beteiligt waren, daran behindert zu werden.

## II. Kapitel und Stadt Münster als Vertretung der Stände.

Können wir das 14. Jahrhundert, das den ständischen Rat zu seiner höchsten Blüte sich entfalten, zugleich aber auch für immer verschwinden sah, als eine Zeit der im großen und ganzen gleich starken Bedeutung der drei Stände bezeichnen, so konnten wir doch andererseits mehrmals beobachten, daß in dem Rate das Domkapitel und die Stadt Münster eine sie vor der Ritterschaft auszeichnende Stellung einnahmen.<sup>1)</sup> In dieser hervorragenden Rolle des Kapitels und der Stadt innerhalb der ständischen Verfassung sind schon die ersten Anzeichen für eine vollständige Verschiebung der ständischen Machtverhältnisse zu erblicken. Dadurch, daß nach dem Verschwinden eines ständischen Rates der Bischof, wie wir hörten, seine Räte, die nunmehr den Charakter bischöflicher Beamten erhielten, aus der Ritterschaft zu nehmen pflegte, wurde dieser Stand ganz von selbst mehr und mehr in das Interesse des Fürsten hineingezogen. Demgegenüber traten nun das Kapitel und die Stadt Münster immer mehr in den Vordergrund; bei ihnen ruhte seitdem der Schwerpunkt der ständischen Verfassung, sie waren es in erster Linie, die die Vertretung der Landesinteressen übernahmen und über ihre Wahrung eifrig wachten.

Hiermit haben wir die wichtigste Tatsache aus dem Verlauf der ständischen Entwicklung des 14. und 15. Jahrhunderts kurz angedeutet: es ist die Konstituierung des Kapitels und der Stadt Münster als eines immerwährenden ständischen Ausschusses.

Zwar verlautet nichts davon, daß die Gesamtheit der Stände diesen beiden Faktoren jemals ein solches Mandat ausdrücklich gegeben hätte; aber nichtsdestoweniger ist es gewiß, daß diese eine derartige Vertretung der Stände auf sich genommen und ausgeübt haben und daß die Stände stillschweigend diese Vertretung sich ge-

<sup>1)</sup> Vergl. S. 51 (mit Anm. 1), S. 54, S. 57 (mit Anm. 4), S. 59.

fallen ließen, bis sie sich allmählich zu einer beständigen Einrichtung und damit zu einem wesentlichen Bestandteil der ständischen Verfassung ausgebildet hatte.

Wenn ein ständischer Rat, wie wir ihn eben für einen großen Teil des 14. Jahrhunderts nachgewiesen haben, vorhanden war, so war er seiner Bestimmung nach der berufene Vertreter der ständischen Interessen bei der Landesregierung; er war auch das geeignetste Organ zur Übermittlung landständischer Wünsche und Beschwerden an den Fürsten außerhalb der Landtage, die hierzu, da sie naturgemäß sich nur seltener versammelten, nicht so häufig Gelegenheit boten. Wie aber war es dann, wenn kein ständischer Rat im Amte war?

Daß in dieser Zeit einerseits die Stände, deren Selbstbewußtsein infolge der Duldung eines ständischen Rates seitens des Bischofs sich sehr gesteigert haben mußte, auf jeden Anteil an der Landesregierung verzichtet haben, andererseits die Landesfürsten, denen doch auch die guten Folgen einer ständischen Mitwirkung bei der Regierung, die sich in mäßigen Grenzen hielt, nicht verborgen bleiben konnten, wenn sie auch dem ständischen Rate wegen seiner, ihre Regierungsgewalt allzusehr einengenden Vollmachten kaum jemals besondere Sympathie entgegengebracht haben mögen, bestrebt gewesen sein sollten, jeglichen ständischen Einfluß ganz fern zu halten, erscheint von vornherein aus dem Grunde ausgeschlossen, weil dann der Abstand gegen früher ein gar zu schroffer gewesen sein würde. Dieser Annahme widerspricht aber auch die Tatsache, daß wir in den Jahren, wo kein ständischer Rat uns entgegentritt, das Kapitel und die Stadt Münster wenigstens einen Teil seiner Vollmachten ausüben sehen.

So z. B. entlich Bischof Florenz von Wevelinghoven im Jahre 1366 von den Städten Warendorf, Beckum und Ahlen 200 goldene Schilde, die er nach seinen eigenen Worten „de scitu et consensu capituli et civitatis nostrorum Monasteriensium in ecclesie nostre usus evidentes“ verausgabte.<sup>1)</sup> Derselbe Bischof erwähnt bei dem Verzicht auf ein landesherrliches Regal, indem er nämlich der Stadt Beckum die Anlage einer Mühle gestattet, daß er diese Erlaubnis erteile, nachdem er vorher mit dem Domkapitel und der Stadt Münster darüber reiflichen Rat gepflogen habe (*consilio . . . decani totiusque capituli nostre ecclesie necnon civitatis Monasteriensis sufficienter prehabito*).<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Orig. Staatsarchiv Münster, Stadt Warendorf Nr. 10.

<sup>2)</sup> ebda., Stadt Beckum 1364 Sept. 4. Vergl. auch ebda. Fürstentum Münster Nr. 768 vom 26. Juli 1367: Bischof Fl. bekundet, daß er zu den auf den 4. Teil des Schlosses und der Herrschaft Daverenberge geliehenen 300 Mark selbst 100 Mark, das Domkapitel und die Stadt Münster ebenfalls je 100 Mark hergegeben habe, und verspricht bei einem etwaigen Wiederkauf des Schlosses und der Herrschaft

Nach dem endgültigen Verschwinden des ständischen Rates, also seit etwa 1372, werden Kapitel und Stadt in den bischöflichen Urkunden über Landesangelegenheiten, sei es daß es sich um Verpfändungen, Bezahlungen von Stiftungsschulden, Sühnen oder ähnliches handelt, sehr häufig als mitwirkend angeführt.<sup>1)</sup> Beschränken wir uns auf die Mitteilung zweier Beispiele.<sup>2)</sup> Am 16. August 1390 verpfändet Bischof Heinrich dem Johann von Münster „bi wysscap unser . . . dekens und capittels unser kerken, borghermestere und rades unser stad to Munstere“ das „haverland, dat gheheten is de Zilhorst“ (bei Horstmar); am 6. April 1380 bestellt Bischof Potho den Heinrich Herrn zu Gemen als Amtmann auf dem Bram „mit rade und witscap unses . . . capittels und unser stad van Monster“.

Wenn sodann bei einem Streitfall zwischen dem Bischof und dem Burggrafen von Stromberg zwei Domherren sowie ein Bürgermeister und ein Ratsherr der Stadt Münster eine schiedsrichterliche Entscheidung treffen und dabei zugleich festgesetzt wird, daß auch weitere Zwistigkeiten zwischen den beiden Parteien von je zwei Freunden des Bischofs, des Kapitels und der Stadt beizulegen seien,<sup>3)</sup> wenn ferner, wie wir schon erwähnten,<sup>4)</sup> die Mitglieder des 1346 eingesetzten ständischen Rates untereinander ein Landfriedensbündnis abschlossen und hierin ausdrücklich bestimmten, daß bei Friedensstörungen zunächst das Kapitel und die Stadt angerufen, oder wenn schließlich etwaige Beschwerden gegen Stiftsuntertanen bei Abwesenheit des Bischofs bei denselben Instanzen vorgebracht werden sollten,<sup>5)</sup> so beweist dies doch, daß diese beiden sich nicht nur eines ganz besonderen Ansehens erfreuten, sondern auch, daß sie geradezu als die Vertreter des Landes im Gegensatz zu dem Landesherrn galten.

die Rückzahlung der 300 Mark nicht anzunehmen, nisi decanus et capitulum ac civitas nostri predicti interfuerint solutioni supradicte. Kapitel und Stadt können dann je ihre 100 Mark für sich verwenden; centum vero marcas, quas nos exposuimus, decanus et capitulum nostri predicti sine nostra vel successorum nostrorum contradictione similiter tollent et in evidentes usus ecclesie nostre convertent . . . cum huiusmodi 100 m. . . sint de bonis dicte nostre ecclesie conquestite. Ein Amtmann soll nur angestellt werden de scitu, consensu et plena voluntate decani, capituli et civitatis predictorum. Ferner soll weder der Bischof noch der Amtmann homines et bona . . . decani et capituli ac civitatis sub et in prefato dominio residentes exactionare. . . . Quocienscumque officiatu . . . institutus decano et capitulo ac civitati Monasteriensi non placuerit, totiens alium officiatum . . . instituemus. Doch könnten in diesem letzten Falle auch wegen des von ihnen dargeliehenen Geldes Kapitel und Stadt die erwähnten Berechtigungen bekommen.

<sup>1)</sup> Zahlreiche Beweise in dem Urkundenbestand Fürstentum Münster des Staatsarchivs.

<sup>2)</sup> ebda. Msc. I, 2, S. 80; Fürstentum Münster Nr. 913 (Orig.).

<sup>3)</sup> ebda. Nr. 804 (10. Nov. 1370).

<sup>4)</sup> oben S. 53 f.

<sup>5)</sup> Vergl. Niesert, Urk.-Buch II, S. 228.

Während des 15. Jahrhunderts drang der Gedanke, daß Kapitel und Stadt als die Repräsentanten der Stände anzusehen seien, völlig durch. Von ihm ließ sich offenbar der Bischof Heinrich von Schwarzburg leiten, als er im Jahre 1481 bei Grenzstreitigkeiten mit dem Herzogtum Cleve seinen nach Cleve abgeordneten Gesandten eine Instruktion mitgab, worin es hieß, er sei bereit, die Vermittelung seiner Stände zur Beilegung der entstandenen Irrungen anzurufen und sich deren Entscheidung zu fügen — off dat ock to breid und wit were, dan capittel unde stad allene.<sup>1)</sup> Die Vermittelung der ganzen Landschaft war eben nur möglich durch den Zusammentritt eines Landtages; die Vorbereitungen dazu aber erforderten längere Zeit, und deshalb sollten in Stellvertretung sämtlicher Stände das Kapitel und die Stadt einen Vergleich zwischen Cleve und Münster herbeiführen.

Im Sommer 1497 schickte der Herzog von Jülich-Berg ein Schreiben an „Edelmannen, Ritterschaft und Städte des Stifts Münster“, in dem er sich über Gewalttätigkeiten osnabrückischer Untertanen gegen das Schloß Ravensberg beklagte.<sup>2)</sup> Dieses Schreiben wurde an das Kapitel und die Stadt abgeliefert und von ihnen auch beantwortet; hierbei sagen sie: „Als juwe furstliken gnade an uns, edelmannen, ritterscap und stede dess stichtz van Munster hebn doen schreven“, sie sahen sich also, da alle Stände damals nicht versammelt waren, als die Adressaten jenes Schreibens an.

Ein ähnlicher Fall ist uns aus etwas späterer Zeit, über die im übrigen unsere Untersuchung sich nicht erstreckt, bekannt; es wird jedoch gestattet sein, auch diesen hier anzuführen, weil er besonders beweiskräftig für unsere Ansicht ist.

Wegen einer bei Haaren über die Lippe geschlagenen Brücke kam es Ende 1555 zu einer Korrespondenz zwischen dem Herzog von Jülich und dem Elekten Wilhelm von Münster. Jener wandte sich beschwerdeführend an den Bischof und verlangte, daß die Brücke

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, M. L. A. 13 ad 27 III (Konzept). Ein ähnlicher Fall vom J. 1548: Bischof Franz schreibt an Kapitel und Rat der Stadt Münster, der Drost zu Lingen Wilhelm von Baer habe eine ungewöhnliche Gräfte aufwerfen lassen; er habe ihm deshalb bereits geschrieben. Nu weren wi . . . des bedenckens wall gewest, sodanen unsers stifts affbrocke to beigen und de grafft wedder inwerpen to laten, hebben avers sulchs sunderlinges aene juwen rait und medewetten nicht doen ader vullenfaren laten, und begeren derhalven guitlich, gi uns in dussem falle juw gemote und guden rat mitdelen willen . . . darmede unses stifts haicheit und gerechticheit so vele mogelich ungekreinkt moge bliven. Bevergern 12. Oktober 1548 (Staatsarchiv Münster, Domkapitel, Akten Bd. III, V 1<sup>b</sup>, Orig.).

<sup>2)</sup> ebda., M. L. A. 13 ad 27. — Daß das Kapitel in der Adresse des herzoglichen Schreibens nicht genannt wird, hängt offenbar damit zusammen, daß jülichsche Verhältnisse auf das Stift Münster übertragen werden; denn dort gab es keinen geistlichen Landstand.

entfernt werde. Der Elekt gab das Schreiben des Herzogs mit dem Entwurf einer Antwort an das Kapitel und die Stadt weiter und forderte sie zu einer gutachtlichen Äußerung darüber auf. Nachdem sie sich mit der Antwort einverstanden erklärt hatten, sandte er an den Herzog von Jülich-Cleve einen gleichlautenden Brief, der mit den Worten beginnt: „als wi E. G. lest an uns bescheen widderschreiben, die uffgerichte brugk zu Haeren betreffende, un sers stiftts stenden zurkennen geben“ usw.<sup>1)</sup> Es werden demnach hier Kapitel und Stadt mit den Ständen völlig gleichgestellt, was eben nur die Bedeutung haben kann, daß sie im Namen der Stände deren Interessen wahrzunehmen berufen waren.

Nehmen wir unsere Ansicht von der ständigen Vertretung der Stände durch Kapitel und Stadt Münster als erwiesen an, so erscheinen auch andere Begebenheiten plötzlich in einem anderen Lichte. Wenn bei den Huldigungen eines neuerwählten Bischofs seitens der Städte im Gefolge des Landesherrn in der Regel einige Domkanoniker und Mitglieder des Rates der Stadt Münster sich befinden,<sup>2)</sup> so können wir darin nicht mehr ein Spiel des Zufalles oder eine Laune des Fürsten, daß er diese gerade zu seiner Begleitung erwählt habe, sehen, sondern jene Personen nahmen vielmehr als Repräsentanten der Landschaft an dem Huldigungszuge des Fürsten teil.

Ein wertvolles Recht, das das Kapitel und die Stadt im Laufe der Zeit zusammen erworben, bestand in ihrer Mitwirkung bei der Berufung von Landtagen. In Zeiten der Sedisvakanz und der damit gleichzustellenden Verweigerung der Anerkennung eines Bischofs beriefen sie ausschließlich die Stände zu den Landtagen.<sup>3)</sup> War dagegen ein Bischof vorhanden und ein Landtag sollte zusammentreten, so pflegte ersterer zunächst mit ihnen die Zeit der Zusammenkunft zu vereinbaren. Sodann schickte er an alle Landtagsfähigen die Einladungen, die ursprünglich (z. B. 1448) auch von dem Domkapitel besiegelt wurden.<sup>4)</sup> Diese Besiegelung seitens des Kapitels kam in Wegfall, seitdem eine zweifache Einladung erfolgte: eine seitens des Bischofs und unter seinem Siegel und eine zweite von dem Kapitel und der Stadt gemeinschaftlich ausgehend.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> ebda. M. L. A. 13 ad 27 II (1556 Jan. 8).

<sup>2)</sup> Vergl. Bernh. Sökeland, *Gesch. der Stadt Coesfeld*, 1839, S. 54; Friedr. Reigers, *Beiträge zur Gesch. der Stadt Bocholt*, 1891, S. 540.

<sup>3)</sup> 1443 beriefen Kapitel und Stadt den Landtag aufs Laerbrock: Niesert, *Urk.slg.* III, S. 327; 1450: Hansen, *Westfalen u. Rheinland II*, S. 72 oben, vergl. ebenda S. 81 Nr. 54; Diepenbrock, *Gesch. der Stadt Meppen* S. 681. Vergl. auch die bezügliche Bestimmung in der Landesvereinigung von 1466 bei Kindlinger, *Münster. Beiträge I*, Anhg. S. 154 oben.

<sup>4)</sup> Kindlinger a. a. O. I, Anhg. S. 147, Nr. 40.

<sup>5)</sup> Näheres sollte die Ausgabe der Landtagsakten bringen.

Selbst gegen den Willen des Fürsten beanspruchten Kapitel und Stadt, einen Landtag einberufen zu können. Ob sie freilich jemals hierzu übergegangen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Es genügt ja auch die Feststellung, daß sie am 9. Mai 1522 dem Bischofe, der einen auf den 15. Mai angesetzten Landtag wieder abgeschrieben hatte, drohten, sie würden, wenn er nicht in Bälde eine neue Einladung ergehen ließe, die gemeine Landschaft zusammenberufen, worauf der Bischof ihnen antwortete, er werde einen Ausschußtag ansetzen, um dessen Meinung über die Notwendigkeit der Berufung eines Landtages zu hören.<sup>1)</sup>

Die Grundlagen für dieses Hervortreten des Kapitels und der Stadt innerhalb der ständischen Verfassung sind unschwer zu erkennen. Für das Kapitel sind es dieselben, die es als ersten Landstand sich ausbilden ließen, also hauptsächlich sein Wahlrecht mit der daraus sich ergebenden Möglichkeit, den Kandidaten an eine Kapitulation zu binden, und der vorwaltende Einfluß, der ihm dadurch zufiel, daß das alte Priorenkolleg auf seine Mitglieder beschränkt wurde. Der Stadt Münster dagegen sicherte ihre führende Stellung unter den münsterschen Städten, die in ihrer räumlichen Ausdehnung und stärkeren Bevölkerung sowie in ihrer wirtschaftlichen und militärischen Bedeutung nicht weniger als in ihrer größeren politischen Selbständigkeit wurzelte, ein gleiches Übergewicht unter den Ständen zu. Als äußerer Umstand kam dann endlich noch hinzu, daß durch die Residenz des Domkapitels in der Hauptstadt eine stete Verbindung zwischen beiden leicht und schnell zu erreichen war.

### III. Die Wahlkapitulationen und Landesprivilegien der münsterschen Bischöfe.

Mehrmals haben wir im vorhergehenden von Wahlkapitulation und Landesprivileg gesprochen; auf ihre Bedeutung, ihren Inhalt, ihr gegenseitiges Verhältnis müssen wir nun näher eingehen.

Die älteste Nachricht über eine von dem Bischofe beschworene Wahlkapitulation knüpft sich an Otto von Rietberg und das Jahr 1301. Nach seiner Wahl leistete er dem Kapitel einen Eid, die Rechte und löblichen Gebräuche des Domkapitels und der münsterschen Kirche in Ehren zu halten, die Gerechtsame der Archidiakonen sich nicht anzumaßen, die Äbte und Prälaten für die Klöster und Stifter der Diözese nur dann zu konfirmieren, wenn sie ihm von dem Domkapitel

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, M. L. A. 473, 1 a.

präsentiert seien,<sup>1)</sup> ohne dessen Zustimmung weder einen Geistlichen seiner Stelle und Würde zu entsetzen noch endlich von seinen Untertanen außerordentliche Steuern und Abgaben einzufordern.<sup>2)</sup>

Wie diese Bestimmungen offenbar schon auf ältere Vorlagen zurückgingen,<sup>3)</sup> so kehren sie auch in der Folge regelmäßig in dem ‚Juramentum‘, wie die von dem Bischof beschworene Wahlkapitulation hieß, wieder, nur daß sie bald noch um einige weitere Absätze vermehrt erscheinen. Die Bischöfe Konrad von Berg und Ludwig von Hessen, über deren Eidesleistungen keine direkten Nachrichten vorliegen, wenn es auch zweifellos ist, daß sie eine Wahlkapitulation beschworen haben,<sup>4)</sup> haben wohl ebenso wie ihre beiden nächsten Nachfolger Adolf von der Mark und Johann von Virneburg, welche sich nach ihrer Wahl ausdrücklich hierzu bereit erklärten,<sup>5)</sup> noch im wesentlichen dasselbe Gelöbniß abgelegt. Dem Bischofe Florenz von Wevelinghoven dagegen wurde eine um mehrere Punkte erweiterte Eidesformel vorgelegt, die er nach einigem Sträuben auch beschwor.<sup>6)</sup> Dieses Jurament, welches nun bis zum Jahre 1424 maßgebend blieb,

<sup>1)</sup> Es ist dies eine gemeinschaftliche Bestimmung bei allen Domkapiteln. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 156. Zu den münsterschen Wahlkapitulationen und Bischofseiden vgl. Spieckermann, S. 32 ff., 49 ff.

<sup>2)</sup> Die einzelnen Bestimmungen ergeben sich aus der Klageschrift gegen Otto §§ 33—38, 51, 57 (Westf. UB. VIII Nr. 345 S. 116 f.) und den Zeugenaussagen (ebda. Nr. 351, bes. S. 123 a. 6).

<sup>3)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 345 § 33: *episcopus coram capitulo Monasteriensi ad hoc specialiter vocato in capitulo ecclesie Monasteriensis, ubi talia fieri consueverunt, . . . promisit. Daß das Jurament im Kapitelssaale beschworen wurde, lehrt auch der Bericht über die Inthronisation Heinrichs von Schwarzburg 1466 bei Niesert, Urk.slg. VII, S. 200: *electus . . . procedit ad locum capuli . . . ; ibi intrans prestitit solitum iuramentum.* — Als ältester Bestandteil des Eides ergibt sich nach seiner ganzen Fassung die allgemeine Bestimmung, die Rechte und löblichen Gewohnheiten des Kapitels hochzuhalten; als zweitältesten oder ebenso alt möchte ich den die Erhebung von Steuern betreffenden Paragraphen ansehen, während die übrigen wohl alle jüngeren Datums sind. Zu vergl. der Eid des Bischofs von Osnabrück 1265, Osnabr. UB. III Nr. 321; der Eid der Äbtissin von Freckenhorst 1298 (1318 und 1326) in Westf. UB. III Nr. 1612; der älteste des münsterschen Dompropstes von 1265 ebda. Nr. 744.*

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Münster, Msc. I 1, S. 309: *iuramenta . . . a predecessoribus nostris . . . prestita* sagt der Elekt Adolf 1358.

<sup>5)</sup> Das Gelöbniß Adolfs (Unna, 27. Januar 1358), das mit dem bei Niesert, Urk.slg. VII, S. 159 gedruckten des Johann von Virneburg wörtlich übereinstimmt, ist erhalten in Msc. I 1, S. 309.

<sup>6)</sup> Bei Niesert, Urk.slg. VII, S. 163—166 gedruckt. Daß diese Artikel schon aus der Zeit des Florenz stammen, beweist der letzte Paragraph bez. Ernennung eines Stiftsvormunds, da gerade das Gerücht, Florenz wolle selbständig einen solchen ernennen, das Domkapitel gegen ihn aufgebracht hatte (Ficker, Münst. Chron. S. 56). Wegen der Erweiterung der Eidesformel konnte diese auch (ebda. S. 57) als *inaudita, insolita et ignota* von dem Chronisten bezeichnet werden.

enthielt in 12 Artikeln außer den früheren, hier einfach wiederholten Bestimmungen noch folgende Zusätze.

Der Bischof versprach (§ 2), die münstersche Kirche und den Klerus, besonders das Domkapitel, an Gütern und Personen zu verteidigen; anderseits (§ 3) das Stiftsgut nicht zu veräußern ohne Zustimmung des Kapitels; (§ 4) Recht und Gericht zu handhaben und den Klerus und seine Besitzungen, vor allem die domkapitularischen, nicht zu besteuern, es sei denn mit Genehmigung des Kapitels, die auch (§ 5) bei Belehungen mit größeren Gütern erforderlich sein sollte. Neue Synodalstatuten bedürfen der Einwilligung des Kapitels (§ 6), ebenso die Zulassung von Bettelbrüdern<sup>1)</sup> in der Stadt und Diözese (§ 8), die Ein- und Absetzung von Amtsmännern, die Veräußerung oder Verpfändung aller zur bischöflichen Tafel gehörigen Güter und Einkünfte sowie die Ausstellung von sog. Pfandbriefen<sup>2)</sup> zu Gunsten dritter Personen, die eine Bedrückung der Untertanen durch Pfändung oder Schatzung zur Folge haben könnten (§ 11). Einen Stiftsvormund soll der Bischof nur unter Zustimmung des Kapitels, der Vasallen und Ministerialen anordnen, einen jeden Untertan bei seinen Rechten und althergebrachten Gebräuchen nach bestem Können und Wissen schützen und endlich an die Erfüllung aller von seinen Vorgängern und dem Kapitel gemeinschaftlich besiegelten Briefe wie auch der von ihm und dem Kapitel in Zukunft ausgehenden Urkunden gebunden sein (§ 12).

Von den beiden Bischöfen Heidenrich Wulf und Otto von Hoya besitzen wir noch die Transfixbriefe, in denen sie die Beschwörung dieser Artikel bekunden; ohne jede Einschränkung versprechen sie in feierlichster Form, sie unverbrüchlich zu halten.<sup>3)</sup>

Während die bisher besprochenen Wahlkapitulationen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich das Verhältnis des Bischofs zum Domkapitel auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen suchten und deshalb vor allem den Zweck verfolgten, die Kompetenzen des Kapitels dem Bischofe gegenüber genau festzusetzen,

<sup>1)</sup> quod questionarios petiores sine consensu capituli non admittit; vergl. Du Cange s. v. quæstionarius. Jedenfalls handelte es sich um den Schutz der Pfarregeistlichkeit, die durch das Mittel der Archidiaconate der Jurisdiktion des Domkapitels unterstanden, gegen herumziehende Mönche und Kleriker, die predigten, Almosen einsammelten, Ablässe verkündigten usw.

<sup>2)</sup> Niesert, Urk.slg. VII, S. 165 § 11 . . . nec literas pignorationum seu repressalias in gravamen suorum subditorum dabit vel concedet; erläutert ebda. S. 181: noch breve geheten pandebreve up pendinge off up schattinge in besweringe unser undersasen.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 950, 951 (Nr. 949 der vom Domkapitel besiegelte Hauptbrief) vom 9. Nov. 1382 bzw. 18. Aug. 1392 (gedr. bei Niesert VII, S. 166—167), also beide an einem Sonntage ausgestellt. Ob dies Zufall ist? Über eine Eidesleistung Pothos verlautet nichts.

zeigt die bischöfliche Eidesformel seit 1424 einen wesentlich veränderten Charakter. Das Jurament setzt sich von nun an aus zwei verschiedenen Teilen zusammen, indem es auch die Bestimmungen des Landesprivilegs vom Jahre 1309 in sich aufnimmt.

Dieses Privileg,<sup>1)</sup> welches Bischof Konrad von Berg am 1. Juli des genannten Jahres den weltlichen Ständen des Stiftes gab, proklamierte die weibliche Erbfolge im Falle des Erlöschens des Mannestammes bei allen vom Stifte Münster zu Lehen gehenden Gütern. Sodann setzte es fest, daß der Bischof keinen Anspruch mehr haben sollte auf das Heergewäte und Geräte, auf den bis dahin üblichen Anteil an der Nachlassenschaft eines Verstorbenen,<sup>2)</sup> vielmehr sollte von jetzt an die ganze Erbschaft nach dem Verwandtschaftsrechte oder den Verfügungen des Erblässers forterben. Kein Official solle mehr für die geistliche Gerichtsbarkeit angestellt werden, sondern in allen Rechtsstreitigkeiten der Bischof oder der sonst zuständige Richter urteilen. Ebenso wenig dürfen in Zukunft die Gografen und anderen weltlichen Richter gleich nach erhobener Klage und, bevor noch ein Urteil ergangen ist, mit Gewalt das Hab und Gut der Untertanen mit Beschlag belegen, es soll vielmehr jeder zur Durchführung seiner Ansprüche auf den ordentlichen Prozeßweg angewiesen sein.<sup>3)</sup> Endlich wurde darin allen Untertanen weltlichen Standes die Aufrechterhaltung ihrer alten Gerechtsame und Gewohnheiten zugesichert.

Ist dieses Privileg, obgleich es für ewige Zeiten gültig sein sollte, auch damals kaum in allen Punkten zur Durchführung gekommen, da Konrad von Berg bald nach seinem Erlaß den bischöflichen Stuhl verlor und sein Nachfolger es nicht nur nicht erneuerte, sondern im Widerspruche mit ihm z. B. einen Official wieder ernannte, so war es doch — und darin liegt seine Hauptbedeutung — der erste Vertrag, den ein münsterscher Bischof mit den weltlichen Ständen seines Stiftes abschloß, während wir ähnliche Verträge mit dem Domkapitel, wodurch eine Beschränkung der bischöflichen Machtbefugnisse erreicht wurde, bereits früher in den Wahlkapitulationen kennen gelernt haben. Sodann beweist es noch ein zweites, nämlich daß die Stände, indem sie einzeln eine Bestätigung oder Erweiterung ihrer Rechte bei dem

<sup>1)</sup> Westf. UB. VIII Nr. 510.

<sup>2)</sup> Dieser Verzicht bezog sich nur auf das landesherrliche, also öffentlich-rechtliche Eventual-Anrecht des Bischofs, nicht auf sein hofrechtliches Anrecht auf den Sterbefall; vergl. Knieke, Einwanderung S. 79 und 73. Das Heergewäte der Ministerialen und Lehnsleute blieb bestehen (Niesert, Urkundenslg. VII, S. 174 § 17; Urk.-Buch II Nr. 179 S. 493 ff.).

<sup>3)</sup> Vergl. den Steuerrevers Bischof Adolfs von 1359 (Niesert, Urk.-Buch II, Nr. 192 S. 523): wi . . . lovet . . . , dat wi nemanne, papen ofte leien, yaen ofte angripen en zollen, wi en doen dat mit einen blinkenden schine ofte wi en doen dat na rechte onses stichtes.

Bischofe durchsetzten, sich noch nicht in ihrer Gesamtheit als die Vertretung des ganzen Landes dem Fürsten gegenüber fühlten; es fehlte ihnen noch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit.

Dieser Zusammenschluß kommt erst über hundert Jahre später, nachdem er inzwischen schon in dem ständischen Rate Triumphe gefeiert hatte, auch in dem Jurament des Bischofs zum Ausdruck. Als das Kapitel am 31. Oktober 1424 Heinrich von Mörs zum Bischofe postuliert hatte,<sup>1)</sup> leistete dieser am folgenden Tage, dem Allerheiligenfeste,<sup>2)</sup> den ihm abverlangten Eid,<sup>3)</sup> der, wie gesagt, in der Hauptsache die vorher gebräuchliche Wahlkapitulation mit dem Inhalt des ersten Landesprivilegs vereinigte. Nur einzelne Paragraphen waren noch etwas weiter ausgeführt und bestimmter gefaßt worden. So erhält z. B. das allgemeine Versprechen, die althergebrachten Gerechtsame der Kirche und des Kapitels hochzuhalten, noch die beiden Zusätze, in die Jurisdiktion auf der Domimmunität sich nicht einzumischen und innerhalb der kanonischen Zeit die Bischofsweihe zu empfangen. Der Schutz der Kapitelsgüter wird dahin ausgedehnt, daß sie auch von einer Reihe namentlich angeführter Dienst- und Geldlasten befreit sein sollen.<sup>4)</sup> Auch solle der Gewählte Münzen,

<sup>1)</sup> Ficker, Münster. Chroniken S. 188.

<sup>2)</sup> Also wieder ein Festtag! (Niesert, Urk.sl.g. III, S. 325). Auffallend bleibt auch, daß Heinrich an diesem Tage bereits ein Siegel mit der Legende: „S. Henrici de Murse postulat. Mon.“ (abgebildet Westf. Siegel des Mittelalters II Taf. 47, 4) gebraucht, da doch erst am vorhergehenden Tage seine Postulation erfolgte. Entweder hat die Besiegelung der Juramentsurkunde erst später stattgefunden oder vor der eigentlichen Wahl wurden schon Verhandlungen gepflogen, die mit Sicherheit die Postulation des Mörsers voraussehen ließen.

<sup>3)</sup> Besiegeltes Original Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1350 a (gleichzeitige Abschr. ebda. Nr. 952). Nieserts Druck (Urk.sl.g. VII, S. 169—175) ist nicht ganz genau; es ist zu lesen in § 1: consuetudines; § 3: non alienabit sine consensu capituli nec dilapidabit; § 4: sigilliferum nisi de consensu decani . . . ; § 5: capituli ecclesie predictae — vel officiatos — alium eorum loco constituet — eos quodocunque; § 6: nec prelatos vel prelatas, religiosos vel religiosas — gradus aut ordinis; § 8: dimembratos — intronnet; § 9: sive manghut sive denstmanneghut — nisi ea primitus sibi fuerint — nec feminini sexus; § 12: posse et nosse; § 13: gwerras — capituli supradicti; § 17: nec ipse neque sui successores — herwedii — manghut et denstmanneghut; § 18: illa permittetur recipi; § 20: consuetudo observabitur; § 22: in suis Buergherichte, Markgerichte vel in Marke; § 23: theolonium; am Schlusse: appendendum.

<sup>4)</sup> item quod ecclesiam Monast. ac clerum in personis et rebus . . . defendet nec aliquos premissorum sua venacione gravabit nec canibus venaticis vel serviciis aut vecturis seu wingheld nec vaccis seu pecunia, que dicitur cogheld, onerabit. Wodurch dieser Passus von nec aliquos . . . an veranlaßt ist, zeigt die Bischofschronik (Ficker, Münst. Chron. S. 86), die über Otto von Hoya berichtet: subditis suis gravis et onerosus fuit, clericis in decimis . . . , monasteriis in lignorum secacionibus. Insuper gravavit monasteriorum atque clericorum litones in vaccarum ac pecuniarum pro ipsis prestacione. Venatores eciam sui cum canum venaticorum multitudine eosdem gravabant, nam de bona et sufficienti refectone ac cibacione non contentabantur, sed vix de sumptuosa et superflua replecione.

deren Gewicht und Wert er vorher mit dem Domkapitel zu vereinbaren hat, schlagen lassen und Sorge tragen, daß sie keiner Entwertung anheimfallen. Die Ernennung des Offizials bedarf der Zustimmung des Kapitels, das auch seine Absetzung verlangen kann. Bezüglich der Archidiakonatsverfassung wurde besonders noch hervorgehoben, daß die Selbständigkeit des friesischen Archidiakonats gewahrt bleibe. Wie die Sukzession der Töchter in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft bei den größeren Stiftslehen Bestand haben sollte, so sollte der Postulierte die Lehen, wenn sie ihm durch Urteil der Lehnskammer zugesprochen würden, nicht länger als Jahr und Tag bei sich behalten und, falls in diesem Zeitraume keine berechtigten Erben sich melden würden, sie dann an irgend eine andere geeignete Person weitervergeben, sie nicht etwa aus dem Lehnsverhältnis herausnehmen und den Besitzungen der bischöflichen Tafel einverleiben. Streitigkeiten der Untertanen untereinander oder mit dem Landesherrn sollen auf gütlichem Wege oder, wenn auf diese Weise keine Einigung zu erzielen ist, durch richterliche Entscheidung erledigt werden. Neu eingeführt war die Bestimmung, daß die nachgelassenen Güter unehelicher oder fremder Personen nur dann an den Landesherrn fallen sollten, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist kein Erbe auftrate, ebenso wie die der Selbstmörder nur in dem Falle, daß er als Gerichtsherr einen Anspruch darauf habe. Für die Besiegelung von Absolutionsbriefen sollten die Taxen der Kölner Kurie gelten, sofern nicht das Domkapitel diese ermäßige. Jeder Stiftsgenosse darf nur dort, wo er seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, verklagt werden. Die Verkehrs- und Handelsfreiheit auf allen Märkten soll nicht durch die landesherrlichen Beamten irgendwie gestört oder gegen früher eingeschränkt werden, den Amtmännern nicht gestattet sein, gegen Ritterbürtige oder Städter mit dem sog. „Koslach“, der Beschlagnahme des Viehes auf den Weiden, vorzugehen. Schließlich mußte der Gewählte auch noch geloben, sich aller Eingriffe in die privaten Gerichtsbarkeiten der Bur- und Markengerichte zu enthalten und keine neuen oder erhöhten Zölle und Abgaben für Weinfuhren einzuführen.

Außer dieser allgemeineren, auf die Interessen des ganzen Landes gerichteten Wahlkapitulation hatte das Domkapitel dann noch eine speziellere aufgestellt, deren Beschwörung es von dem Postulierten forderte. War jene eine Zusammenfassung aller Gerechtsame, die die drei Stände bisher der Selbständigkeit des Landesherrn tatsächlich abgerungen hatten oder doch dieselbe beschränkend beanspruchten, so enthielt diese im Gegensatz dazu nur die durch die augenblicklichen Verhältnisse veranlaßten besonderen Forderungen und Wünsche des Domkapitels. In dem ersten dieser

Zusatzartikel<sup>1)</sup> mußte Heinrich von Mörs dem Domkapitel seine Hülfe zur Verteidigung des Schlosses Schönebeck<sup>2)</sup> und der dazu gehörigen Gerechtsame, besonders gegen den Grafen von Tecklenburg, geloben, in dem zweiten Parteinahme für das Kapitel im Falle eines Streites mit der Stadt Münster oder einem aus der Ritterschaft und tatkräftigsten Schutz aller seiner Hörigen (familiares) und Besitzungen, vor allem der Bifänge Schöneffliet und Schonowe.<sup>3)</sup> Weiterhin mußte er seine Unterstützung zur Wiederherstellung der Mühle bei der ehemaligen Burg Schöneffliet und ebenso die Niederlegung der Feste Ottenstein<sup>4)</sup> innerhalb einer von dem Kapitel zu bestimmenden Frist zusagen sowie die Gültigkeit zweier Pfandbriefe, von denen der eine seitens des Kapitels zu Gunsten des Herbert von Langen, der andere seitens des letzten Bischofs Otto von Hoya für Johann Pykenbrok ausgestellt war, anerkennen.<sup>5)</sup> An fünfter Stelle beschwor er, aus dem Amte Wettendorf<sup>6)</sup> von den zu den dortigen domkapitularischen Besitzungen

<sup>1)</sup> Orig. (Siegel abgefallen) Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1350 b, gedr. Niesert, Urk.slg. VII, S. 176 ff. Doch ist hier zu verbessern S. 176: iurium et pertinensame — eosque cum eorum familiaribus; S. 177: dictis vulgariter de bivange to Schonevlete und to Schonowe, — Wetingdorpe; S. 178: littere sibi per capitulum super hoc ad sigillandum exhibende — Henricus de Morze . . . notum facimus universis, quod —; S. 179: appendendum.

<sup>2)</sup> Das Schloß war um 1398 von dem Kapitel angekauft; vergl. Niesert, Urk.slg. VII, S. 482.

<sup>3)</sup> Schöneffliet an der Ems, südl. von Greven, hatte das Domkapitel 1284 von Dietrich von Schonebeke gekauft (Westf. UB. III Nr. 1238, 1239). Schonowe im Kirchsp. Havixbeck war seit 1268 durch die Familie von Münster an das Domkapitel verpfändet (ebda. III Nr. 808, 1311), bis es 1324 durch Ankauf in dessen Eigentum überging (Westf. UB. VIII Nr. 1809 und 1811).

<sup>4)</sup> Die Burg Ottenstein war infolge einer Fehde nach zweijähriger Belagerung (Ficker, Münst. Chron. S. 82/83) am 26. Juli 1408 von Heinrich von Solms dem Bischofe Otto von Hoya übergeben worden; 1421 hatten dann Otto von Brunchorst, seine Frau Agnes von Solms und deren Schwester diesen Verzicht ihrerseits erneuert; vgl. Niesert, Urk.slg. V, S. 456—465. Die Schleifung der Befestigungswerke scheint aber nicht stattgefunden zu haben, da 1457 dieselbe Bestimmung in dem Jurement Johans von Bayern (und auch später immer) wiederkehrt (Niesert, Urk.slg. VII, S. 187) und die Burg auch sonst häufig noch eine Rolle spielt; vergl. z. B. Hansen, Rheinland und Westfalen II Nr. 448.

<sup>5)</sup> Worauf sich die Urkunde für Herbert von Langen bezog, ist mir unbekannt; möglicherweise handelte es sich um den Bau und die Befestigung des Hauses Vredevoit im Kirchsp. Meppen, Bauersch. Geist; vergleiche Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 945, 902, 909. Ebda. Nr. 1174 (1401 April 28) Bischof Ottos Pfandverschreibung des Schlosses Portsler mit Mühle, Fischerei, Feld, Garten und allem Zubehör an Johann Pykenbroke für geliehene 300 Mk. unter Vorbehalt der Wiederlösung nach vorhergehender halbjähriger Kündigung; gleichzeitige Kopie mit Joh. Pykenbroks Revers über die Verpfändung.

<sup>6)</sup> In Wettendorf (= Wetintorpe), Hof und Bauerschaft im Kirchsp. Alverskirchen (Kr. Münster) war das Domkapitel schon 1265 begütert (Westf. UB. III Nr. 744).

gehörigen Gütern und Kolonen erst dann jährlich eine Abgabe oder Schatzung einzufordern, wenn vorher dem Kapitel bezüglich des diesem zustehenden jährlichen Einkommens Genüge geschehen sei, und ferner die Hörigen daselbst nicht in einem Jahre so sehr mit Geldabgaben zu belasten, daß sie im folgenden die Zahlungen an das Kapitel zu leisten außerstande seien. Sodann wurde er verpflichtet, sich ohne Zögern um seine Konfirmation zu bemühen und, wenn er sie erreicht habe, auf Verlangen des Kapitels den ganzen Schwur nochmals zu erneuern. Als Bürgen für diese eidlichen Versprechungen endlich, so lautete der letzte der Zusatzartikel, sollte er innerhalb eines Monats sechs Personen nach Auswahl des Kapitels, das auch die Bürgschaftsformel aufsetzt, stellen.<sup>1)</sup>

Ob Heinrich von Mörs nach seiner Bestätigung durch den Papst zur Wiederholung des Eides von dem Kapitel aufgefordert wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls ist nicht, wie Ficker dies tut,<sup>2)</sup> in dem Privileg vom 30. Januar 1426 die in den Zusatzartikeln ausbedungene Erneuerung des Juraments zu sehen. Diese Urkunde ist vielmehr, wenn sie auch inhaltlich als eine (in deutscher Sprache abgefaßte) genaue Wiederholung eines Teiles der Wahlkapitulation und zwar desjenigen, der sich auf die Untertanen schlechthin bezieht, sich darstellt,<sup>3)</sup> ein Landesprivileg, dessen Ausstellung durch die Huldigung der Stände oder durch die Bewilligung einer ständischen Steuer veranlaßt worden ist.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Schon am selben 1. Nov. 1424 verbürgen sich Friedrich und Walram von Mörs, Wilh. von Limberg, Joh. von Sleyda, Otto von Lecka und Wolter von Koevorde für die Aufrechterhaltung der Kapitulation, im besonderen dafür, daß die Schlösser Bevergern und Cloppenburg nicht in fremde Hände, zumal nicht an den Grafen von Tecklenburg kommen. Orig. mit 6 Siegeln Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1351.

<sup>2)</sup> Ficker, Münt. Chron. S. 190 Anm. 1; das Datum ist aber der 30. Januar.

<sup>3)</sup> Nämlich § 9—23 des Druckes bei Niesert, Urks.lsg. VII, S. 171 ff.

<sup>4)</sup> Daß es ein Landesprivileg ist, beweisen folgende Gründe: 1) Die Wahlkapitulation umfaßte viel mehr, und sie wird nur dem Domkapitel beschworen, nicht allen Ständen; 2) ein Original dieses Privilegs befand sich im Besitz der Stadt Münster, von dem die Stadt noch am Tage des Erlasses mehrere Abschriften unter ihrem Sekreissiegel ausfertigte, die — 4 an der Zahl — jetzt im Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1359 aufbewahrt werden. Ein zweites Original ebda. mit (abgefallenem) Siegel des Bischofs und des Kapitels. Diese Urkunde ist in einer Hinsicht verdächtig. Daß sie an sich echt ist, unterliegt keinem Zweifel. Aber wenn Heinrich von Mörs sich in ihr als „Bischof“, dagegen in einer vom 26. März 1426 (ebda. Nr. 1359<sup>a</sup>) nur als „electus confirmatus“ bezeichnet, so muß wohl ein Schreibfehler im Datum vorliegen und vielleicht 1427 statt 1426 zu lesen sein; das Privileg dürfte dann wohl mit der Willkommensatzung von 1427 zusammenhängen, deren Originalregister — ungenau und stückweise abgedruckt bei Niesert, UB. II, S. 526—30 — im Staatsarchiv Münster, M.L.A. 487<sup>1</sup>, erhalten ist. — Der Druck bei Niesert VII, S. 179—185 ist voll von Fehlern unbedeutender Art; die wichtigeren sind: S. 180 Z. 3 v. u.: de dar boqueme to sy; Z. 1 v. u.: edelmanne;

Die schwerstwiegende, bisher noch nicht erwähnte Bestimmung der Wahlkapitulation, die auch in das Landesprivileg übergegangen war und die den Bischof am meisten abhängig von seinen Ständen zeigte, war die, daß er ohne Genehmigung des Domkapitels weder eine Fehde beginnen noch ein Bündnis schließen durfte. Sie war es denn auch, mit der er in Konflikt geriet und die so einen feierlichen Bund der Stände gegen den Landesherrn herbeiführte.

In dem Kampfe nämlich um den Besitz der Stadt Soest, der im Jahre 1444 zum offenen Ausbruch kam, hatte Bischof Heinrich sogleich für seinen Bruder Dietrich, den Erzbischof von Köln, mit dem die alte Vereinigung der beiden Diözesen zu gegenseitigem Schutz am 17. August 1444 erneuert worden war,<sup>1)</sup> Partei ergriffen und sich an der Fehde gegen die abgefallene Stadt beteiligt.<sup>2)</sup> Hierin erblickten die Stände einen Bruch der Wahlkapitulation und des Landesprivilegs, weil er ohne Zustimmung des Kapitels sich in die Fehde eingelassen hatte. Zuerst suchte die Stadt Münster durch eine engere Verbindung mit den übrigen münsterschen Städten gegenüber diesem eigenmächtigen Vorgehen des Bischofs einen Rückhalt zu gewinnen. Nachdem dieser am 18. November 1445 durch den Abschluß eines ewigen Bündnisses<sup>3)</sup> zur Aufrechterhaltung der städtischen Privilegien erreicht war, vereinigte sich die Stadt kurz darauf auch mit dem Domkapitel zur gemeinschaftlichen Verteidigung ihrer Freiheiten und Vorrechte in der ausdrücklich betonten Absicht, dadurch das Beste des ganzen Stifts zu fördern und einen jeden Stiftsgenossen, wer er auch sei, bei seinen Privilegien, Rechten und Gewohnheiten zu schützen (14. März 1446).<sup>4)</sup> Gleichzeitig ersuchte die Stadt den Bischof, von der weiteren Teilnahme an der Fehde

S. 181 Z. 6 v. o.: de gene de sich ansprake vermet; Z. 15 v. o.: off zake to hebbende tegen uns, de zake sal; S. 182 Z. 12 v. o. hinter besegelt einzu-schieben; und de myt unsem unde des capitels inghesegele besegelt; Z. 1 v. u.: vervallen; S. 183 Z. 11 v. o.: vervallen; Z. 12 v. u.: unde dar eme van rechte; Z. 10 v. u.: marketen unses landes en solle wy; S. 184 Z. 5 v. o.: geld van wynbore; S. 185 Z. 5 v. o.: quarta proxima. — Die bestimmte Angabe im Roten Buch des Schohauses (Niesert, Urk.slg. III, S. 325), daß Heinrich v. Mörs bereits am 1. November 1424 dem Lande ein Privileg gegeben habe, und der dort mitgeteilte, offenbar wörtliche Auszug aus diesem Privileg, der in dem uns allein erhaltenen von 1426 (bzw. 1427) genau wiederkehrt, machen es höchst wahrscheinlich, daß das letztere nichts anderes ist als eine Neuausfertigung des ersteren; es läge dann hier derselbe Fall vor, wie später bei Bischof Johann von Bayern.

<sup>1)</sup> Kindlinger, Münst. Beiträge I, S. 101—120; die erste Vereinigung von 1322, die 1332 von Erzbischof Walram bestätigt wurde, ist gedr. Westf. UB. VIII Nr. 1607.

<sup>2)</sup> Vergl. Hansen, Westfalen und Rheinland I, Einleitung S. 88 ff.; Ficker, Münst. Chroniken S. 248.

<sup>3)</sup> Hansen a. a. O. I Nr. 179.

<sup>4)</sup> ebda. I Nr. 210; in dem hier gegebenen kurzen Regest kommt der Zweck der Vereinigung nicht genügend zum Ausdruck.

abzustehen,<sup>1)</sup> während sie vereint mit dem Domkapitel bei der Ritterschaft und den Städten des Bistums<sup>2)</sup> dahin zu wirken strebte, daß ein Zusammenschluß aller Stände gegen den eidvergessenen Bischof zustande komme, um ihn zur Innehaltung des Landesprivilegs zu bewegen. Vergebens berief der Bischof, als er von diesen Vorgängen Kenntnis erhielt, einen Landtag auf das Laerbrock, um sich gegen den erhobenen Vorwurf zu rechtfertigen und die beabsichtigte Vereinigung zu vereiteln.<sup>3)</sup> Nicht nur verweigerte man ihm die erbetene Unterstützung seines Bruders gegen Soest, sondern die Verhandlungen der Anwesenden führten auch zu einem gegen ihn gerichteten Bündnisse der Stände, das am 7. April 1446 beurkundet wurde. Angesichts dieser drohenden Haltung des Landes sah Heinrich von Mörs sich zu dem Versprechen genötigt, in kurzer Frist die Fehde mit der Stadt Soest aufzugeben.<sup>4)</sup>

Infolge dieser selben Vereinigung wurde auch noch eine für die Landesverwaltung höchst wichtige Neuerung eingeführt, die sich auf die Anstellung der Amtmänner und deren Amtsverwaltung bezog. Ihre Ernennung war bisher allein von dem Bischof unter Mitwirkung des Domkapitels ausgegangen,<sup>5)</sup> wobei letzteres für die Wahrnehmung seiner Interessen im weitesten Umfange natürlich Sorge trug. Außerdem hatte das Kapitel in die Wahlkapitulation des Heinrich von Mörs, wie wir schon hörten,<sup>6)</sup> eine Bestimmung aufgenommen, welche der willkürlichen Belastung seiner eigenen Güter und der des gesamten Klerus mit Geldabgaben oder Diensten seitens des Bischofs oder der bischöflichen Beamten ein Ziel setzte und die Erhebung solcher Auflagen und besonders die Vermehrung der bisher üblichen dinglichen Lasten bei den geistlichen Gütern von der Einwilligung des Kapitels abhängig machte. Waren so die Bauern des Kapitels und der Geistlichkeit auch gegen Übergriffe geschützt, so standen die anderen Untertanen, zumal die Eigenhörigen der Ritterschaft und die Städter, dagegen noch der Willkür der Amtmänner und der sonstigen landesherrlichen Beamten in dieser Hinsicht fast schutzlos gegenüber, da eben die Höhe jener Lasten in den meisten Fällen streitig war. Hier reichte nun das Kapitel der Ritterschaft und den Städten hülfreiche Hand, indem es die Verwaltung der Amtmänner durch eine ausführliche Instruktion, deren genaueste Beachtung sie

<sup>1)</sup> ebda. I, S. 205 Mitte. Die Zeit ergibt sich aus der diesbez. Aufforderung Soests an Münster vom 11. Februar 1446, ebda. S. 195 Nr. 202.

<sup>2)</sup> ebda. Nr. 212 Anfang.

<sup>3)</sup> Ficker, Münst. Chroniken, S. 194/195.

<sup>4)</sup> Hansen a. a. O. I Einleitung S. 89 und die dort zitierten Aktenstücke, bes. Nr. 212. Hierhin gehört auch Hansen II Nr. 3.

<sup>5)</sup> Abgesehen von der Zeit, in der ein ständischer Rat vorhanden ist; oben S. 49.

<sup>6)</sup> Oben S. 69 und Anm. 4; Niesert, Urk.slg. VII, S. 169 § II.

bei ihrem Amtsantritt beschwören mußten, in ganz bestimmte Grenzen wies. Jeder Amtmann sollte von nun an eidlich geloben, sowohl im Allgemeinen seinem Amte als ein getreuer Amtmann vorzustehen und Geistliche und Weltliche in seinem Bezirke bei ihren Rechten, Freiheiten und alten Gewohnheiten zu lassen, als auch bezüglich der Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte nach folgenden besonderen Grundsätzen sich zu richten. Dem Recht der Marken und Markgenossen ebenso wie der Freiheit der Vogteigüter verspricht er nicht entgegenzuhandeln, von den Freien nur dieselben Abgaben (Herbstbede, Kuhgeld) und Dienste zu fordern, die sie bereits zu Zeiten des Bischofs Otto von Hoya geleistet haben, es müßte sich denn um Notdienste oder eine Landfehde handeln. Die Hintersassen der Adelligen und die Bürger in den Städten überhaupt sollen nicht von dem Amtmanne dazu herangezogen werden. Die Höhe des Kuhgeldes soll den Betrag ausmachen, auf den es sich bei dem ersten Anschlag unter Bischof Otto belief, nur daß die inzwischen wüst gewordenen Erbe freibleiben und bloß im Falle der Wiederbenutzung mit einer entsprechenden Abgabe belegt werden. Der Dienst soll auf einen Tag monatlich beschränkt sein und darf nur gefordert werden für den Bischof,<sup>1)</sup> der während seiner Dauer die Verpflegung des Dienenden zu übernehmen hat. Der Amtmann ist nicht berechtigt, bei seiner Einführung durch seine Vögte, Knechte und Diener eine außergewöhnliche Abgabe von den Eingesessenen seines Amtes zu verlangen, ebensowenig jemanden zur Strafe für nicht bezahltes Kuhgeld oder verweigerten Dienst zu pfänden, es sei denn die Absicht der Pfändung zwei Tage vorher der Gutsherrschaft angezeigt worden. Die Brüchtenstrafe soll nie mehr als fünf Schillinge und das Pfandgeld höchstens sechs Pfennige betragen. Von jedem Erbe der Geistlichkeit, das bisher Hundegeld gegeben, soll der Amtmann in Zukunft nur noch die Hälfte der früheren Summe nehmen mit Rücksicht auf den veränderten Geldkurs. Die Klosterleute sollen nicht mit Überwinterung von Kühen, Ochsen und Schweinen geplagt, sondern die diesbezüglichen Privilegien streng beachtet werden. In dem Amte sollen sodann keine neuen Zölle oder Weggelder zugelassen, die etwa abgeschafften dagegen in ihrer alten Höhe wieder eingeführt werden. Ferner gelobt der Amtmann, jedem zu dem zu verhelfen, was ihm gerichtlich zugesprochen ist, wenn nicht gegen das Gerichtsurteil appelliert worden sei, in die Rechtssphäre der Burgerichte nicht einzugreifen und darauf zu achten, daß diese einerseits ihre Kompetenz nicht überschreiten, andererseits auch gehandhabt werden; überhaupt

<sup>1)</sup> d. h. der Amtmann darf nicht die Dienstpflichtigen in seinem Privatinteresse beschäftigen.

alle Gerichte ordnungsmäßig stattfinden zu lassen, bei der Anstrengung von Prozessen keinen Kostenvorschuß zu fordern oder Recht zu verweigern noch jemandem bei einer widerrechtlichen Klage Unterstützung gegen seinen Prozeßgegner zu leihen. In dem Amte sollen neue Auflagen nur dann erhoben werden, wenn sie von den gemeinen Landständen bewilligt sind, abgesehen von Zeiten der Not. Jeder Eingesessene darf mit seinem Erbe und Gut machen, was ihm beliebt. Das Landesprivileg des Bischofs endlich will der Amtmann in allen seinen Punkten, soweit es in seiner Macht liegt und dasselbe nicht mit anderen Privilegien in Widerspruch steht, zur Durchführung bringen und bei der Übertretung eines der obigen Stücke, die auch die in seinem Amtsbezirke tätigen Richter, Vögte und Frohnen beschwören sollen, bevor er sie zu der Ausübung ihres Amtes zulassen wird, sich verantworten sowie den entstandenen Schaden ersetzen, ohne sich auf den Landesfürsten zu berufen.<sup>1)</sup>

Alle derzeitigen Amtmänner wurden auf Betreiben des Kapitels auf diese Eidesformel vereidigt und mußten darüber einen Revers ausstellen. Auch versprach das Domkapitel der Ritterschaft und den Städten, daß es die Ernennung neuer Amtmänner nur unter der Bedingung genehmigen werde, daß sie denselben Eid leisten würden; außerdem sollten diese im Stifte geboren und begütert, d. h. also mit des Landes Sitten und Gewohnheiten vertraut sein, der münsterschen Gerichtsbarkeit unterstehen und dadurch von vorneherein eine Gewähr für ihre Amtsverwaltung geben.<sup>2)</sup>

Daß Bischof Heinrich, der inzwischen nach seiner Ernennung zum Marschall des Herzogtums Westfalen an der Spitze der westfälischen Untertanen des Erzstifts Köln die Fehde gegen Soest fortgesetzt hatte,<sup>3)</sup> mit diesem Übereinkommen der Stände, das während seiner Abwesenheit außerhalb des Stifts getroffen und durchgeführt wurde, keineswegs einverstanden war, weil es nicht nur die landesherrlichen Einnahmequellen ganz bedeutend schmälerte, sondern auch, was für ihn ebenso sehr in die Wagschale fallen mußte, die Amtmänner in eine bisher unbekannte Abhängigkeit von dem Domkapitel brachte, sollte sich bald zeigen. Sein Zorn richtete sich in erster Linie gegen die Stadt Münster, welche die Vereinigung der Stände gegen ihn angeregt hatte und nun auch mit der Stadt Soest und ihrem

<sup>1)</sup> Gedruckt ist diese Vereidigungsformel der Amtmänner bei Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster, S. 501—509; ebda. S. 513—516 kurz erläutert (vergl. auch S. 536—539). Ein zweites gleichzeitiges Transsumpt von der Stadt Münster am 7. März 1447 ausgestellt Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1619; Abschriften 16. Jhs. ebda. und Msc. VII 1023<sup>a</sup> Bl. 17; 18. Jhs. Msc. II 46, S. 275.

<sup>2)</sup> Behnes a. a. O. S. 501.

<sup>3)</sup> Hansen a. a. O. I Einleitung S. 90.

Anhang in fortwährender Verbindung stand.<sup>1)</sup> Im Juni 1447 bot sich ihm eine Gelegenheit, die aufrührerische Stadt zum Gehorsam zurückzubringen. Als nämlich in diesem Monat sein Bruder Dietrich mit sächsischen Hülfsstruppen an der Grenze des Bistums stand und sich das Gerücht verbreitete, daß er bereits in dem Stifte bei Harsewinkel lagere und von hier auf Warendorf und Münster ziehen wolle,<sup>2)</sup> da rückte auch Bischof Heinrich, indem er sich die allgemeine Aufregung zunutze machte, von Wolbeck her vor die Stadt. Abgeordnete des Kapitels, der Ritterschaft und der Städte gingen ihm entgegen. Mit der Begründung, weil sein Bruder, der Erzbischof von Köln, ihn ebenso frei wissen wolle, wie er zu der Zeit gewesen, wo er ihn in das Stift Münster gebracht habe, verlangte er von ihnen die Auslieferung aller Verbundbriefe, einschließlich der von den Amtmännern ausgestellten Reverse. Im Anblicke der Gefahr und eingeschüchert durch die abenteuerlichen Erzählungen, die über die Furchtbarkeit des kölnisch-sächsischen Heeres im Umlauf waren,<sup>3)</sup> fügten sich das Kapitel sowie ein Teil der Ritterschaft und Städte sofort und übergaben ihm die geforderten Urkunden. Auch die Stadt Münster mußte jetzt, von ihren bisherigen Bundesgenossen verlassen, ihren Widerstand aufgeben und, wenn sie der drohenden Belagerung entgehen wollte, sich ebenfalls zu der Herausgabe verstehen. Nur durch die Fürsprache des Grafen Johann von Hoya wurde sie von der ihr befohlenen Beteiligung an dem Kampfe gegen Soest entbunden, während ein großer Teil der Ritterschaft jetzt gemeinsam mit dem Bischofe den Krieg aufnahm.<sup>4)</sup>

Eine dauernde Aussöhnung zwischen Bischof und Ständen, die nur der Übermacht nachgegeben hatten, war hiermit aber nicht erreicht; schien auch äußerlich eine Einigung erzielt zu sein, so standen sie sich innerlich doch noch längere Zeit wie feindliche Parteien gegenüber. Die wahre Stimmung trat wieder hervor, als das vereinigte kölnisch-sächsische Heer, bei dem sich auch Bischof Heinrich befand, nach einem vergeblichen Sturm auf die Stadt Soest zum Rückzuge sich gezwungen sah. Aus diesem glänzenden Siege eines einzigen Gemeinwesens über die an Zahl bei weitem überlegenen Streitkräfte, die der Schrecken des ganzen Westfalen gewesen waren, schöpften

<sup>1)</sup> ebda. S. 106.

<sup>2)</sup> Niesert, Urk.sl.g. III, S. 338/339. Der Bischof verlangte „van den heren van den capittel de vereniges breve und a m m e t b r e v e und des geliken van den steden em de breve overtogeven, want sin broder de biscop van Colne wolde em so vry hebben, also he were, do he ene in dat stichte van Munster brachte . . . So erklärt es sich auch, daß sich kein solcher Revers eines Amtmannes erhalten hat, da der Bischof sie natürlich vernichtete.

<sup>3)</sup> Hansen a. a. O. I, S. 107.

<sup>4)</sup> Niesert, Urk.sl.g. III, S. 340/341; Hansen I Nr. 295, 297.

die münsterschen Städte neuen Mut, um gegenüber ihrem Landesfürsten, dessen Ansehen durch die Niederlage seines Bruders, der bisher seine hauptsächlichste Stütze gewesen war, naturgemäß eine starke Einbuße erlitten hatte, in ihre frühere selbstbewußte Haltung zurückzukehren. Am 5. September 1447 ließen sie den schon 1445 geschlossenen Städtebund zum Schutze ihrer Privilegien und zu gegenseitiger Verteidigung von Neuem aufleben, und zwar, was besonders bemerkenswert erscheint, vereinigten sich dieses Mal die sämtlichen 17 Städte des Stiftes, während zu dem ersten Verbund nur zehn von ihnen sich bereit gefunden hatten; wie das allgemeine Landesprivileg, so sollten ebenso die Amtsbriefe und alle anderen Rechts- und Freiheitsverleihungen, hieß es in den Bestimmungen der Bündnisurkunde, gewissenhaft beachtet werden.<sup>2)</sup> — Von den Städten, mit Münster an der Spitze, ausgehend, ergriff auch wiederum die beiden Vorderstände dieselbe, auf genaueste Durchführung der ständischen Privilegien hinzielende Bewegung, bis schließlich am 13. Dezember 1447 der endgültige Friede zwischen dem Landesherrn und den Ständen zustande kam: die schwebenden Streitigkeiten ließ man fallen und wollte sie beiderseits für immer vergessen, vereinbarte aber, daß in Zukunft zum Beginn einer gemeinen Landfehde ein zustimmender Landtagsbeschuß erforderlich sein sollte.<sup>3)</sup>

Durch diesen für den Bischof weniger rühmlichen Ausgang seines Konfliktes mit den Ständen hatte sich die Wahlkapitulation als vollständig hinreichend erwiesen, um etwaigen Sonderbestrebungen des Landesherrn mit Erfolg entgegenzutreten und sein Regiment in den für das Land heilsamen Schranken zu halten. Als daher am 2. Juni 1450 Bischof Heinrich die Augen geschlossen hatte und ein Teil des Domkapitels am 15. Juli im Schlosse Dülmen den Bruder des Verstorbenen, Walram von Mörs, zum Bischof postulierte,<sup>4)</sup> legte man ihm genau dieselbe Wahlkapitulation (mit den Zusatzartikeln) vor, zu deren Beschwörung Walram schon am folgenden Tage sich herbei-

<sup>1)</sup> Vergl. Ficker, Münst. Chron. S. 199: *civitas Monasteriensis, metu sublato tamquam respirans, iterum cum oppidis Monasteriensis diocesis confederationem amplius quam prius contra dominum episcopum machinati litteris et sigillis novis vallarunt.*

<sup>2)</sup> Niesert, Urk.slg. III, S. 73 ff. (vergl. Hansen I Einleitung S. 110 und Nr. 328). Die Stelle über die Amtsbriefe S. 75 unten.

<sup>3)</sup> Kindlinger, Münst. Beiträge I, S. 135—138. Daß der Graf von Bentheim, wie Hansen I, S. 110 angibt, diese Aussöhnung vermittelt habe, steht nicht in der Urkunde. — Der ständische Rat hatte früher auch schon über den Beginn eines Krieges zu entscheiden gehabt, oben S. 50f. Überhaupt kann man beobachten, daß die ständischen Kämpfe des 15. Jahrhunderts im allgemeinen darauf ausgehen, dem Landesherrn möglichst dieselben Beschränkungen wie zur Zeit des ständischen Rates aufzuerlegen.

<sup>4)</sup> Ficker, Münst. Chroniken S. 199 und 200.

ließ.<sup>1)</sup> Wenn, trotzdem diese Postulation unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen stattfand, die die mehr als 6 Jahre andauernde bekannte Münstersche Stiftsfehde einleiteten, keine Änderung beliebt wurde, so zeigt dies, daß man sich bereits daran gewöhnt hatte, die Kapitulation, wie sie vor der Wahl Heinrichs von Mörs zum ersten Male aufgestellt worden war, gleichsam als das Grundgesetz für die Regierung des Stiftes zu betrachten, von dessen nun einmal feststehender Fassung man nicht mehr abweichen dürfe. Diese Anschauung herrschte seitdem bis zur Auflösung des Stiftes, da noch der letzte Fürstbischof Maximilian Franz im Jahre 1784 auf dasselbe Jurament verpflichtet wurde.<sup>2)</sup> Wohl finden sich später im einzelnen noch verschiedene kleinere Abweichungen; sie sind aber so unbedeutend, daß sie den Charakter des Ganzen nicht verändern.<sup>3)</sup> Ähnlich war es auch mit dem Landesprivileg, dessen Formel — abgesehen von einer nur kurze Zeit gültigen Ausnahme unter Bischof Johann von Bayern, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden — zunächst nur unwesentlichen Schwankungen unterlag, bis es im Jahre 1570 eine völlig neue und vielfach erweiterte Gestalt erhielt.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die einzigen unbedeutenden Unterschiede sind die, daß die Wahlkapitulation des Heinrich von Mörs lateinisch abgefaßt war, während diese, wenigstens in der uns erhaltenen Form, deutsch ist, und daß in den Zusatzartikeln der Paragraph betr. die beiden Pfandbriefe, die inzwischen wahrscheinlich abgelöst waren, fehlt. Außerdem bekam der Hauptartikel II (Niesert VII, S. 169) noch den Satz: „de vicarij unserer kerken sollen van alle dussen entledigt sin, uitgenomen der denste, in welchere se sich to anderen geistlicheiden bequem schollen maken“ und Hauptartikel XII (ebda. S. 173): „Derhalven de officianten in unsser leven frauwen capellen sollen de alden inkumpst betalen oft de warschaft na inholt derselvigen breve,“ welche beiden Zusätze bei Johann v. Bayern wieder fortfallen. Handschriftlich ist der Wahleid Walrams erhalten Staatsarchiv Münster, Msc. VII 1023<sup>b1</sup> Bl. 3—7<sup>b</sup>. Die Zusatzartikel sind daraus gedruckt bei Hansen II, S. 28 Nr. 23 mit der falschen Angabe, daß die Hauptartikel in der Vorlage fehlen; hiernach müssen auch die Bemerkungen daselbst Einleitung S. 14 oben berichtigt werden; von einer Bezugnahme auf die augenblickliche Lage findet sich also nichts in der Kapitulation, die übrigens auch vollständig gedruckt ist bei Joh. Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster, Dortmund 1742, S. 131 ff.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 5095.

<sup>3)</sup> Es handelt sich nur um Verschiedenheiten in einzelnen Wörtern oder Wendungen.

<sup>4)</sup> Hobbeling a. a. O. S. 141—152; in moderner Fassung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen . . . im Erbfürstentum Münster I, Münster 1842, S. 159—163. 2 Orig. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 3747. Seit der Mitte des 16. Jhdts. ungefähr kam dann auch noch der Gebrauch auf, abgesehen von dem Jurament und dem Landesprivileg von dem Bischof noch die Beschwörung einer besonderen Wahlkapitulation zu verlangen, deren Inhalt außer den Bestimmungen des alten Juraments und Landesprivilegs dem Gewählten gewöhnlich eine mehr oder weniger große Zahl einzelner Verpflichtungen, meist rein politischer Art, auferlegte, so daß also seitdem der Bischof in der Regel bei dem Antritt der Regierung in dreifacher Weise gebunden wurde. Diese letztere, besondere Form der Wahlkapitulation liegt zeitlich ganz außerhalb unserer Betrachtung.

Nach dem Tode Walrams von Mörs (am 3. Oktober 1456) postulierten am 22. November 1456 die beiden einzigen in Münster anwesenden Domherren Heinrich von Keppel und Sander von Oer den bisherigen Gegner Walrams Erich von Hoya zum Bischofe, während die übrigen Kanoniker am 10. Dezember in Ahaus ihre Stimmen dem Bischof von Osnabrück Konrad von Diepholz gaben.<sup>1)</sup> Obwohl beide die Postulation annahmen, sich als Elekten der münsterschen Kirche bezeichneten und auch als solche Regierungsakte vollzogen,<sup>2)</sup> hören wir doch nichts davon, daß sie das Jurament geschworen oder das Landesprivileg erneuert hätten. Diese auffallende Tatsache findet nur darin ihre Erklärung, daß beide Prätendenten selbst nicht an eine erfolgreiche Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den bischöflichen Thron geglaubt haben und daß aus demselben Grunde sowohl ihre Wähler davon Abstand nahmen, von ihnen die Eidesleistung zu verlangen, als auch die Stände, sei es daß sie der einen oder anderen Partei angehörten, einstweilen auf die Bestätigung des Landesprivilegs verzichteten.

Die letzten Hoffnungen Erichs und Konrads zerfielen schnell, als Papst Calixt III. am 11. April 1457 den an der Kurie weilenden Herzog Johann von Bayern mit dem Bistum providierte.<sup>3)</sup> Wider Erwarten rasch gewann dieser die Zuneigung des Landes. Im Juli reiste ein Teil des Domkapitels und der Ritterschaft zu ihm, um ihn in das Stift zu geleiten. In ihrer Gesellschaft betrat er am 18. September 1457 das Gebiet der Diözese und zog in Haltern ein.<sup>4)</sup> Hier huldigten ihm der Domdechant mit einer Anzahl Domherren, wogegen er den bischöflichen Eid ablegte.<sup>5)</sup> Von

<sup>1)</sup> Ficker, Münst. Chroniken S. 234.

<sup>2)</sup> Hansen II, S. 460 Mitte; Nr. 398, 399.

<sup>3)</sup> Hansen II Nr. 473.

<sup>4)</sup> ebda. Nr. 408; Ficker, Münst. Chroniken S. 316.

<sup>5)</sup> Orig. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1760 in zwei Urkunden, die eine die Hauptartikel (Juramentum episcopi), die andere die Zusatzartikel (Ultra alios articulos seu punctos) enthaltend, wie denn beide Gruppen immer einzeln beschworen und zwei Urkunden darüber aufgestellt werden. — Fort fiel außer dem schon bei Walram fehlenden Artikel betr. die beiden Obligationen (vergl. S. 79 Anm. 1) natürlich der Passus, daß er den Eid nach seiner Konfirmation wiederholen wolle, da Johann ja unmittelbar vom Papste, dem sonst die Bestätigung zukam, ernannt worden war. Warum man ihm die Gestellung von Bürgen erließ, ist nicht ersichtlich. Seitdem fehlen diese beiden Paragraphen betr. Wiederholung des Eides nach der Konfirmation und Stellung einer Bürgschaft und ebenso, wie schon seit Walram, der betr. die Obligationen regelmäßig, sodaß sich also die Heinrich von Mörs vorgelegten Zusatzartikel um 3 vermindert haben, während die 23 Hauptartikel, da die S. 79 in Anm. 1 erwähnten beiden Erweiterungen nur für Walram in Betracht kommen, von 1424—1784 geblieben sind. — Das Jurament Johannes ist zwar nur mit „1457“ datiert, das obige genauere Datum ist aber deshalb anzunehmen, weil es sonst gleich nach der Wahl geleistet wurde und die Huldigung des Kapitels seine Leistung voraussetzt.

Haltern<sup>1)</sup> wandte er sich dann über Lüdinghausen nach Ahlen, wo er einen längeren Aufenthalt nahm und mit den Ständen, vor allem mit der Stadt Münster, Verhandlungen anknüpfte. Obwohl aber Münster, das noch an Erich von Hoya festhielt, ihn nicht ohne weiteres in seine Mauern aufnehmen wollte, sondern vorher gewisse Sicherheiten wegen des Verhaltens der Stadt während der Stiftsfehde verlangte, bestätigte Johann von Bayern hier schon (in Ahlen) das Landesprivileg.<sup>2)</sup> Auf einem Tage in Kranenburg (am 23. Oktober) wurden bald darauf zwischen dem Kölner Domherrn Stephan von Bayern, im Namen seines bischöflichen Bruders, und den Vertretern der Stadt Münster die Bedingungen vereinbart, unter denen letztere mit ihrem Anhang dem neuen Landesherrn huldigen wollte: sie forderte nur die Bestätigung aller ihrer Privilegien und Rechte für ihre gesamte Einwohnerschaft, sowohl für die Geistlichen als die Laien. Nachdem Johann dies am 7. November zugesagt hatte,<sup>3)</sup> öffnete die Stadt ihm ihre Tore, durch die er am 10. November seinen feierlichen Einzug hielt. Am 13. November erneuerte er das Landesprivileg, und da zeigte es sich, daß die Stadt, als sie sich die Zusicherung der Bestätigung ihrer Privilegien und Gerechtsame geben ließ, von Hintergedanken erfüllt gewesen war, die sie nun offenbarte.

Vergleichen wir nämlich den Wortlaut des bereits erwähnten Privilegs mit dem am 13. November ausgestellten,<sup>4)</sup> so ist eine Umformung des Inhalts zu Gunsten der Stadt Münster nicht zu verkennen; sie tritt in einzelnen Zusätzen ganz deutlich hervor.

<sup>1)</sup> Das Itinerar Johans von Bayern bis zu seinem Einzuge in Münster ist — nach den Aktenstücken bei Hansen II und den Mitteilungen bei Ficker, Münst. Chron. S. 237/238 und S. 316 ff. — folgendes: 18. Sept. 1457 Ankunft in Haltern; 1.—29. Oktob. in Ahlen; in der Zwischenzeit vor Coesfeld; 30. Oktob.—1. Nov. in Beckum; 7.—8. Nov. in Ahlen; 9. Nov. in Dülmen; 10. Nov. Einzug in Münster; am 11. Nov. Inthronisation, am 13. Nov. zweites Landesprivileg.

<sup>2)</sup> Vergl. Ficker, Münst. Chron. S. 238 oben. Es ist identisch mit dem Heinrichs von Mörs und abgedruckt bei Wigand, Archiv II, S. 352—355, nach dem Liber statutorum Bl. 11—12 im Stadtarchiv in Bocholt; hier ist auch noch ein Transumpt desselben Privilegs in einer Urk. des münsterschen Offizials vom 19. Sept. 1458 unter Nr. 187 des Repertoriums der Urkunden erhalten.

<sup>3)</sup> Darin liegt die Bedeutung der bei Hansen II Nr. 426, S. 500/501 abgedruckten Urkunde, daß sie speziell für die Stadt Münster und ihren Anhang gegeben ist, was Hansen nicht scharf genug hervorhebt. Die allgemeine Versicherung, die Privilegien aller Angehörigen des Stiftes zu respektieren, hatte Johann ja schon früher gegeben, einmal in dem Jurament und dann in dem in Ahlen erlassenen Landesprivileg.

<sup>4)</sup> Gedruckt nach dem besiegelten Original der Stadt Haselünne bei Behnes a. a. O. S. 706/712. Dieser Druck ist an vielen Stellen offenbar fehlerhaft; eine Abschr. 17. Jhs. Fürstentum Münster Nr. 1767. Die Bemerkung bei Hansen (der den Druck bei Behnes a. a. O. nicht kennt) II, S. 132, daß dieses Privileg vom 13. Nov. 1457 identisch sei mit dem bei Wigand a. a. O. gedruckten, ist irrtümlich.

Hatte der Bischof in seinem ersten Privileg — in Anlehnung an das Landesprivileg Heinrichs von Mörs — sich bereit erklärt, etwaige Zwistigkeiten der Stände untereinander nach Landesrecht zu entscheiden, so gelang es der Stadt nun, eine Erweiterung dieses Artikels dahin durchzusetzen, daß der Bischof sich auch verpflichtete, alle rechtlichen Entscheidungen seiner Vorgänger zu Recht bestehen zu lassen.<sup>1)</sup> Für den Fall von Streitigkeiten des Bischofs mit einem Untertanen, über welche dem Kapitel zustand zu befinden, wurde eine bestimmte Frist festgesetzt, innerhalb welcher der Bischof sich dessen Urteil zu fügen versprach.<sup>2)</sup> — Weit bedeutungsvoller war die zusätzliche Bestimmung, daß zur Ausstellung von Pfandbriefen, wodurch den Untertanen neue Lasten an Steuern und Diensten zu erwachsen drohten, außer dem Kapitel auch die Stadt Münster ihre Einwilligung geben müsse. Ebenso sollte fortan ein Vormünder des Stiftes nur mit Willen sämtlicher drei Stände von dem Bischofe ernannt werden, in welcher Frage bisher das Domkapitel allein ein verbrieftes Mitwirkungsrecht gehabt hatte. Da bekanntlich die Stadt im Juli 1450 Johann von Hoya aus eigener Machtvollkommenheit zum Stiftsverweser bestellt hatte, so wollte sie offenbar durch diesen Artikel sich sichern, wenn ihr wegen dieses Übergriffes in fremde Befugnisse von irgend einer Seite noch Vorwürfe gemacht werden sollten. Den Beginn eines Krieges hatte Heinrich von Mörs bei seiner Aussöhnung mit den Ständen im Jahre 1447 bereits von deren Zustimmung abhängig gemacht; diese Übereinkunft fand nun Aufnahme in das Privileg, wodurch also auch Johann sie ausdrücklich anerkannte. Weiterhin sollte das Interdikt nur dort von dem Bischof verhängt werden, wo die Gebannten sich weigerten, für die verwirkten Strafen Sicherheit zu leisten.<sup>3)</sup> — Wie der Bischof überhaupt jedem Recht widerfahren zu lassen versprechen mußte, so mußte er nun noch geloben, jeden weltlichen Richter in der Stadt Münster oder an einem anderen Orte des Stiftes, der nachweislich für sein Amt untauglich sei, binnen kürzester Zeit seiner Stelle zu entheben. Ferner wurde betont, daß besonders den münsterschen Bürgern keine bisher

<sup>1)</sup> Behnes S. 707: „Ock sullen und willen wy holden myd bystand to doen, wo vorg. is, alles dat unse vurfahren mit rechte geclart und gescheyden hebben.“

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 708: „und dat upp ein tyd na inholt eins besegelnden breefs van unssen vurfahren seligen biscop Hinrich darupp geven.“ Welche Urkunde hiermit gemeint ist, vermag ich nicht anzugeben. Die Frist betrug wohl einen Monat oder längstens sechs Wochen; vergl. die Landesvereinigung von 1466, Kindlinger, Münst. Beiträge I, S. 151 Art. 3 und S. 153 Art. 5 am Schlusse.

<sup>3)</sup> Die Stelle bei Behnes a. a. O. S. 709 ist wohl nach der Kopie Fürstentum Münster Nr. 1767 zu lesen: „men sall nergent interdict leggen, dat en si, dat de gebannen mid oerstride pande overmitz einen brake geweigert hebbe und men de weigerung wisen moge.“

ungebräuchlichen Zölle irgendwo im Stifte abverlangt werden sollten, und endlich jene Abmachung zwischen den Ständen aus dem Jahre 1447, wonach die Amtmänner im Lande angesessen und Untertanen sein sollten,<sup>1)</sup> in das Privileg eingefügt.

Am 10. Januar 1461 gab Johann von Bayern das dritte Landesprivileg, welches mit dem ersten genau übereinstimmte, also die Zugeständnisse, welche er in dem zweiten gemacht hatte, zurücknahm.<sup>2)</sup> Der Grund zu seinem Erlaß ist uns verborgen. Wir können nur vermuten, daß der Bischof, der inzwischen festen Fuß in dem Stifte gefaßt hatte, und nicht mehr, wie im Anfang seiner Regierung, die Gegnerschaft der Anhänger Erichs von Hoya und Konrads von Diepholz zu befürchten brauchte, die den Ständen und zumal der Stadt Münster gegenüber geübte Nachgiebigkeit bereute und nun, wohl bei Gelegenheit einer Steuerforderung,<sup>3)</sup> es durchsetzte, daß die Stände sich mit der Ausfertigung des Privilegs in der alten Form begnügten.

Jedoch währte es nicht lange, und an Stelle des anfänglich guten Einvernehmens zwischen Fürst und Untertanen wurden wiederum heftige Klagen der Stände gegen die Landesverwaltung laut, infolgedessen es noch vor dem Fortgang Johanns von Bayern nach Magdeburg, wo er Ende 1464 auf den erzbischöflichen Stuhl gewählt worden war,<sup>4)</sup> am 22. Januar 1466 zu dem Abschlusse einer neuen Landesvereinigung kam.<sup>5)</sup> Diese Vereinigung bezweckte in Anbetracht der so häufig vorkommenden Verletzungen des Landesprivilegs und der bisher meist vergeblich oder wenigstens ohne nachhaltige Wirkung angestrebten Abstellung derselben ein festes Zusammenhalten der ganzen Landschaft, um den jeweiligen Bischof und besonders den zukünftigen Landesherrn zur strengsten Innehaltung des Privilegs zu vermögen.

<sup>1)</sup> Oben S. 76.

<sup>2)</sup> Transsumpt von der Stadt Münster ausgestellt auf Perg. am 23. Aug. 1463 Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1865. Der Text ist identisch mit dem bei Wigand, Archiv II, S. 352—355 gedruckten von 1457, nur daß statt „confirmat“ überall „biscop“ zu lesen, da Johann inzwischen am 26. Nov. 1458 die Bischofsweihe empfangen hatte (Ficker, Münst. Chron. S. 321); die Datierung des Privilegs lautet: datum . . . 1461 die Pauli primi heremite [= 10. Januar].

<sup>3)</sup> Das Register einer Kommunikantensteuer von 1461 ist teilweise erhalten im Staatsarchiv Münster, M. L. A. 487<sup>1</sup>.

<sup>4)</sup> Ficker, Münst. Chron. S. 321/322; 19. Febr. 1466 zog er nach Magdeburg.

<sup>5)</sup> Gedr. Kindlinger, Münst. Beiträge I, S. 148—157. Orig. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1918 mit 54 erhaltenen Siegeln; ebda. 6 Abschriften 15.—17. Jhs.; andere Abschriften noch Msc. I 13, Bl. 120—122 nach dem Original „apud senatum Warendorpensem“, und Bl. 139—142; Msc. II 17, Bl. 74; ferner Stadtarchiv Münster A I, 6 und XII, 4, und sonst häufig. — Auszug mit falschem Datum (24. Mai) in Sammlung der Gesetze I, S. 103; vergl. Hobbeling a. a. O. S. 158.

Über die Art, wie man dies zu erreichen gedachte,<sup>1)</sup> setzten die Stände fest, daß Beschwerden über Nichtbeachtung des Privilegs seitens des Bischofs oder seiner Beamten zunächst bei dem Domkapitel anzubringen seien, damit dieses dem Fürsten geziemende Vorstellungen mache und ihn veranlasse, wenn die Beschwerde berechtigt sei, binnen einem Monat oder längstens sechs Wochen die angefochtenen Maßnahmen aufzuheben. Zeige der Bischof sich nicht gefügig, dann sollten zwei Kapitelsherren, acht Personen aus der Ritterschaft (nämlich zwei Edelherrn und sechs aus dem niederen Adel) und zwei Freunde aus der Stadt Münster zusammenkommen, gemeinsam sich an den Hof des Bischofs begeben, ihm die Klage vortragen und auf Abstellung dringen. Wenn auch dieses Mittel fruchtlos bliebe, so sollen das Kapitel und die Stadt Münster einen Landtag berufen, um hier geeignete Maßregeln zu beraten und zu beschließen, wie man sowohl die Durchführung des Privilegs als auch völligen Schadenersatz von dem Bischof erzwingen könne. Auf gleiche Weise kam man überein, bei Differenzen zwischen Kapitel und Bischof zunächst eine Vermittlung durch die genannten Vertreter der Ritterschaft und der Stadt Münster zu versuchen und erst, wenn diese scheitern, zur Einberufung des Landtages überzugehen. Ähnlich wollte man aber auch verfahren, wenn der Bischof gegen einen oder mehrere seiner Untertanen Grund zu Klagen habe. Außerdem sollte dem Bischof die sonst freie Wahl seiner Räte in dem Sinne beschränkt werden, daß er diese ausschließlich aus den Eingeborenen des Stiftes nehme.<sup>2)</sup>

Die Vereinigung war ihrem ganzen Charakter nach nur darauf gerichtet, bei Willkürlichkeiten in der Landesregierung, besonders bei Zuwiderhandlungen gegen das Landesprivileg, dem künftigen Bischofe geschlossen gegenüberzutreten. Sie trat also nur dann in Kraft, wenn der neue Landesherr sich solcher Willkürlichkeiten schuldig machte; sie hatte — abgesehen von der Forderung in betreff der Auswahl seiner Räte — nicht den Zweck, von vorneherein dem Bischofe in

<sup>1)</sup> Erhard, Gesch. Münsters S. 250—252 legt die Vereinigung falsch aus; er spricht davon, es „sollte dem künftigen Fürsten ein beständiger Rat aus dem Mittel der Landstände, bestehend aus 2 Mitgliedern des Domkapitels, dem Herrn von Steinfurt und Gemen, 6 aus der Ritterschaft und 2 Ratmännern aus der Stadt Münster, an die Seite gesetzt werden, um über die Aufrechthaltung der Privilegien eines jeden Standes zu wachen; und dieser engere Ausschuß sollte, im Fall der Fürst auf seine Vorstellungen nicht achten würde, sogar die Macht haben, die gesamten Landstände zusammenzurufen“. Es ist weder „ein beständiger Rat“, sondern nur eine immer ad hoc berufene Kommission, noch ist von der Zusammenberufung des Landtages durch diesen Ausschuß die Rede, vielmehr allein durch Kapitel und Stadt.

<sup>2)</sup> Also wie die Amtmänner, die übrigens zugleich vielfach Räte waren, nach früheren Bestimmungen; vgl. oben S. 76.

der Regierung engere Schranken aufzuerlegen und den Einfluß der Stände noch über das bisherige Maß zu erhöhen. Hätte sie dies beabsichtigt, dann würde das Domkapitel, das als Korporation der Vereinigung sich anschloß, zweifellos darauf gedrungen haben, daß der zum Nachfolger Johanns von Bayern erwählte Heinrich von Schwarzburg bei seiner Eidesleistung und Inthronisation auch diesen Bund beschwor. Anstatt dessen sehen wir ihn aber am 7. Dezember 1466 nach dem feierlichen Einritt in Münster einerseits dem Kapitel das seit Heinrich von Mörs übliche Jurament leisten, andererseits den Ständen das gewöhnliche Landesprivileg bestätigen.<sup>1)</sup>

Nach fast 13 jähriger Regierung, während welcher Zeit von tiefer gehenden Störungen der Beziehungen zwischen Bischof und der Landschaft nichts verlautet, gab im Jahre 1479 die Einmischung des Bischofs in den Kampf um das Herzogtum Geldern, der zwischen dem Erzherzog Maximilian von Österreich und der Regentin Katharina von Geldern tobte,<sup>2)</sup> die Veranlassung zu einer längeren Verstimmung der Stände. Ohne, wie das Landesprivileg vorschrieb, erst die Genehmigung des Kapitels eingeholt zu haben, hatte sich Bischof Heinrich am 18. August 1479 mit den geldernschen Ständen verbunden und war von ihnen zum Gubernator und Protektor des Herzogtums ernannt worden. Da an Stelle des durch seine kriegerischen Unternehmungen gegen Frankreich verhinderten Erzherzogs Maximilian der Herzog Johann von Cleve die habsburgischen Interessen in dem Herzogtum Geldern wahrnahm, so war hierdurch auch zwischen dem Stifte Münster und dem benachbarten Cleve der Kriegszustand gegeben, woraus beständige Fehden an den Grenzen beider Länder folgten. Nicht nur, daß diese auf den Handel und Verkehr im Bistum störend wirkten, die münsterschen Stände waren besonders auch über die Nichtachtung des Privilegs entrüstet, um so mehr, als die Verbindung des Bischofs mit Geldern langwierige und folgenreiche Verwicklungen für das Stift in Aussicht stellte.<sup>3)</sup> Als alle Vorstellungen bei dem Bischofe unbeachtet blieben, wuchs die Unzufriedenheit so sehr, daß man im Schoße des Kapitels seine Absetzung

<sup>1)</sup> Das Jurament Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 1924, die Zusatzartikel (vergl. S. 80 Anm. 5) Nr. 1925, beide Orig. Das Landesprivileg (gedr. Niesert, VII, Urk.slg. S. 192—198) in gleichzeitigem Transsumpt unter dem Siegel der Stadt Münster ebda. Nr. 1926; dabei gleichzeitige Abschrift auf Papier ohne Siegel. — Ein Bericht über seine Inthronisation Niesert VII, S. 198—202; vergl. Ficker, Münst. Chron. S. 322—323, 287. Konfirmiert wurde er von Papst Paul IV. am 20. Juni 1466, ebda. S. 287. — Über Verhandlungen der Stände mit Cleve wegen seiner Einführung usw. bisher unbekannte Akten im Staatsarchiv Münster, Cleve-Märk. L. A. 150<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Vergl. Erhard, Gesch. Münsters S. 258 ff.

<sup>3)</sup> ebda. S. 260.

erzog und Anstalten traf, mit Waffengewalt die Aufrechterhaltung des Privilegs von ihm zu erzwingen. Der Herzog von Cleve, dessen Verwendung bei dem Kapitel vor allem die Erhebung des Schwarzbürgers zu verdanken gewesen war<sup>1)</sup> und dessen Plänen und Absichten es nur dienlich sein konnte, wenn es ihm gelang, durch Nährung der Uneinigkeit zwischen dem Bischof und den Ständen jenen von den geldernschen Händeln abzuziehen, bot den Ständen seine Hand und schloß mit ihnen am 20. Juni 1480 einen Vertrag zu gemeinsamem Vorgehen gegen den Bischof. Der Bischof, hieß es in der Vertragsurkunde,<sup>2)</sup> sollte nochmals von Kapitel und Stadt zur Verantwortung auf die gegen ihn vorliegenden Beschwerden aufgefordert werden. Blicke er hartnäckig und verweigere Genugtuung, so solle ihm sofort „nach Kapitelsrecht“ der Prozeß gemacht werden und der Herzog als Gubernator des Stifts einstweilen allen münsterschen Untertanen denselben Schutz wie seinen eigenen angedeihen lassen. Ihm fällt die militärische Verteidigung des Stiftes nach innen und außen zu, aber diese übt er nur im Namen des Kapitels und der Stadt aus und ist auch willig, sie auf deren Verlangen jederzeit wieder an sie abzutreten. Die schwebenden Grenzstreitigkeiten zwischen den beiden Ländern sollen baldigst durch gütliche Verhandlungen beigelegt werden. Wird der Bischof durch diesen Vertrag bewogen, mit seinen Ständen Frieden zu machen und dem Privilegium nachzuleben, so will der Herzog nicht widersprechen, wenn Kapitel und Stadt ihn in seiner Würde belassen wollen; anderseits sagt er aber seine Hülfe zu für den Fall, daß jenem die Regierung aberkannt werde und das Kapitel zu einer Neuwahl schreite.

Angesichts dieser Stellungnahme der Stände gab der Bischof nach, ehe es zum Äußersten kam. Bereits am 22. Juni, also nur zwei Tage nach dem Abschlusse des Bündnisses mit Cleve, vermittelten seine Räte mit den Ständen einen Vergleich,<sup>3)</sup> wonach er versprach, das Landesprivileg in allen Punkten einzuhalten und auch allen seinen Amtmännern, Richtern und Beamten jedes Entgegenhandeln strengstens zu verbieten. Hinsichtlich des Bündnisses mit Geldern sollte er sich bemühen, ob er bis zum kommenden 10. August seine Verpflichtungen rückgängig machen könne.

Wiederum hatten die Stände so einen Sieg über den Landesherrn zu verzeichnen; in seinen Folgen blieb er auch nachhaltig, da der Rest

<sup>1)</sup> Vergl. Ficker, Münst. Chron., S. 322; Niesert, Urk.slg. VI, S. 64 oben; die vor. S. Anm. 1 zitierten Akten.

<sup>2)</sup> Niesert, Urk.slg. VI, S. 63—75. Der Vertrag wurde in 3 Exemplaren ausgefertigt, je eines für den Herzog von Cleve, für Kapitel und Stadt Münster (ständischer Ausschuß!) und für die Herren von Steinfurt-Bentheim und von Gemen.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 2138<sup>a</sup>, ungefähr gleichzeitige Kopie. Darin auch nähere Festsetzungen wegen der Fehden münsterscher Adelliger mit Cleve.

der Regierung des Bischofs Heinrich von Schwarzburg ohne größere innere Zerwürfnisse und Gärungen dahinfließ († 1496 Dez. 24).

Während das Landesprivileg Konrads von Rietberg vom 24. September 1497 völlige Übereinstimmung mit dem seines Vorgängers zeigt,<sup>1)</sup> ist dagegen der Wahleid in den Zusatzartikeln noch um zwei Bestimmungen vermehrt, deren Hinzufügung indes nichts Auffallendes hat, da sie sich auf die Erhaltung der durch die kriegerischen Unternehmungen Heinrichs von Schwarzburg geschaffenen Gebiets-erweiterung des Stiftes beziehen.<sup>2)</sup> Ob dieselben Zusätze auch noch in dem Jurament Erichs von Sachsen-Lauenburg vorkamen, läßt sich nicht entscheiden, weil die Ausfertigung nicht mehr vorhanden ist. Wir kennen nur sein Landesprivileg, das mit dem seiner letzten Vorgänger wörtlich gleichlautet und vom 29. Oktober 1508 datiert ist.<sup>3)</sup>

Auch gegen Erich erhoben die Stände bald fortgesetzte Klagen wegen Mißachtung des Landesprivilegs, und dies gab von neuem Anlaß zu einer Vereinigung gegen den Landesherrn. Nach dem Vorbild des Jahres 1466 sollte wiederum ein ständischer Ausschuß

<sup>1)</sup> ebd. Nr. 2569, Transsumpt der Stadt Münster vom 19. Dezember 1499. In der Abschr. 17. Jhs. im Msc. VII 1023<sup>b1</sup> ist es fälschlich datiert von „1497 dominica post Mathe apostoli“ statt „dominica post Mathe apostoli“. Konrad wurde durch Papst Alexander VI. bestätigt am 28. April 1497, ebd. Fürstentum Münster Nr. 2560.

<sup>2)</sup> ebd. Nr. 2570, Orig. vom 24. Sept. 1497. Die beiden Zusätze lauten: (VI.) Item de Weddeborch tenenda et conservanda iuxta tractatum, qui intervenit inter proxime pie defunctum episcopum Hinricum et Heronem van Westerwolt, cuius tractatus litterarum, ut non dubitandum est, monumenta supersunt in cancellaria querenda. — (VII.) Item de Delmenhorst et Harpstede defendendis et quam diligentissime conservandis per officiales huius Monasteriensis diocesis et ditionis homines et non per externos, sicuti superioribus temporibus de Bevergerne ordinatum est. — Über Wedde oder Westerwolde vergl. Hobbelling a. a. O. S. 1/2: „Wedde oder Westerwalde, pertinens des Emslandes, ist durch Bischof H. v. Schwarzburg im J. 1482 der Stadt Groningen für 2000 Goldgulden verpfändet, 1498 durch Bischof Konrad von Rietberg der Pfandschilling abgelöst;“ ebd. S. 6/7 der (oben gemeinte?) Vertrag zwischen Bischof H. v. Schw. und Heyen Adding von Westerwolde vom 8. März 1486, wonach die 5 Kirchspiele im Lande Westerwolde dem Stifte Münster weiter untertänig bleiben, das Haus Wedde aber münstersches Offenhaus sein soll; Adding und seine Nachkommen bleiben Amtleute auf dem Schlosse, ohne über die Einkünfte Rechenschaft geben zu brauchen. Stirbt aber H. v. W. ohne Leibserben, dann soll das Schloß mit allen zugehörigen Stücken dem Bischofe und der Kirche von Münster verfallen sein und von diesen ein Amtmann eingesetzt werden, der dem Bischof Rechenschaft abzulegen hat. Ein anderer Vertrag über Westerwolde aus der Zeit Heinrichs von Schwarzburg ist in den Urkunden des Fürstentums Münster nicht vorhanden. — Über die Erwerbung des Schlosses und der Herrschaft Delmenhorst sowie des Amtes Harpstedt vergl. Erhard a. a. O. S. 262; Hobbelling a. a. O. S. 181; Ficker, Münst. Chron. S. 242 u. 289.

<sup>3)</sup> Gedr. Niesert, Urk.slg. VII, S. 202—208; das Original Staatsarchiv Münster, Altertums-Verein (Dep.); zwei Transsumpte von der Stadt Münster am 10. Nov. 1508 ausgestellt ebd., Fürstentum Münster Nr. 2696.

zusammentreten, wenn Verletzungen des Privilegs dem Bischofe vorgeworfen würden, und mit ihm verhandeln. Weigere er sich, den Beschwerden Gehör zu schenken, dann versprachen die Adeligen, unter denen zunächst am 25. Januar 1519 diese Verbindung zustande kam, die Person sowie das Hab und Gut des widerrechtlich Angegriffenen und Beschädigten solange zu schützen und zu verteidigen, bis der Landesherr der Entscheidung des Ausschusses nachkomme. Dieselben Deputierten sollen auch über Streitfälle unter den Mitgliedern dieser Vereinigung mit bindender Kraft erkennen, und das Domkapitel und die Städte zum baldigsten Eintritt aufgefordert werden, damit der Verbund vom Jahre 1466 in seinem ganzen Umfange wieder ins Leben trete.

Hinzu kamen noch mannigfache andere Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischof und den Ständen, sodaß die kurze Regierung Erichs († 6. Nov. 1522) mit unaufhörlichen inneren Händeln erfüllt war.<sup>1)</sup>

Die vier nacheinander folgenden Bischöfe Friedrich von Wied, (Erich von Braunschweig starb bereits sechs Wochen nach seiner Postulation, bevor er noch Kapitulation oder Landesprivileg beschworen hatte), Franz von Waldeck, Wilhelm von Ketteler und Bernhard von Raesfeld bestätigten dem Lande dasselbe Privileg wie Erich von Sachsen; auch das Jurament behielt dieselbe Fassung, in der es schon seit Heinrich von Mörs bzw. Johann von Bayern festgelegt war.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vereinigung des Adels bei Kindlinger, Münst. Beiträge I S. 222—233.

<sup>2)</sup> Friedr. v. Wied: Privileg vom 24. Aug. 1523, gedr. Niesert, Urk.sl.g. VII, S. 208—214; Orig. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 2869a; Transsumpt ebda. Nr. 2895. Jurament vom 10. Nov. 1523, Orig. ebda. Nr. 2876, Abschr. Msc. I, 22 Bl. 4. — Franz von Waldeck: Jurament 4. Mai 1533, Orig. ebda. Nr. 2998 und 2998<sup>a</sup>. Privileg vom selben Tage, gleichzeitige Abschr. ebda. Nr. 2999. — Wilh. v. Ketteler: Jurament 24. Febr. 1555, Orig. ebda. Nr. 3371. Privileg vom selben Tage gedr. Niesert VII, S. 214—220. Transsumpt vom 17. Dez. 1565 Fürstentum Münster Nr. 3372. — Bernh. von Raesfeld: Jurament 12. Nov. 1559, Orig. ebda. Nr. 3453. Privileg vom selben Tage, Orig. ebda. Nr. 3454, Transsumpt vom 17. Dez. 1565 ebda. Erneuert am 1. Januar 1566, Orig. ebda. Nr. 3646.

Nachwort. Professor Schmitz-Kallenberg hat das Erscheinen der obigen Abhandlung (die, worauf hier noch hingewiesen sei, in ihrem ersten Teil einem Vortrage zugrunde lag, den er am 4. November 1909 im Altertumsverein zu Münster gehalten hat) nicht mehr erlebt; während der Drucklegung des vorliegenden Bandes ist er am 22. April 1937 gestorben.